Münster 1936 No
Münster 1936 No35

Geschichte

Zur Wirtschaftsgeschichte des Soester Patroklusstiftes im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Dietwald Mawick

aus Soest i. Westf.

1936

Buchdruckerei Thiele, Gütersloh i. Westf.

Geschichte

Zur Wirtschaftsgeschichte des Soester Patroklusstiftes im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Dietwald Mawick

aus Soest i. Westf.

1 9 3 6

Buchdruckerei Thiele, Gütersloh i. Westf.

Tag der mündlichen Prüfung: 4. Juni 1936.

Dekan: Herr Prof. Dr. Jost Trier.

Referent: Herr Prof. Dr. Anton Eitel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547203_0040

Quellen- und Literaturverzeichnis.

I. Quellen:

A. Gedruckte:

Hansisches Urkundenbuch, 4 Bde. Halle 1876—96 (zit.: Hans. UB).

Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. IV, bearb. v. W. Kisky, Bonn 1915.

H. V. Sauerland: Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv, 7 Bde. Bonn 1902—13 (zit.: Vatik. Reg.).

J. S. Seibertz: Quellen der westfälischen Geschichte, 3 Bde. Arnsberg 1857—69 (zit.: Seib. Quellen).

„ „ Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, 3 Bde. Arnsberg 1839—54 (zit.: Seib. UB).

Westfälisches Urkunden-Buch:
Bd. 1 und 2, hrsg. v. Erhard, Münster 1847—51 (zit.: Erh. Reg. bzw. Cod.).
Bd. 5, Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378, bearb. v. H. Finke. 1. Teil: Die Papsturkunden bis zum Jahre 1304, Münster 1888 (zit.: WUB V).
Bd. 7, Urkunden des Kölnischen Westfalen von 1201—1300, bearb. vom Staatsarchiv Münster, Münster 1908 (zit.: WUB VII).
Wilmans, Additamenta, Münster 1877 (zit.: WUB Add.).

B. Ungedruckte:

Staatsarchiv Münster (zit.: Sta. M.).
Patroklusstift: Originalurkunden, Akten (es sind nur die Nummern der Originalurkunden bzw. Akten zitiert. Also: Sta. M. Or. bzw. Akt. mit der betreffenden Nummer).
Vikarien Soest (zit.: Or. Vik.).

Kloster Welver (zit.: Kl. Welv.).
Walburgiskloster (zit.: Kl. Walb.).
Handschriftenabteilung I und VII (zit.: Mns. I bzw. VII).

Stadtarchiv Soest (zit.: Stda. S.).
Geistl. Kirchen-, Schul-, Capitel-, Clöster- und Hospitalsachen. Repertorium A XXVIII (zit.: Rep. A. XXVIII).
E. Vorwerck: Kollektaneen I (zit.: Vorw. I).

II. Literatur:

J. Ahrens: Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein. Leipziger Historische Abhandlungen, Heft IX, 1908.

F. W. Barthold: Soest, die Stadt der Engern. Ursprung und Blüte eines altdeutschen Gemeinwesens, Soest 1855 (zit.: Soest).

H. Brebaum: Die Wachszinsigkeit im südlichen Westfalen bis zum 14. Jahrhundert, WZ. 71 II, 1913, S. 1—59.

O. Dörrenberg: Römerspuren und Römerkriege im nordwestlichen Deutschland. Nach einem im Dez. 1894 gehaltenen Vortrag nebst einem Anhang: Die Stämme der Germanen, Lpz. 1909.

L. Ennen: Geschichte der Stadt Köln, meist aus den Quellen des Kölner Stadt-Archivs, 5 Bde. Köln-Neuß, 1863—1880.

A. Geck: Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde, Soest 1825.

Th. Ilgen: Allgemeine Einleitung zur Geschichte und Verfassung von Soest. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 24, Lpz. 1895.

„ „ Zur Orts- und Wirtschaftsgeschichte Soests im Mittelalter. Hansische Geschichtsblätter, Bd. 9, Jg. 1899, S. 115—146.

K. Th. von Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte, in 3 Teilen, Lpz. 1879—1901.

A. Kahr: Studien zur Verfassungsgeschichte der Stadt Soest bis Ende des 18. Jahrhunderts, Diss. Münster 1913.

W. Kaiser: Wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Stiftes Geseke im Mittelalter, WZ. 89 II, 1932, S. 140—219.

H. Kampschulte: Die westfälischen Kirchen-Patrocinien, Paderborn 1867.

Fr. von Klocke: Studien zur Soester Geschichte, Bd. I, Soest 1928.

„ „ Das Patriziat der Stadt Soest. Auf Grundlage seiner Geschlechter-Geschichte (I. Teil: Bis 1400). Diss. Münster 1921, Maschinoskript.

A. G. Klute-Fr. Wiskott: Beiträge zur Geschichte der Stadt Soest, Soest 1857.

C. Köster: Zur Vermögensverwaltung des Stifts Meschede im Mittelalter, WZ. 67 I, 1909, S. 47—169.

R. Kötzschke: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Jena 1924.

„ „ Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, Reihe II, Abt. 1, 1932².

„ „ Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr, Lpz. 1901.

Jos. Kulischer: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Bd. I Das Mittelalter. Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte, hrsg. von G. v. Below und F. Meinecke. Abt. III, München und Berlin 1928.

K. Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Bde. Lpz. 1885 und 86 (zit.: Wirtschaftsleben).

Th. Lindner: Die Veme, Münster u. Paderborn 1888.

L. Ludorff: Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Soest, Münster 1905.

H. Nottarp: Die Vermögensverwaltung des Münsterschen Domkapitels im Mittelalter, WZ. 67 I, 1909, S. 1—48.

Hugo Rothert: Das St. Patroklus-Stift zu Soest von seinen Ursprüngen bis in die Tage der Reformation, Diss. Münster 1914.

„ „ Kirchengeschichte der ehrenreichen Stadt Soest, Gütersloh 1905 (zit.: Kirchengeschichte).

„ „ Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1913.

H. Schäfer: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. v. U. Stutz, Heft 3, Stuttgart 1903 (zit.: Pfarrkirche).

L. Schmitz-Kallenberg: Monasticon Westfaliae, Münster 1909.

H. Schotte: Die Entwicklung der agrarwirtschaftlichen Verhältnisse in der Grafschaft Mark bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Die Grafschaft Mark, Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen, hrsg. v. A. Meister, Bd. I, Dortmund 1909. S. 333—350.

„ „ Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1850. Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, hrsg. v. E. Frhr. von Kerckerinck zur Borg, S. 3—106.

R. Schröder-v. Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berl. u. Lpz. 1932[7] (zit.: Rechtsgeschichte).

Jos. Schulte: Die Wachszinsigkeit im nördl. Westfalen. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Neue Folge 32/33, S. 107—154.

J. S. Seibertz: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, 3 Bde. Arnsberg 1860—64.

A. Storsberg: Das Grundeigentum in der Stadt Soest im Mittelalter, Diss. Münster 1918, Maschinoskript.

E. Vogeler: Soest und die Börde. Die Grafschaft Mark, Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen, hrsg. v. A. Meister, Bd. I, Dortmund 1909, S. 77—106.

A. Werminghoff: Verfassung der deutschen Kirche im Mittelalter. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, Reihe II, Abt. 6, 1913[2].

L. von Winterfeld: Die älteste Soester Stadturkunde und andere verdächtige Urkunden des Patrokli-Stiftes in Soest, WZ. 89 I, 1932, S. 173—240.

Zeitschrift des Vereins f. d. Geschichte von Soest und der Soester Börde, Bd. 1 ff. Soest 1881—82 ff. (zit.: SZ.).

Sonst noch benutzte Literatur und Quellen sind an Ort und Stelle angegeben.

Inhalt:

Seite:

Vorwort. VII

I. Besitzerwerbungen. 1

A. Liegenschaften. 1

1) Gütererwerbungen. 1

a) Von den Anfängen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. 1

b) Im 14. und 15. Jahrhundert. 4

2) Häuser-, Salzhäuser- und Mühlenerwerbungen. . . 7

3) Bestand des Propsteigutes im 15. Jahrhundert. . . 9

B. Zehnterwerbungen und ihre Geschichte. 11

1) Zehntschenkungen und -forderungen der Kölner Erzbischöfe. 11

2) Zehnterwerbungen. 12

a) Stockum. 12

b) Böckenförde und Ussen. 14

c) Brilon. 18

d) Stochem bei Geseke. 20

II. Vermögensverwaltung. 21

A. Die Einheitlichkeit der Verwaltung auf Grund der Villikationsverfassung. 21

B. Die Absonderung des Kapitelgutes und seine Verwaltung. 24

1) Kämmerei. 24

2) Oboedienzen. 26

3) Die endgültige Trennung zwischen Propstei- und Kapitelsvermögen. 27

4) Die Meiergüter. 31

a) Erbpacht. 31

b) Vitalpacht. 31

c) Zeitpacht. 32

5) Das Verhältnis zwischen Stift und Stadt. . . . 38

6) Das Propsteivermögen. 41

Seite:

III. Nutzung. 44
A. Sondernutzung. 44
1) Praebendenwesen. 44
2) Praesenzen und Memorien. 50
3) Oboedienzen. 59
B. Allgemeinnutzung. 61
1) Kämmereieinkünfte. 61
2) Fabrik. 63
3) Naturaliennutzung. 64
4) Zehntnutzung. 65

IV. Anhang. 68
A. Wachszinsigkeit. 68
B. Rentenverzeichnis. 76

Vorwort.

Diese Arbeit will mit dazu beitragen, die Lücken, die in der Soester Geschichtsschreibung noch vorhanden sind, auszufüllen. Die Wirtschaftsgeschichte des Patroklusstiftes im Mittelalter soll gerade deswegen behandelt werden, weil dieses Stift einer der reichsten Grundbesitzer in der Soester Börde und besonders während der ersten Jahrhunderte seines Bestehens ein bedeutender wirtschaftlicher Faktor innerhalb des städtischen Gemeinwesens war.

Da das Material für diese Arbeit nur zu einem geringen Teil gedruckt vorlag, mußten in der Hauptsache ungedruckte Archivalien benutzt werden.

Im Staatsarchiv zu Münster sind außer den Originalurkunden und Akten zum Stift St. Patroklus und zu den Vikarien auch Urkunden und Akten des 16. und 17. Jahrhunderts zur Vervollständigung und Klarheit des Gesamtbildes herangezogen und die Bestände der Klöster Paradies und Welver sowie die des Walburgis- und Dominikanerklosters in Soest durchgesehen worden.

Die Urkunden der Klöster in der näheren und weiteren Umgebung von Soest boten für die Zwecke meiner Arbeit keinen Stoff.

Im Stadtarchiv zu Soest befand sich außer der Vorwerckschen Handschriftensammlung nur wenig Material.

Das Staatsarchiv in Düsseldorf enthielt nach freundlicher Mitteilung Herrn Archivdirektors Dr. Vollmer in den Beständen des Domstiftes Köln nur zwei ungedruckte Urkunden aus den Jahren 1335 und 1338 betreffs der Ernennung Wilhelms von Gennep zum Propst und in den Beständen des Clevischen Archivs einen Brief des Soester Propstes gegen den Offizial von Arnsberg aus dem Jahre 1487. Dies Material konnte jedoch unbenutzt bleiben, da es dem Zweck dieser Arbeit nicht entsprach.

An dieser Stelle möchte ich den Herren vom Staatsarchiv in Münster und Herrn Studienrat Jüsten aus Soest für ihre stets bereitwillige Unterstützung bei Durchsicht der Archive und besonders Herrn Prof. Dr. Anton Eitel, in dessen Vorlesungen und Übungen ich meine wissenschaftliche Ausbildung auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiet erhielt, meinen Dank aussprechen.

I. Besitzerwerbungen.

A. Liegenschaften.

1. Gütererwerbungen.

a) Von den Anfängen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts.

Das Patroklusstift in Soest, das der Kölner Erzbischof Bruno im Jahre 964 gründete [1]), wurde in dessen Testament reichlich bedacht. [2]) Er vermachte dem Stift außer 100 liberae, Teppichen, Gewändern und Gefäßen für den Gottesdienst einen Hof, den Wodilo auf Grund eines Prekarievertrages mit dem Erzbischof überwiesen hatte, und je einen Hof in Erwitte und Recklingsen, die Popo für den Erzbischof erworben hatte. [3])

Diesem Grundstock fügte das Stift im Laufe der nächsten Jahrhunderte so viel Besitz hinzu, daß es später eines der reichsten Stifter in Westfalen war. Über die Neuerwerbungen bis gegen Mitte des 12. Jahrhunderts gibt uns leider keine einzige Urkunde Auskunft. Allerdings kann man wohl mit Recht annehmen, daß neben den Kölner Erzbischöfen auch reiche Laien dem Stift Güter und Ländereien schenkten, wenn wir auch gerade für **unbedingte** Schenkungen nur sehr spärliche Urkunden als Beweis haben [4]), denn meist waren irgendwelche Bedingungen an eine Schenkung geknüpft. [5]) Die Schenkungen traten überhaupt — besonders seit dem 13. u. 14. Jhdt. — gegenüber den Besitzerwerbungen oder Käufen stark zurück.

Wie also der Besitz in den ersten beiden Jahrhunderten zum größten Teil zustandegekommen ist, darüber sind wir leider nicht unterrichtet.

Zwischen 1101—31 wird das Gut Linsope erwähnt, das einem Ministerialen des Patroklusstiftes als Lehen übertragen ist. [6])

---

[1]) Rothert, Patroklusstift S. 4.
[2]) Ruotgeri Vita Brunonis Archiepiscopi Coloniensis, ed. G. H. Pertz, M. G. H. SS. rer. Germ. in us. schol. Hann. 1841, S. 52.
[3]) H. Schrörs, Das Testament des Erzbischofs Bruno I von Köln, A. H. V. Nrh. Heft 91 (1911) S. 124 f.
[4]) WUB VII, 714.
[5]) Vgl. Seib. UB III, 1067; Sta. M. Or. 77b u. a. Beispiele S. 50 ff. meiner Arbeit.
[6]) Seib. UB I, 39.

1145 ist das Vorwerk Heppen seit langer Zeit im Besitz des Stiftes [7]); etwa 100 Jahre später übertrug es dem Walburgiskloster zu Soest eine Hufe in Heppen. [8])

Als einzige Schenkung — wenn auch bedingt — im 12. Jhdt. ist uns die des Soester Kanonikers Gerhard bekannt, der dem Patroklusstift 1162 einen Hof (praedium) in Bekesethe schenkte. [9]) Außer Ländereien in Merinchusen [10]) und Vrilinchusen [11]), die 1177 erwähnt werden [12]), besaß das Stift auch den Wald Bucholt bei Soest im Ausmaß von 2 Mansen Land [13]), von dem Dekan und Kapitel 1210 dem Kl. Oelinghausen eine halbe Hufe Rottland in Erbpacht gaben. [14]) 1187 überließ der Erzbischof Philipp dem Stift einen Hof in Nutene. [15])

Wenn der Papst Honorius III. 1218 die gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen des Soester Kapitels in seinen Schutz nahm [16]), so hing das mit dem Streit um die Soester Propstwahl zusammen, in dem Propst und Kapitel von Soest den Beistand des Papstes anriefen. [17]) Denn bei dieser Gelegenheit erlaubte sich Erzbischof Engelbert unbefugte Eingriffe in stiftische Besitzungen in Dinker [18]) und Nötten. [19])

---

[7]) ebd. III, 1066.

[8]) WUB VII, 685.

[9]) Seib. UB III, 1067. Die Lage v. Bekesethe ist nicht mehr bekannt. Es muß b. Soest gelegen haben u. zwar an einer „beke", einem Bach. Da aber die Soester Börde v. zahlreichen Bächen durchflossen wird, ist es schwierig, auch nur einigermaßen treffend die Lage von Bekesethe zu bestimmen. Über Flurnamen m. d. Silbe „beke" vgl. u. a. Vorw. I 43, 110 „an der becke gelegen"; Vorw. I 43, 264 „in der stacken Becke"; Vorw. I 43, 320 u. a. „Hollenbecke" (noch heute bezeichnet dieses Wort die Ländereien zu beiden Seiten des Haulenbaches in Sassendorf). Vorw. I 43, 340 „Ortbecke" noch eine heutige Bezeichnung für Ländereien bei dem Hof Gemker in Sassendorf).

[10]) Seib. UB I, 74.

[11]) Diese Orte lagen bei Altenmellrich (L. v. Winterfeld, WZ. 89 I (1932) S. 218).

[12]) Seib. UB III, 1070.

[13]) ebd. I, 66.

[14]) WUB VII, 73.

[15]) ebd. Add. 71. Nutene ist nach L. v. Winterfeld (WZ. 89 I (1932) S. 225 ff.) Nötten bei Soest.

[16]) WUB V, 269.

[17]) Seib. UB I, 160.

[18]) ebd.

[19]) WUB V, 279. Wenn L. v. Winterfeld (WZ. 89 I (1932) S. 228) aus dem Satz: „Deinde ad examen articulorum, super quibus lis fuerat contestata, procedentes, quia legitime nobis constitit, quod archiepiscopus Coloniensis post appellationem legitimam Susatiensem ecclesiam et provisorem curtis Nuthn in eadem curte in XL marcis dampnificaverat, ipsum archiepiscopum in XL marcis ecclesie et provisori dictis condempnavimus" (WUB V, 279) herausliest, daß „das Soester Kapitel sich zur Zeit der doppelten Propstwahlen

Das Spretland erhielt das Stift 1250 als Geschenk des Kanonikers Adolf.[20])

In der Gräfte vor dem Jakobitor kaufte das Kapitel 1244 einen Garten.[21])

Die curtis Bukele, die das Stift 1242 an den Soester Bürger Hermann von Steingraven vergab, wurde 1257 an das Kloster Paradies übertragen.[22])

Aus dem gleichen Jahr besitzen wir eine Nachricht über mehrere Besitzungen, die aus dem Besitz des Propstes in den des Kapitels übergingen.[23]) Es waren dies die Oberhöfe Pröbstinghof (bei Hamm), Beusingsen, Müllingsen, Ampen, Kaldehof[24]), Nötten, Hernen und Kalle bei Iserlohn. Zu diesen Oberhöfen gehörte noch eine größere Anzahl von Mansen. Außerdem werden noch genannt 2 Mansen in Beusingsen, 3 in Ruploh, 2 in Brüningsen, 1 in Enkesen und Elfsen, 2 in Opmünden und Berwicke, 1 in Nötten und 3 in Völlinghausen.

Über die Höfe, die zum Oberhof Kalle gehörten, sind wir durch ein Heberegister aus der zweiten Hälfte des 13. Jhdts. genauer unterrichtet.[25]) Demnach gehörten zu Kalle:

---

dieses Hofes bemächtigte u. dort einen Verwalter einsetzte", so daß es dieses Übergriffs wegen „vom Erzbischof mit einer Geldstrafe belegt" wurde, so ist diese Interpretation auf Grund einer unrichtigen Übersetzung dieses Satzes offensichtlich verfehlt u. muß daher auch zu Folgerungen u. Ergebnissen führen, die den wirklichen Sachverhalt entstellen u. nicht vorhandene Gegensätze bzw. Streitigkeiten zwischen Kapitel u. Propst konstruieren.

Zu L. v. Winterfelds Studie über „Die älteste Soester Stadturkunde u. andere verdächtige Urkunden des Patrokli-Stiftes in Soest" (WZ. 89 I (1932) S. 173 ff.) muß auch diese Arbeit noch einmal Stellung nehmen, nachdem schon A. Zatschek „dieser Art von Urkundenforschung gegenüber mit berechtigter Skepsis erfüllt" war (MÖIG. 48 (1934) S. 476 f.) u. J. Bauermann in „Jahresberichte für deutsche Geschichte" Jg. 8 (1932) S. 454 f. von der diplomatischen u. formellen Seite her die Verdächtigungen Winterfelds als unbegründet zurückgewiesen hat. Daher kann sich diese Arbeit darauf beschränken, von der inhaltlichen Seite her die Behauptungen Winterfelds zu widerlegen, wobei allerdings nur auf die Urkunden näher eingegangen wird, die unmittelbar zum Thema gehören. Aus diesem Grunde können auch die Ausführungen von Fr. v. Klocke (WZ. 87 I (1930) S. 1—80) außer Betracht gelassen werden.

[20]) WUB VII, 714.

[21]) ebd. 586.

[22]) SZ. 1896/7 S. 22. Ob etwa auf dem Wege des Tausches, ist nicht ersichtlich. 1297 verzichtete das Stift noch einmal auf diesen Hof zugunsten des Kl. Paradies (WUB VII, 1692).

[23]) Seib. UB I, 307. Wann sie die Propstei erworben hat, ist allerdings nicht angegeben. Jedoch wird in einem Aktenstück von 1487 gesagt, daß der Hof zu Kalle schon über 400 Jahre im Besitz des Stiftes sei (Sta. M. Akt. 60).

[24]) Am Hellweg vor dem Jakobitor? (Sta. M. Or. 152a u. WZ. 24 (1864) S. 55 f.).

[25]) Sta. M. Mns. 157 Bl. 47'. Dieses Register kann erst nach 1278 entstanden sein, da der verstorbene Dekan Hermann (1267—78 urkundlich erwähnt) genannt wird. Der terminus ad quem liegt etwas über 1300 hinaus, weil von dem

1 Manse in Drusche (Dröschede b. Iserlohn),
2 „ „ Rinbecke,
2 „ „ Hemer,
2 „ „ Sundvig,
1 „ „ Sulleberghe,
1 „ „ Babinole (Bamenohl b. Attendorn),
1 „ „ Niederberghuelde,
1 „ „ Westwick (Westig),
1 „ „ Iserlohn,
1 „ „ Dedelinchoven (Deilinghofen),
1 „ „ Wegesende (b. Altena).

Von diesem Besitzstande um 1280 können wir auf ein beträchtliches Vermögen des Patroklusstiftes schließen.

b) Im 14. u. 15. Jahrhundert.

Von den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts an sind die Nachrichten über Besitzerwerbungen zahlreicher. 1279 gab das Stift den Hof Ardey vor dem Nöttentor, den früher ein Soester Bürger dem Kl. Oelinghausen geschenkt hatte, in Erbpacht, nachdem die Nonnen von Oelinghausen wahrscheinlich auf dem Wege des Tausches auf diesen Hof zugunsten des Patroklusstiftes verzichtet hatten.[26])

Der Hof Werninclo (Weringlöer bei Neuengeseke) kam 1288 von der Kirche zu Enger an das Patroklusstift.[27])

Die Ländereien Aldehuve erwarb das Stift 1288.[28]) Nahe bei dem eben erwähnten Hof Ardey kaufte der Vikar Hermann Oestwich 1364 für 34 Mark einige Ländereien von Johann von Altena.[29]) „Vor dem Jakobstor nach dem Caldenhof zu bei dem schemme neben Wilhelms lande van balue" besaß das Stift 7 Morgen Land, deren Rückkauf es dem früheren Eigentümer Ewalt von Aldenbreckelvelde im Jahre 1445 für 100 rh. Goldgulden gestattet.[30])

Die Höfe, die das Stift in den Bördedörfern besaß, sind heute kaum noch näher zu bestimmen, da die Hofesbezeichnungen, wenn

---

Kanoniker Werner von Lünen die Rede ist, der nach v. Klocke (Soester Studien I, S. 195) von 1280 bis Anfang des 14. Jahrhunderts urkundlich nachweisbar ist.

[26]) WUB VII, 1694.
[27]) ebd. IV, 1983.
[28]) ebd. 2083.
[29]) Sta. M. Or. 152a. Joh. v. Altena hatte sich das Rückkaufsrecht vorbehalten. Jedoch durfte der Vikar das Land noch 6 Jahre nach der letzten Düngung nutzen, da nach damaliger Anschauung die Düngung noch 6 Jahre nachwirkte.
[30]) Sta. M. Or. 281.

überhaupt welche beigefügt sind, sich nicht bis heute erhalten haben. Andererseits hatte während der Soester Fehde „der unbarmherzige Krieg innerhalb so vieler Jahre eine Menge von Dörfern und einzelnen Höfen zerstört, deren Namen allein, nicht die urkundlichen Stätten, auf uns gekommen sind". [31])

Im folgenden soll daher nur kurz angegeben werden, welche und wieviel Höfe das Stift außer den bisher schon genannten Besitzungen in den einzelnen Dörfern besaß.

Lohne:
2 Höfe (K. d. J. [32]) 1338. Vorw. I, 12, 164.)
Gemkerschulzenhof (K. d. J. 1374. SZ. 1890/1 S. 47.) [33])

Bettinghausen:
1 Hof mit einer Kottstätte (K. d. J. 1474. Sta. M. Or. 328.)

Schmerlecke:
Brinkhof (—1487. Sta. M. Or. 368[a].) [34])
zum Rade [35])

Opmünden:
mehrere Güter (vgl. WUB VII, 1717 u. 2114 a. d. J. 1280 bzw. 1289.)

Elfsen:
1 Kotten (K. d. J. 1339. Sta. M. Or. Vik. 51.)

Beusingsen:
mehrere Güter (K. d. J. 1326. Sta. M. Mns. VII 6102 Bl. 69' u. Or. 116.)
1 Hof (K. d. J. 1369 f. 100 Mark. Sta. M. Or. Vik. 59.)

Bergede:
der „Hof St. Eligii" [36])

Körbecke:
1 Hof (K. d. J. 1471. Sta. M. Or. Vik. 123.)

Meiningsen:
Schulzenhof und Sandershof (K. d. J. 1350. Sta. M. Or. Vik. 14 u. 34.)

---

[31]) Barthold, Soest S. 288. Über die Verwüstungen in der Soester Fehde vgl. Barthold, Soest S. 263, 266, 285.

[32]) = Kauf des Jahres.

[33]) 1390 mußte der frühere Besitzer Roleff v. Bogge diesen Kauf von seiten des Vikars Bernhard v. Telgte noch einmal bestätigen. 1490 wurde dieser Hof an Heinr. v. Gemke verpachtet.

[34]) 1489 verkaufte das Stift diesen Hof für 470 Goldgld. an Joh. v. Plettenberg (Sta. M. Or. 375a).

[35]) Heinr. v. d. Recke verkaufte das Gut 1397 an die Vikarien. Es lag im Gericht Erwitte in der Landwehr Lippstadt (Sta. M. Or. Vik. 89).

[36]) 1430 stiftete Joh. Sudermann für eine Altargründung in der Eligiikapelle den halben Hof „St. Eligii" in Bergede, dessen andere Hälfte sich schon im Besitz dieser Kapelle befand (Sta. M. Or. 249).

Lendringsen:
einige Güter (Sch. d. J.[37]) 1311. Sta. M. Or. 93.)
Äcker bei Lendringsen[38])
Deiringsen:
8½ Joch Ländereien (K. d. J. 1362. Sta. M. Or. 150.)
2 Höfe (K. d. J. 1468. Sta. M. Or. 316.)[39])
Kutmecke:
1 Hof[40])
Heppen:
1 Hof[41])
Hattrop:
Tiggeshof (K. d. J. 1430 durch einen Kanoniker des Stiftes. SZ. 1890/1 S. 39 f.)[42])
Stocklarn:
Ländereien „up deme sloarten lant“[43])
Oestinghausen:
Hof Tüderorsne[44])
Gut Brockhausen (K. d. J. 1381 f. 83 Mark. Sta. M. Or. Vik. 77.)
Thöningsen:
1 Hof (K. d. J. 1477. Sta. M. Or. 334.)[45])
Berwicke:
Der Hof Richthof mit 3 Kotten (K. d. J. 1288. WUB VII, 2101.)[46])
Balkinkhof (K. d. J. 1290. WUB VII, 2180.)[47])

---

[37]) = Schenkung des Jahres.
[38]) Diese Äcker gehörten einer Vikarie des Patr.-Stiftes, waren aber an einige Soester Bürger ausgetan (Stda. S. Rep. A. Or. XXVIII 178b).
[39]) Die beiden Höfe hießen Soethoeff u. Samehoeff u. waren dem Keteler lehnrührig, der aber seine Zustimmung zu diesem Kauf gegeben hatte (Sta. M. Or. 324).
[40]) 1285 wurde der Hof dem Kl. Walburgis in Pacht gegeben (WUB VII, 1971).
[41]) 1478 verkaufte Goswin Ketteler dem Stift diesen Hof für 200 rh. Goldgulden. Auf dem Hof lastete keine Schuld oder Leibzucht für die Frau des G. K. (Sta. M. Or. 341).
[42]) Die Kaufsumme betrug 129 rh. Gulden u. 100 Mark Soester Währung.
[43]) 1430 verzichteten Conr., Arn. u. Elisab. gen. Voget auf jeden Anspruch an ds. Ländereien (Sta. M. Or. 247).
[44]) 1343 verzichtete Herm. Rupe u. a. auf diesen Hof, den, wie sie sagten, das Kapitel v. einem gewissen Heinr. Bagert gekauft hatte (Sta. M. Or. 136a).
[45]) Der Hof war von denen von Berninchusen lehnrührig. Seit 1477 wurde dieser Hof immer einem Kanoniker verliehen (Sta. M. Or. 335).
[46]) Die Kaufsumme betrug 130 M. In dem Kataster der Niederbörde v. 1685 (Vorw. I, 44) wird dieser Hof mit 85 Morg. u. 5 Pferden aufgeführt. Die Lage der Ländereien wird genau angegeben.
[47]) 1296 verkauften der Dek. u. Herm. Pyl diesen Hof an den Kan. Joh. v. Lippstadt. Außer dem Balkinkhof aber wurde auch der Hof Kellerhus in Berwicke mit verkauft. (WUB VII, 2365).

Borgeln:
18 Joch Land, das „Eynhureland" zwischen Windhövel bei Borgeln und dem Jünglingshof (K. d. J. 1348. Sta. M. Or. 138.) [48])
6 Morg. Land (K. d. J. 1454. Sta. M. Or. 291.) [49])
Süddinker:
Ländereien [50])
Ampen:
2 Höfe (K. d. J. 1357. SZ. 1889/90 S. 112.) [51])
Westönnen:
1 Hof [52])
Siddinghausen:
1 Hof (K. d. J. 1362. Sta. M. Or. 151.)
Der Michelshof (kam 1322 an die Vikarien. Sta. M. Or. Vik. 15.)

Der Soester Offizial Bernd von Salzkotten kaufte 1392 das Lutlekegut bei Ussen [53]), das vorher dem Joh. von Neyrdere gehörte. [54]) 1396 erwarb er den halben Hof Drewer bei Altenrüthen [55]) u. 1407 den halben Hof „Zu den Husen" bei Schwefe. [56])

2. Häuser-, Salzhäuser- und Mühlenerwerbungen.

Neben den Gütern außerhalb der Stadt besaß das Stift aber auch noch Eigentum innerhalb der Stadt selbst. 1141 sprach der Kölner Erzbischof Arnold I. dem Kapitel ein **Haus** neben dem Stift zu. [57]) Auch das Haus „Zum Spiegel" gegenüber dem Rathaus, das eine Frau Christine zur Hälfte dem Patroklusstift, zur anderen Hälfte dem Kölner Apostelstift für ihr Seelenheil geschenkt hatte, erwarb der Soester Kanoniker Johann, der gleichzeitig Propst zu Zifflich war, im Jahre 1184 ganz für das Stift. [58]) Jedoch bestand

[48]) Von ds. Land mußten jährl. 18 Den. an den Erzb. v. Köln bezahlt werden.
[49]) Ds. Land, die sog. „langen Eckere" liegt zwischen Paradiese u. dem „Hofesland zu Borgeln".
[50]) Verpachtet a. d. Ritter Gottschalk Tork, der jährl. 6 Den. Pacht zahlen muß (WUB VII, 2216).
[51]) Kaufsumme betrug 250 M. Die beiden Höfe waren: der größere Hof u. d. Hof „opme Dike".
[52]) Ds. Hof stand der Kämmerei des Patroklusstiftes zu u. wurde 1294 an das Kl. Walburgis gegen eine jährl. Abgabe von 5 Schill. übertragen (WUB VII, 2292).
[53]) Sta. M. Or. 178.
[54]) ebd. Or. 179.
[55]) ebd. Or. 190.
[56]) ebd. Or. 213.
[57]) Seib. UB I, 45.
[58]) ebd. UB III, 1071.

1245 ein Streit zwischen dem Soester und Kölner Stift über das Besitzrecht an diesem Haus, wobei der Papst als Schiedsrichter angerufen wurde.[59]) 1246 wurde dann das ganze Haus dem Patroklusstift zugesprochen, das aber dem Apostelstift 24 M. zahlen mußte.[60]) Die vor diesem Haus errichteten Buden, die sich bis zur „neuen Kirche" hinzogen und dem Patroklusstift gehörten, verkaufte dieses 1205 für 30 M. an die Georgskirche.[61])

Wenn wir auch über eine vita communis infolge mangelhafter Überlieferung nichts wissen[62]), so sind Nachrichten über Stiftshäuser doch noch kein Beweis dafür, daß keine vita communis bestanden hat. Denn wenn auch die Kanoniker eigene Häuser besitzen, so war immerhin ein gemeinsames Leben nach den Regeln Chrodegangs möglich.[63])

Das Patroklusstift besaß seine Häuser vor allem auf der Immunität.[64]) Diese Häuser mußten nach den Kapitelsstatuten, „die unter Joh. Gropper aufgestellt oder neu eingeschärft wurden"[65]), von den Kanonikern gekauft werden, wodurch sie Erbrecht an ihnen besaßen.[66])

1231 vergab das Kapitel ein Haus auf der Immunität an den Maler Everwinus in Erbpacht.[67])

Auch Baustellen verkaufte das Kapitel an seine Kanoniker, damit sie ein Haus darauf errichteten.[68]) Diese Häuser waren z. T. aus Holz gebaut.[69]) Außerhalb der Immunität besaß das Stift noch Häuser im Grantweg[70]), auf dem Fischmarkt in Soest[71]), „in der Kern an unserer Scheune gegenüber dem Haus des Joh. Steykoten"[72])

---

[59]) WUB V, 452.
[60]) ebd. VII, 614. Wenn L. v. Winterfeld (WZ. 89 I (1932) S. 223) die Urkunde v. 1184 (Seib. UB III, 1071) für erst i. J. 1245/6 gefälscht erklärt, so mag als Widerlegung dieser Ansicht allein der Hinweis genügen, daß von der Stiftung der Frau Christine u. dem Kauf durch den Kanoniker Johann auch in dem Nekrologium des Patroklusstiftes die Rede ist. Im Fall einer Fälschung hätte das Patroklusstift also auch in seinem Nekrologium fälschliche Eintragungen machen müssen, was aber durchaus unwahrscheinlich ist. Vgl. hierzu auch S. 54 meiner Arbeit.
[61]) WUB VII, 47.
[62]) Rothert, Patroklusstift S. 15.
[63]) Schäfer, Pfarrkirche S. 171.
[64]) Vgl. Sta. M. Or. 155; WUB VII, 372 u. a.; Vorw. I 32, 163; 190.
[65]) Rothert, Patroklusstift S. 16.
[66]) Vgl. hierzu S. 56 meiner Arbeit.
[67]) WUB VII, 372. Für andere Beispiele von Vergebungen vgl. WUB VII, 1179; Vorw. I 12, 159; Sta. M. Or. 88.
[68]) WUB VII, 1144; Sta. M. Or. 98, 195; Mns. VII, 6102, Bl. 74'.
[69]) Vorw. I 32, 163.
[70]) WUB VII, 1535.
[71]) Sta. M. Or. 142.
[72]) ebd. Or. 251.

und eine Hausstätte in Werl, die der Knappe Bruno von Engheren 1330 für 5 M. an das Kapitel verkaufte.[73])

Um seinen Bedarf an Salz zu decken, war das Stift auf Erwerbungen von **Salzhäusern** bedacht. 1359 kaufte das Kapitel daher von dem Stift Meschede für 144 M. zwei Salzhäuser in Sassendorf, die Vredensprynk hießen, da das Stift Meschede Geld nötig hatte.[74]) Ein anderes Sassendorfer Salzhaus, zum Osthofer Soed, erhielt die Kapelle St. Eligii auf Grund einer Schenkung des Heinr. von Suderland i. J. 1380.[75]) 20 Jahre später wurde dem Stift von dem Propst des Apostelstiftes in Köln ein Salzhaus in Westernkotten geschenkt.[76])

In Soest besaß das Stift schon 1231[77]) eine **Mühle** am Großen Teich, die später die Dickesmühle hieß.[78]) Außer dieser Mühle am Großen Teich war auch die Kolksmühle in stiftischem Besitz.[79]) 1321 gab das Stift dem Heinrich Wredo von der Sorpe für zwei Güter zu Todersorpe, auf die Heinr. Wredo zugunsten des Stiftes verzichtet hatte, aber als Lehen zurückerhielt, die Nyderenmolen im Kirchspiel Dinker.[80]) Die Regenbrechtinkmühle (Regenbrechtermühle, die am Soestbach, kurz hinter den Mauern der Stadt lag)[81]) erscheint schon 1388 unter den Lehensgütern der Propstei.[82])

3. Bestand des Propsteigutes im 15. Jahrhundert.

Das **Propsteigut im 15. Jhdt.,** das fast ausschließlich zu Lehen ausgegeben wurde, war sehr umfangreich und erstreckte sich über die ganze Soester Börde, während vor den Toren der Stadt hauptsächlich Gärten oder Ländereien von der Propstei lehnrührig waren.

Dieses Lehnsgut lag in folgenden Ortschaften.

Siddinghausen:

1 Hof[83])

½ Hof[84])

---

[73]) ebd. Mns. VII, 6102, Bl. 75.
[74]) ebd. Bl. 78.
[75]) SZ. 1891/2 S. 138.
[76]) Seib. UB III, 902.
[77]) WUB VII, 374.
[78]) Sta. M. Or. 171a.
[79]) ebd.
[80]) Sta. M. Mns. VII, 6102, Bl. 62 u. Or. Welv. 169.
[81]) SZ. 1903/4 S. 93; 1900/1 S. 121 (Anm. 17).
[82]) Vorw. I 32, 351.
[83]) Sta. M. Or. 131.
[84]) ebd. Akt. 92.

Oestberge (bei Neuengeseke):
1 Hof [85])
Bokenhoff [86])
Opmünden:
Drostenhof [87])
Fingershof [88])

Andere Höfe lagen in Beusingsen, Uelde bei Effeln, Köckelinghausen bei Meiningsen, in Berlingsen, Röllingsen, Wippringsen (der Wietmawinkhof?), in Berwicke (das Hillengut), in Schmerlecke (der Brinkhof), in Weslarn (der Kellerhof), in Völlinghausen (das Schloß und Gut), bei Lippstadt (das Gut Hulhof), Gembeke bei Sassendorf, in Lorninchusen vor Soest [89]) und in Soest selbst (der Brunsteinhof). [90]) Außerdem gehörten mehrere Häuser am Kolk zur Propstei. [91])

An Ländereien verlieh die Propstei folgendes:
2 Morgen bei der Feldmühle [92])
6½ Morgen u. 6½ Ruthen Land vor dem Thomätor [93])
1 Kamp bei der Feldmühle [94])
8½ Morgen Land vor dem Brüdertor bei der Lehmkuhle [95])
7 Morgen Land an der Katerbecke [96])
7 Morgen Land vor dem Brüdertor [97])
4 Morgen Land vor dem Brüdertor [98])

Es ist möglich, daß der Umfang der Ländereien noch größer war, aber infolge der ungenauen Angaben läßt sich das schwer beurteilen.

Die Regenbrechtermühle, die Ritter Ludike van der Molen 1388 an die Stadt Soest verkaufte [99]), gehörte schon im 14. Jhdt. zum Lehnsgut der Propstei und wurde seit 1388 immer an den Bürgermeister und den Zisemeister von Soest zu Lehen gegeben. [100])

---

[85]) ebd. Or. 207.
[86]) ebd. Or. 211.
[87]) ebd. Or. 282.
[88]) ebd. Or. 344b.
[89]) ebd. Akt. 92.
[90]) ebd. Or. 224.
[91]) ebd. Akt. 92; Or. 230, 348.
[92]) ebd. Or. 224, 330.
[93]) ebd. Or. 330.
[94]) ebd.
[95]) ebd.
[96]) ebd. Akt. 92 u. Or. 330.
[97]) ebd. Or. 330.
[98]) ebd.
[99]) Vorw. I 32, 351.
[100]) ebd. 353 ff.

Die Propstei, die seit der endgültigen Gütertrennung zwischen Kapitel und Propstei im Jahre 1257 [101]) eigene Wege gegangen war, gelangte im 15. Jhdt. zu einem ansehnlichen Besitz.

B. Zehnterwerbungen und ihre Geschichte.

Außer den liegenden Gütern nahmen die **Zehnterwerbungen** des Stiftes einen großen Raum in seinem Gesamtbesitz ein. Jedoch wurde ihm dieser Zehntbesitz häufig streitig gemacht oder geschmälert, zumal das Stift seinen Zehntbesitz, der z. T. weit von Soest entfernt lag, nicht genügend sichern und wahren konnte.

1. Zehntschenkungungen und -forderungen der Kölner Erzbischöfe.

Von dem Land, das im 12. Jhdt. bei der starken Einwanderung in die Soester Gegend zur Rodung und Ansiedlung bestimmt wurde [102]), erhielt das Patroklusstift einen Teil des Neubruchszehnten. So vermachten die **Kölner Erzbischöfe** dem Kapitel im Jahre 1166 18 Den. aus dem Altholt bei Berwicke [103]) und 1174 ein Sol. aus dem Wald Bocholt. [104]) Diese Zehnten mußten aber für Memorien der Erzbischöfe verwendet werden.

1173 bestätigte der Erzbischof [105]), daß das Kloster Liesborn den Zehnten seines Hofes in Nordwalde bei Hovestadt, den der Soester Propst besaß und zu Lehen ausgegeben hatte, von diesem zurückgekauft habe. [106])

Den Zehntschenkungen der Kölner Erzbischöfe standen aber auch **Zehntforderungen** gegenüber, die bei besonderen Gelegenheiten erhoben wurden und oft hoch und lastend waren. Erzbischof Conrad, der mit Jülich verfeindet war, bat 1244 die Diözese Köln um ein subsidium charitativum [107]) in Form des Zehnten bzw. des Zwanzigsten der Präbenden.

---

[101]) Seib. UB I, 307.
[102]) Ilgen, Städtechroniken 24, XX.
[103]) Seib. UB I, 56.
[104]) ebd. I, 66.
[105]) Erh. Cod., 364.
[106]) Ein ähnlicher Fall lag auch 1472 vor, wo das Kapitel das Hl. Geistgut in Iserlohn kaufte, dessen Zehnte aber dem Bürgermeister Coerd Varnhagen gehörte. Um aber das Gut u. auch den Zehnten zu bekommen, gab das Kapitel dem Bürgermeister für seinen Zehnten vom Hl. Geistgut einen Zehnten in Bilveringsen (Sta. M. Or. 324a).
[107]) Ennen, Gesch. d. Stdt. Köln II S. 90.

1308 verlangte der Kölner Erzbischof für seine Visitationsreise, die er im darauffolgenden Jahre unternehmen wollte, eine Unterstützung, die für das Patroklusstift 40 M. ausmachte.[108]) Doch nicht immer konnte das Stift solche Zehnten bezahlen. 1351 wurde es aufgefordert, die drei dem Erzbischof schuldigen Zehnten zu zahlen[109]), die dann 1354 in Köln abgeliefert wurden.[110])

2. Zehnterwerbungen.

a) Stockum.

Schon verhältnismäßig früh befand sich der Zehnte zu **Stockum** an der Möhne im Besitz des Stiftes. Gegen 1177 bestätigte Erzbischof Philipp eine vom Stift in Soest getroffene Regelung hinsichtlich dieses Zehnten.[111]) Der Laie Rutger verzichtete auf den ganzen Zehnten zu Stockum, den er von der Propstei zu Lehen hatte, und gab ihn an seinen Lehensherrn zurück. Denn der Dekan Albert wollte mit Zustimmung des Kapitels von seinem eigenen Gelde diesen Zehnten zur Memorienstiftung für seine Eltern kaufen.

Später hat der Propst Berhard „amore fratrum" diesen Zehnten mit Zustimmung des Erzbischofs dem Kapitel übertragen. Allerdings ohne den kleinen Zehnten, den der Dekan für sich und seine Nachfolger in Anspruch nahm.

L. von Winterfeld hält auch diese Urkunde für gefälscht.[112]) Denn sie findet es eigentümlich, „daß der Propst als bisheriger Lehnsherr des Stockumer Zehnten nicht aus eigener Machtvollkommenheit . . . sondern mit erzbischöflicher Autorität sein Lehen in stiftische Pfründen umwandelt, ohne hierbei für sich und seine Nachfolger auf irgendwelche Leistungen zu verzichten".

Dieser Vorgang ist nicht so sehr auffällig, da häufig dieser Weg beschritten wird.[113]) Und wäre es nicht möglich, daß der Propst von Soest den Zehnten von dem Erzbischof als Oberlehnsherrn empfangen hätte, wie es in manchen Fällen üblich war?[114]) Jedenfalls machte der Zehnte in Stockum Schwierigkeiten, so daß sich das Stift an den Erzbischof wandte und vor ihm diese Angelegenheit verhandelt wurde.

---

[108]) Sta. M. Or. 87.
[109]) ebd. Or. 141.
[110]) ebd. Or. 146.
[111]) Seib. UB III, 1069.
[112]) L. v. Winterfeld WZ. 89 I (1932) S. 214.
[113]) Vgl. Erh. Reg. 1610, 1611, 1738, 2125(!).
[114]) Seib. UB I, 78; 109.

Daß der Propst auf alle Einkünfte aus diesem Zehnten verzichtete, ist allerdings etwas sonderbar, wird aber irgendwie aus „amore fratrum“ erklärt werden müssen. [115]) Nehmen wir an, daß ein rein persönlicher Grund vorlag, so wird auch besser zu erklären und zu verstehen sein, daß sich einige Jahre später der Propst Dietrich an diese Übertragung nicht gebunden fühlte, sondern den Zehnten auch weiterhin als der Propstei lehnrührig betrachtete und daher den Villicus Hermann von Stockum mit dem Hof [116]) in diesem Ort belehnte, wie auch schon dessen Vater und Großvater diesen Hof als Amtslehen innehatten. [117]) Wenn 1272 das Kloster Himmelpforten dem Soester Propst Dietrich von Bilstein den Hof in Stockum überläßt [118]), so braucht das nicht unbedingt derselbe Hof zu sein, sondern es kann auch ein anderer damit gemeint sein, zumal uns Aufzeichnungen über die Größe der Dörfer und die Zahl ihrer Höfe fehlen.

Noch verwirrender wird die Lage, wenn wir mit L. von Winterfeld annehmen wollten, daß 1287 auch das Kloster Siegburg Anteil an diesem Zehnten hätte. [119])

Entgegen der Ansicht von L. v. Winterfeld ist aber weder Kloster Siegburg noch das Kloster Himmelpforten an dem Zehnten des Patroklusstiftes beteiligt. Vielmehr machten dem Kapitel der Propst Dietrich und der Villicus Hermann in Stockum Schwierigkeiten, weil Dietrich sich nicht an die Abmachung seines Vorgängers gebunden fühlte und Hermann von dem Erblichkeitsgedanken dieses Lehens durchdrungen war. Dieser Streit mag sich einige Jahre hingezogen haben, bis die Parteien sich geeinigt hatten.

1322 übertrug der Erzbischof Heinrich die Oboedienzen Stockum und Bergede an den Prokurator des Soester Thesaurars Winand,

---

[115]) Unverständlich ist die Formulierung v. Winterfelds „ohne hierbei . . . zu verzichten“ (WZ. 89 I (1932) S. 214).

[116]) Auffällig ist allerdings, daß in diesem Zusammenhang u. auch 1322 (Kisky, Reg. d. Erzb. v. Köln 4, 1309.) von einem **Hof** die Rede ist. Sollte vielleicht der Zehnte mit einem Hof verbunden gewesen sein? Infolge mangelhafter Überlieferung läßt sich in diese Frage keine Klarheit bringen.

[117]) WUB VII, 88.

[118]) ebd. 1441.

[119]) L. v. Winterfeld (WZ. 89 I (1932) S. 214). Von dem hier gemeinten Zehnten ist aber schon in der 1. Hälfte des 13. Jhdts. in anderem Zusammenhang die Rede (WUB VII, 6333a), in dem das WUB den Zehnten nicht nach Stockum a. d. Möhne wie 1287 (WUB VII, 2035), sondern nach Stockum bei Arnsberg verlegt, obwohl es sich in beiden Fällen um denselben Zehnten handelt, den Gobelo v. Meschede von dem Kl. Siegburg zu Lehen hatte. Das Kl. Siegburg hatte aber weder in Stockum a. d. Möhne noch in Stockum b. Arnsberg einen Anteil an einem Zehnten, sondern in Stockum bei Geseke, wie in zwei Urkunden aus dem Jahre 1380 (Sta. M. Or. 166 u. 186) ausdrücklich gesagt wird. Dieser Zehnte war jahrzehntelang als Lehen in Händen der Familie von Meschede (vgl. S. 20 meiner Arbeit).

da dem Erzbischof das Besetzungsrecht devolviert war.[120]) Und drei Monate später schrieb der Erzbischof an den Propst von St. Walburgis zu Soest und alle Pfarrer des Archidiakonates Soest, daß sie diese Verfügung bekannt geben sollten.[121]) Er trug ihnen auf, dafür zu sorgen, daß dem Winand bzw. seinem Prokurator, dem Kleriker Hermann von Geseke, die pflichtigen Abgaben ohne Einschränkung geleistet würden. Während früher Dekan und Kapitel das Besetzungsrecht besaßen, hatten sie es jetzt nach langer Vakanz der Obödienz auf den Erzbischof übertragen. Die Gründe hierfür sind nicht angegeben, aber in irgendwelchen Streitigkeiten zu suchen. Der Erzbischof machte nun seinerseits der Vakanz ein Ende und bestimmte den Winand zum Verwalter der Obödienz. Falls Dekan und Kapitel nicht damit einverstanden sein sollten und ihm die Einkünfte verweigern würden, sollten sie vom Propst vom Gottesdienst suspendiert werden. Aber dazu ist es nicht gekommen; 1325 bestimmten Dekan und Kapitel, daß Winand zwei Drittel des Zehnten und der Mitkanoniker Dethmar Maken ein Drittel erhalten sollten.[122]) Nach ihrem Tode sollte ihr Anteil nicht etwa ihren Erben, sondern wiederum dem Stift zufallen, so daß also das Kapitel nach dem Tode von Winand und Maken den gesamten Zehnten zu Stockum in seinem unbestrittenen Besitz hatte.

b) Böckenförde und Ussen.

Im Jahre 1231 übertrugen Propst und Kapitel von Mariengraden in Köln dem Patroklusstift ihren Zehnten in **Böckenförde.**[123]) Auf diesen Zehnten hatten Helmwig mit seiner Gattin und ihren Kindern, sowie seine Brüder Regenhard und Gottschalk, die Söhne des Soester Bürgers Eberhard genannt Amphora, zugunsten des Soester Stiftes verzichtet. 1207 war diese „Kustodie", zu deutsch „Hude", durch Verzicht Eberhard Vleckos an Eberhard Amphora übergegangen.[124]) Dem Inhaber dieser Hude, dem Stift Mariengraden in Köln, mußten jährlich zum 1. August 30 Sol. gezahlt werden[125]), wofür dem Patroklusstift das Nutzungsrecht des Zehnten zu Böckenförde zugestanden war, zu dem noch gehörten: der Zehnte in Sutberninchusen[126]), der 30 Den. ausmachte, ferner der zu Rickers-

120) Kisky, Reg. d. Erzb. v. Köln 4, 1397.
121) ebd. 1309.
122) Sta. M. Or. 114.
123) WUB VII, 373.
124) ebd. 56.
125) ebd. 373.
126) Süberingshof b. Erwitte.

wich [127]) und der von Hunsberge [128]) mit 4 Sol., der allerdings 1207 [129]) nur 8 Den. ausmachte, wozu damals noch der Zehnte von Wolveringhausen [130]) mit 4 Sol. gehörte, auf den Meinhard Amphora, der Sohn des Helmwich, erst im Jahre 1264 zugunsten des Patroklusstiftes verzichtete. [131]) 1231 also übertrug das Stift Mariengraden den genannten Zehnten an das Soester Stift. Zwar nicht an das gesamte Kapitel, sondern an den Kanoniker Jakob, der sich außer der jährlichen Rente von 30 Sol. noch zu anderen Verpflichtungen bereit erklären mußte. Er war verpflichtet, dem Dekan von Mariengraden einmal im Jahre eine Herberge zu beschaffen, wovon er sich allerdings durch 3 Soester Den. frei kaufen konnte. Bei seinem Nachfolger, den das Kapitel von Soest zu bestimmen hatte, wurde diese Verpflichtung noch dahin erweitert, daß er bei Übernahme des Zehnten einen Golddenar nach Soester Währung, 1 Paar Handschuhe und ein Messer als Anerkennungsgebühr abzuliefern hatte. Dem Patroklusstift wird zugesichert, daß dieser ganze Zehnte ungeteilt und unberührt in seinem Besitz bleiben sollte.

Doch mußte das Stift um den Besitz dieses Zehnten jahrzehntelang hart kämpfen, da er ihm von verschiedener Seite streitig gemacht wurde. Schon 1250 [132]) hören wir von einem Streit des Helmwich Amphora mit dem Soester Kapitel um 15 M., die dieses ihm bei Ankauf des Zehnten zu Böckenförde nicht bezahlt hätte, wovon allerdings in der Urkunde von 1231 mit keinem Wort die Rede war. Andererseits war Helmwich seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, da er dem Kapitel von Ländereien bei Lippstadt, die er gekauft hatte, nicht die geforderten 4 Sol. gezahlt und den Zehnten von diesen Äckern aufbewahrt hatte. Doch wurde dieser Streit durch beiderseitigen Verzicht geschlichtet, und Helmwich bekundete noch einmal ausdrücklich, daß er keine Ansprüche auf den Zehnten zu Böckenförde erheben würde.

Aber nicht nur die Familie Amphora, sondern auch noch andere Lippstädter Bürger und vor allem die Edlen von der Lippe schmälerten die Rechte des Stiftes. [133])

---

[127]) Wüstung zwischen Lippstadt u. Böckenförde.
[128]) Kreis Büren.
[129]) WUB VII, 56.
[130]) Wüstung zwischen Lippstadt u. Overhagen.
[131]) WUB VII, 1168.
[132]) ebd. 736.
[133]) Besonders taten sich die Bischöfe v. Paderborn, die der Familie der Edlen v. d. Lippe entstammten, während des Kirchenstreites zwischen Köln u. Paderborn durch schwere Eingriffe in die Grenzbesitzungen der köln. Diözese hervor, wodurch dann auch die Zehntbesitzungen des Patroklusstifts bei Erwitte in Mitleidenschaft gezogen wurden (vgl. hierzu Seib. Quellen 2, S. 27 ff. u. Barthold, Soest S. 125 ff.).

Außer dem Zehnten in den genannten Orten wird jetzt auch der Zehnte in **Ussen** [134]) häufig erwähnt. Infolge der dauernden Eingriffe wird dem Soester Stift eine ertragreiche Nutzung der Zehnten in der Gegend zwischen Lippstadt und Erwitte sehr erschwert worden sein. Was nützten die zahlreichen Verzichterklärungen auf Anrechte an dem Zehnten von seiten Lippstädter Bürger oder der Edlen von der Lippe! [135]) Sie müssen rücksichtslos vorgegangen sein und sich vor rechtswidrigen Übergriffen nicht gescheut haben, denn Heinrich von Anröchte, der den Hof in Pessinchusen und den Zehnten in Süberingshof für eine bestimmte Zeit gegen einen festen Zinssatz von dem Patroklusstift gepachtet hatte, kündigte von sich aus diesen Vertrag. [136]) Zudem verlangte er von dem Stift noch eine Entschädigung von 8 Den., da ihm von den Feinden des Stiftes großer Schaden zugefügt worden sei.

In den letzten Jahrzehnten des 13. Jhdts. ging der Zehnte zu Böckenförde und Ussen von einer Hand in die andere, so daß die Rechtsverhältnisse sehr unklar waren. Vor allem war es der Edle Simon v. d. Lippe, der zusammen mit seinen Freunden das Stift an der Nutzung der Zehnten hinderte. Daher erhob dieses vor dem Kölner Erzbischof Wigbold (1297—1304) Klage gegen Simon v. d. Lippe. Aus dem Jahre 1305 ist uns ein Protokoll des Notars Johann Kosian über diese Gerichtsverhandlung überliefert. [137]) Hierin wird die ganze Geschichte des Zehnten in der zweiten Hälfte des 13. Jhdts. aufgerollt und 50 Zeugen werden verhört, aus deren Aussagen man sich jedoch kein klares Bild machen kann. Denn alle können sich nur auf Gerüchte und Darstellungen anderer stützen. Selbst das, was viele aus eigener Anschauung berichten, ist so widerspruchsvoll, daß man daraus nur auf sehr verworrene und schwankende Zustände schließen kann. Das eine allerdings ist allen Zeugenaussagen gemein, daß Simon v. d. Lippe der Hauptstörenfried ist. Es ist aber nicht möglich, die chronologische Reihenfolge der einzelnen Pächter oder Sammler des Zehnten festzustellen, da genaue Zeitangaben nicht gemacht worden sind.

Die meisten Zeugen wußten, daß der Soester Kanoniker Gerlach, der in den Urkunden von 1251—89 bezeugt ist [138]), 20—30 Jahre lang mit der Einlösung des Zehnten betraut war. Jährlich hätte

---

[134]) Wüstung zwischen Erwitte u. Lippstadt. Wann dieser Zehnte an das Patroklusstift gekommen ist, wissen wir nicht. Aber schon 1221 (Seib. UB I, 160) ist von ihm die Rede. Der Kölner Erzb. wird hier ausgefordert, den Zehnten zu Ussnen u. Brilon wiederherzustellen.

[135]) Vgl. WUB VII, 531, 1170, 1174, 1350.

[136]) ebd. 1052.

[137]) Sta. M. Or. 81.

[138]) v. Klocke, Soester Studien I, S. 194.

er an das Kapitel von Mariengraden 33 Sol., an den Propst in Soest 34 Malter Weizen und das übrige an die Soester Kanoniker abgeliefert. Für sich selbst hätte er etwas Getreide ins Haus gebracht bekommen. Später gab Gerlach den Zehnten an einige Lippstädter Bürger, von denen Heinrich Raven und Herbord von Koyten häufig genannt werden.

Nach anderen Aussagen hatte vor Gerlach der Soester Magister Rutger (von 1244—84 bezeugt) [139]) den Zehnten besessen und vor diesem der Kanoniker Siegfried von Medebeke.

Mit Ausnahme von zwei Zeugen (Nr. 18 u. 36) sagten alle, daß der Zehnte dem Kapitel gehörte, wenn auch die Angaben im einzelnen wenig klare Vorstellungen vermitteln.

Der Schaden, der dem Kapitel durch die dreisten Übergriffe der Edlen von der Lippe und der Stadt Lippstadt entstand, war natürlich nicht unbeträchtlich und wurde von einigen Zeugen auf etwa 200 M. geschätzt, während der Prokurator des Stiftes 100 M. und 30 Den. angab; er verlangte aber eine Entschädigung von 200 Soester M. 1306 [140]) erließ der Kölner Erzbischof Heinrich ein Schreiben an alle Geistlichen der Umgebung Soests, in dem er mitteilte, daß dieser Zehntenstreit zwischen Simon v. d. Lippe und dem Patroklusstift beigelegt worden sei und Simon v. d. Lippe versprochen habe, den von ihm angerichteten Schaden wieder gut zu machen.

Am 1. Febr. 1308 [141]) gab Simon v. d. Lippe daraufhin sein unrechtmäßiges Eingreifen zu, da er kein Recht an dem Zehnten gehabt habe.

Wenn auch dieser Streit jetzt geschlichtet war, so sollten die Feindschaften doch bald wieder ausbrechen. Simon, seine Brüder und Söhne hinderten das Stift in den nächsten Jahren genau so wie in den früheren Jahrzehnten an der Nutznießung seines Zehnten in Böckenförde und Ussen, bis dann 1317 [142]) endlich eine Einigung zustande kam. Die Familie der Edlen v. d. Lippe, zu der u. a. der Propst von Paderborn und Minden, ein Kanoniker von Münster und Osnabrück und ein Bruder des Deutschhauses gehörten, verzichtete auf jedes Recht an diesem Zehnten und verpflichtete sich, das Kapitel von Soest nicht an dem Verkauf oder der Aufbewahrung des Zehntgetreides in Lippstadt oder den Städten, in denen Mitglieder der Familie der Edlen v. d. Lippe wohnten, zu hindern. Jeder Boykott wurde durch diese Verpflichtung unmöglich gemacht.

Dies war für das Stift von großer Bedeutung, da es darauf bedacht war, die Erträgnisse des Zehnten möglichst in der nahen Um-

[139]) WUB VII, S. 1576.
[140]) Sta. M. Or. 83.
[141]) ebd. Mns. VII, 6102, Bl. 58.
[142]) ebd. Mns. 6102, Bl. 40.

gebung von Lippstadt und Erwitte zu verkaufen. Ferner wurde dem Stift gestattet, das Korn auch nach auswärts zu verkaufen, damit es eben nicht zu stark an den Markt in Lippstadt gebunden wäre. Dadurch war das Kapitel nicht ausschließlich auf Käufer aus Lippstadt selbst angewiesen, sondern hatte größere Freizügigkeit erlangt.

Und wenn jemand aus dem Herrschaftsbereich des Edlen v. d. Lippe gegen das Kapitel Klage führen wollte, so sollte er von dem zuständigen Richter des Kapitels abgeurteilt werden. Damit war also das Kapitel wieder in den vollen Besitz seines Zehnten in Böckenförde und Ussen eingesetzt.

c) Brilon.

Über den Zehnten zu **Brilon** fließen die Quellen erst im 14. Jhdt. reichlicher, wenn auch schon einmal i. J. 1221 im Zusammenhang mit der freien Propstwahl des Soester Kapitels erwähnt wurde, daß der Erzbischof von Köln „obligationem decimae" in Brilon wiederherstellen sollte.[143])

Während der Dekan von Soest oder ein von ihm bestellter Vicarius perpetuus den Gottesdienst in der Kirche zu Brilon versah[144]), nahm der Propst den Kirchenzehnten für sich in Anspruch.[145]) Doch konnten sich Propst und Dekan über die Einkünfte nicht einigen. Die Rechtslage war unsicher und vielleicht auch ungeklärt. 1303 griff daher der Erzbischof Wigbold ein und schlichtete diesen Streit in folgender Weise.[146]) Der Propst, der den Zehnten oder die Oboedienz in Brilon mit allen Einkünften und Erträgnissen auf Grund eines Übereinkommens bisher innehatte, sollte bis an

---

[143]) Seib. UB I, 160. Der Erzb. Rainald hatte dem Patroklusstift die Kirche zu Brilon übergeben (Seib. UB I, 105). Die Villa Brilon aber gehörte zur Paderb. Kirche, die sie durch Tausch von der Kirche in Magdeburg erhalten hatte (Seib. Quellen 2, S. 21). Paderborn gab seinem Vogt, dem Grafen v. Waldeck, die Villa Brilon zu Lehen, der sie wiederum als Afterlehen an die Brüder Herm. u. Gernand v. Brilon, Ministerialen der Paderb. Kirche, vergab. Von diesen kaufte Erzbisch. Engelbert I die villa Brilon u. befestigte sie (Seib. Quellen 2, S. 22). Unter seinem Schutz wuchs u. entwickelte sich Brilon sehr. Der Erzb. sprach dann dem Soester Propst das Zehntrecht ab, das dieser infolge der Übertragung der Kirche in Brilon an sein Stift geltend machte. Jedoch mußte der Erzb. seine unrechtmäßigen Ansprüche an den Zehnten zurückstellen u. dem Soester Propst die „obligationem decimae" in Brilon wiederherstellen.

[144]) Seib. UB I, 479. Vgl. hierzu Sta. M. Or. 245, 248, 262b. Anfang des 15. Jhdts. durfte nur ein Kanoniker mit einer großen Präbende Vicarius perpetuus sein.

[145]) Seib. Quellen 2, S. 35.

[146]) ebd. UB II, 503.

sein Lebensende seine Rechte an dem Zehnten in Brilon behalten. Andererseits sollte der Dekan Rudolf, der auf Beschluß des Kapitels als Pastor in Brilon eingesetzt worden war, auch als solcher dort bleiben. Wenn aber eine Vakanz eintrete, müßte dem Propst wiederum das Besetzungsrecht der Kirche in Brilon verliehen werden, ohne daß allerdings dem Dekan Nachteile daraus entstehen würden.

Außerdem sollte der Propst dem augenblicklichen Dekan zu seinen Lebzeiten jährlich 14 und dem Kapitel 8 Malter Hafer geben. Hinzu kommen für das Kapitel jährlich 16 M., die nach alter Gewohnheit verteilt werden sollten. Da der Propst während der letzten beiden Jahre den Zins für den Zehnten zurückgehalten habe und dadurch Dekan und Kapitel Schaden erlitten hatten, mußte der Propst diesen Schaden wiedergutmachen und den Zins für die letzten 2 Jahre nachzahlen. Diese rückständige Schuld müßte der Propst zu bestimmten Terminen ablösen, über die sich beide Parteien einigen sollten.

Damit war der augenblickliche Streit zwischen Propst und Kapitel zwar beigelegt, aber die Rechtslage dadurch noch nicht zur Genüge geregelt. Denn der Propst hatte nur auf Grund von zeitweiligen Abmachungen mit dem Kapitel Anrecht auf den Zehnten, an die sich nach einigen Jahren ein anders zusammengesetztes Kapitel nicht zu halten brauchte, da ihm ja in erster Linie die Kirche und damit der Zehnte in Brilon vom Erzbischof Adolf I. übertragen worden war.

Um also zukünftige Streitigkeiten von vornherein zu vermeiden, bestimmte Erzbischof Wigbold weiter, daß nach dem Tode des jetzigen Propstes oder nach seinem Verzicht auf diesen Zehnten und seine Erträgnisse dem jeweiligen Propst nichts mehr aus diesen Einkünften zukommen sollte, dem Dekan aber jährlich 6 Malter Roggen, ebensoviel Gerste und 4 Malter Hafer; außerdem aber sollte der Dekan noch den kleinen Zehnten, die sog. affhuste, dauernd besitzen. Alles, was sonst noch von dem Zehnten einkam, sollte das Kapitel zur Erhöhung der Präbenden erhalten. Damit Dekan und Kapitel aber auch dann nicht wieder in Streit gerieten, wurde bestimmt, daß bei der Einsammlung des Zehnten dem Dekan ein oder zwei Kanoniker beigegeben werden sollten, die die Verteilung des Zehnten genau kontrollieren könnten.

Damit war also das Kapitel wieder in sein altes Recht eingesetzt und der Propst in seine Schranken zurückgewiesen worden. Doch wenige Jahre später maßte sich Propst Heinrich von Virneburg ebenfalls Rechte auf den Zehnten zu Brilon an, die ihm aber Erzbischof Heinrich II. 1311 unter Hinweis auf die Entscheidung Wigbolds absprach.[147])

[147]) Seib. UB II, 544.

Aus dem 16. Jhdt. ist uns eine Aufzeichnung der Ländereien in Brilon überliefert, die dem Soester Stift zehntpflichtig waren.[148]) Es werden dort aufgeführt:

1 Morgen Land auf dem Bloemenstein.
Der Knechte Land auf dem luetken Bloemenstein, ungefähr 6 Scheffel Land.
3 Scheffel Land bei der almen Recke, das Schulte Jacobs unter hat.
2 Scheffel Land bei der almen Recke.
½ Morgen Land im Haeselborne gelegen.
6 Scheffel an der Steinkulen gelegen.
Uvessels Land hinter der Steinkule, ungefähr 10 Scheffel.
Bocken Land im Streitfeld gelegen.
6 Scheffel auf der ahr gelegen.
Lippes Land auf der ahr, ungefähr 3 Scheffel.
½ Morgen im Streidtfelde gelegen.

1577 vertauschte das Kapitel den Zehnten zu Brilon, den sog. Pfaffenzehnten, gegen andere Einkünfte aus der Soester Gegend mit dem Kloster Bredelar, da der Zehnte zu weit von Soest lag.[149]) Unter den neuen Einkünften befanden sich 16 Mütte harten Kornes aus dem Hof zu Hüttinghausen.

d) Stochem bei Geseke.

Gegen Ende des 14. Jhdts. erhielten Dekan und Kapitel die Hälfte des Zehnten zu **Stochem** im Gesekerfelde von Godert von Meschede, einem Burgmann zu Rüthen.[150]) Dieser mußte infolge finanzieller Schwierigkeiten seinen Anteil an diesem Zehnten, den er von Pilgrim vom Drachenfels, dem Abt von Siegburg, zu Lehen erhalten hatte, für 800 Gulden an Dekan und Kapitel einerseits und Bernd von Salzkotten andererseits verkaufen. Einige Jahre vorher hatte er schon eine Kornrente von 2 Malt für 38 M.[151]) und eine andere von 3 Malt für 42 M.[152]) aus diesem Zehnten verkaufen müssen. Dekan und Kapitel sowie Bernd von Salzkotten waren verpflichtet, dem Lehnsherrn eine jährliche Pacht von 4 Schill.

---

148) Sta. M. Akt. 80a.
149) SZ. 1883/4 S. 22.
150) Sta. M. Or. 183. Es handelt sich hier um denselben Zehnten, den etwa 100 Jahre früher das Kl. Siegburg der Edlen Jutta von Montjoie als Entschädigung verschrieb (WUB VII, 2035). Schon damals war es einer aus der Familie v. Meschede, der diesen Zehnten vom Kl. Siegburg zu Lehen hatte.
151) Sta. M. Or. 166.
152) ebd. Or. 177.

Geseker Währung zu zahlen. Godert bat jetzt, wo er und seine Erben [153]) auf jedes Recht an diesem Teil des Zehnten verzichtet hatten, daß sein früherer Lehnsherr ohne Schwierigkeiten diesen Zehnten dem Kapitel von Soest zu Lehen gab. [154]) Bernd von Salzkotten, Pfarrer zu Erwitte, stiftete dann von seinen Einkünften aus diesem Zehnten in Soest einen Altar, jedoch wollte er noch Zeit seines Lebens die Einkünfte zu frommen Zwecken verwalten.

Ob das Kapitel auch noch die andere Hälfte des Zehnten, die Dietrich von Hörde besaß [155]), zu Lehen erhielt und wie lange es im Genuß des Zehnten blieb, ist nicht festzustellen.

Die Besitzungen des Patroklusstiftes waren sehr verschiedenartig und lagen nicht zusammen auf **einem** Komplex in der Nähe der Stadt, sondern waren sehr weit verstreut über die ganze Soester Börde und darüber hinaus, so daß auch für eine einheitliche Zentralverwaltung keine Möglichkeiten gegeben waren.

II. Vermögensverwaltung.

A. Die Einheitlichkeit der Verwaltung auf Grund der Villikationsverfassung.

Infolge der Streulage des gesamten Besitzes war seine **Verwaltung,** die anfangs in Händen des Propstes lag, sehr schwierig. Da sie nicht von einer Zentralstelle aus direkt geleitet werden konnte und das Stift auch keine Eigenwirtschaft betrieb, legte der Propst die Verwaltung und Bewirtschaftung der einzelnen größeren Besitzungen in die Hände von Beamten (villici). Daher finden wir ungefähr bis 1300 als Hauptverwaltungsform des Stiftsbesitzes die Villikationsverfassung in Anwendung.

Der Villicus, ein Beamter des Propstes, hatte den Oberhof mit den dazu gehörigen Ländereien und Höfen [1]) zu bewirtschaften und die Erträgnisse an bestimmten Tagen abzuliefern. Als Beamter wurde er für seine Tätigkeit entschädigt. Diese Besoldung bestand

---

153) ebd. Or. 184, 185.
154) ebd. Or. 186.
155) ebd. Or. 183.
1) Diese kleinen Höfe (Mansen) lagen nicht nur in nächster Nähe um den Oberhof gruppiert, sondern auch in näherer u. weiterer Umgebung (Sta. M. Mns. 157, Bl. 47').

entweder in Naturalien bzw. Geld [2]) oder in einem Lehnsgut. [3]) Die Villici stammten größtenteils aus dem Ministerialenstand. [4])

Während wir über die Rechte der stiftischen Oberhöfe urkundlich nicht unterrichtet sind, ist uns eine Aufzeichnung der Rechte der erzbischöflichen Oberhöfe im Soester Gebiet aus dem Jahre 1186 überliefert. [5]) Aber mit gutem Recht können wir diese Bestimmungen auch auf die Oberhöfe des Patroklusstiftes anwenden.

Demnach waren Heiraten der Hofesangehörigen untereinander gegen Zahlung einer Heiratsabgabe von 4 Sol. an den Villicus gestattet. Da es nicht verboten war, Erbschaften zu hinterlassen, konnte ein Mann seiner Frau und seinen Kindern bewegliches und unbewegliches Gut vererben. Beim Todesfall des Mannes mußten die Erben die Hälfte der vierfüßigen Tiere am dreißigsten Tage nach seinem Tode an den Oberhof abgeben. Doch war es ihnen gestattet, je nach dem Besitz des Verstorbenen entweder ein Rind und Schwein, ein Schwein oder ein Schaf zur Leichenfeier für sich auszuwählen.

Die freien Hintersassen hoben sich dadurch von den Unfreien ab, daß der nächste männliche Erbe eines verstorbenen Hintersassen sich das beste Pferd, das „Herewede", aus seinem Pferdebestand herausnehmen konnte. Wenn zwei Angehörige verschiedener Villikationen heirateten, so mußten sie dem Villicus 4 Sol. zahlen, aber das Erbe des einheiratenden Mannes ging ohne jede Schmälerung und Erbschaftssteuer an seine Nachkommen über.

Im Fall einer Mißheirat folgten die Kinder immer der freien Mutter in ihren Stand, ohne daß die Hörigkeit des Vaters auf die Freiheit der Kinder Einfluß gewinnen konnte.

Kopfzins- und Wachszinspflichtige, die keine Ländereien des Oberhofes besaßen, waren von der Leistung des Besthauptes befreit. Ihren Söhnen wurden diese Abgaben gemildert. [6])

---

[2]) Seib. UB I, 307; WUB VII, 685.
[3]) WUB VII, 88.
[4]) Seib. UB I, 39; III, 1086.
[5]) ebd. I, 90.
[6]) Infolge zu enger Interpretation von „talium filii" meint L. v. Winterfeld (WZ. 89 I (1932) S. 188), daß alle Söhne einer Familie innerhalb der gesamten Hofesfamilie Wachs zahlen müßten, und sieht daher einen Widerspruch zu einer Bestimmung des Erzbischofs Bruno vom Jahre 1134 betreffs des erzbisch. Oberhofes Gelmen, in der nur von dem Ältesten einer Familie die Wachszahlung verlangt wird, weswegen L. v. Winterfeld die Urkunde von 1134 (WUB II, 216) für gefälscht erklärt. Doch besteht hier kein Widerspruch, denn der Plural filii ist durch den Plural talium bedingt u. bedeutet nichts anderes als je ein Sohn solcher Familien, die wachszinspflichtig sind. Diese Familien wiederum sind ein Bestandteil der einen großen Hofesfamilie.

Wenn ein Mitglied der Hofesfamilie zusammen mit einem Lehen an einen anderen Herren kam, so durfte dieser neue Grundherr die Leistungen und Frondienste nicht erhöhen.

Wer die schuldigen Zinszahlungen nicht leistete, mußte 12 Sol. Strafe zahlen.

Auch hinsichtlich der Liten waren die Bestimmungen sehr milde. Hinterließ ein Lite keine Erben, so fiel das Erbe an seine nächsten Verwandten desselben Standes. Auch vor Gericht durften sie wie Freie ihre Meinung äußern.

Wenn ein Freier sich in diese Hofgenossenschaft begab, aber noch freies Eigentum und Hörige besaß, so sollte er hinsichtlich dieser Hörigen innerhalb seines früheren Bannes ohne Muntschaft verbleiben.

Daß ein ähnliches Hofrecht mit derartig milden Bestimmungen auch für das Patroklusstift anzunehmen ist, kann man schon daraus entnehmen, daß sich einige Freie in die Munt des Stiftes begaben [7]), was sie schwerlich getan haben würden, wenn ihnen dadurch große Nachteile erwachsen wären.

Der Soester Propst, als Grundherr des Stiftsbesitzes, war verpflichtet, das „hyendinc", das Hofgericht, abzuhalten, denn der Propst des Walburgisklosters, der eine Hufe des Stiftes in Heppen erhielt, hatte diese Verpflichtung mitzuübernehmen [8]), weil alle bisherigen Besitzer dieser Hufe sie auch erfüllt hätten. Dieses Gericht wurde für einen Hof in Westönnen zweimal im Jahre, am Dienstag nach Pfingsten und am Tage der hl. Cosmas und Damianus (27. Sept.), in der Kämmerei des Patroklusstiftes abgehalten. [9]) 1238 wurde das Kloster Walburgis, das eine Hufe, die zum Oberhof Beusingsen gehörte, vom Patroklusstift innehatte, ausdrücklich von der Verpflichtung, ein Hofgericht abzuhalten, befreit. [10])

Die Kompetenzen dieses Hofgerichtes erstreckten sich auf „alle die hofhörigen Güter betreffenden Streitigkeiten unter den Hofgenossen oder zwischen diesen und den Herren, ferner Zinsversäumnis, schlechte Wirtschaft, Flurfrevel, Investitur, Auflassung oder Verpfändung von Hofgütern, Vereidigung der Hofgenossen, Aufnahme neuer Hofgenossen, vormundschaftliche Angelegenheiten" [11]), wie auch hinsichtlich der Grundhörigen auf alles, „was sich auf ihr persönliches Abhängigkeitsverhältnis zum Herrn bezog (Verheiratung, Erbrecht, Bauteil, Sterbfall, Leibzins, Frondienste, Immobiliarver-

[7]) WUB VII, 374; Seib. UB I, 39.
[8]) WUB VII, 685.
[9]) ebd. 2292.
[10]) ebd. 478.
[11]) Schröder-v. Künssberg, Rechtsgeschichte, S. 660.

äußerungen, Freilassung und dgl. m.)". [12]) War der Grundherr verhindert, so mußte er einen Vertreter entsenden. [13])

War der Villicus anfangs nur ein Beamter und Verwalter seines Villikationsbezirkes, der zu bestimmten Zeiten die Erträgnisse seiner Villikation an das Stift abzuführen hatte, so änderten sich aber gegen Ende des 12. und im 13. Jahrhundert diese Verhältnisse. Der Erblichkeitsgedanke, der im Lehnswesen Eingang gefunden hatte, übertrug sich auch auf das Villikationssystem. Und sobald der Villicus sein Amt an seinen Sohn weitervererbte, war der eigentliche Amtscharakter des Meieramtes verblaßt und im Schwinden begriffen. Damit fühlte sich der Villicus nicht mehr als **Beamter,** sondern als **Pächter** des Oberhofes, der nur eine gewisse Summe als Pacht zu zahlen hatte, aber alle übrigen Erträgnisse für sich nutzte. Daher war er durch eine bessere Bewirtschaftung nur auf Steigerung der Erträgnisse, auf seinen eigenen Vorteil bedacht.

Außer dem Eindringen des Erblichkeitsgedankens führten aber auch die Zersplitterungen und Entfremdungen des Besitzes zur Auflösung der Villikationsverfassung. [14]) Die Villici schalteten nach freiem Ermessen mit ihren Oberhöfen, setzten die Leistungen und Fronden der Hofgenossen eigenmächtig herab [15]) und verpachteten oder veräußerten Grundstücke des Oberhofes. In der Soester Börde hatten vor allem die erzbischöflichen Oberhöfe unter den Eingriffen der Soester Bürger und anderer zu leiden. [16]) Der Oberhof Gelmen, der nahe bei Soest lag, war durch Eingriffe der Soester stark vermindert worden. [17]) Die stiftischen Besitzungen werden unter dem gleichen Schicksal zu leiden gehabt haben.

Die Auflösung der Villikationsverfassung, „die man für Westfalen gewöhnlich in den Beginn des 13. Jahrhunderts setzt" [18]), fällt in etwa auch mit der endgültigen Trennung des Kapitel- und Propsteigutes zusammen.

B. Die Absonderung des Kapitelgutes und seine Verwaltung.

1. Kämmerei.

Neben dem Propst finden wir schon bald den **Kämmerer** [19]) in der Verwaltung des Stiftes. Anfangs wohl nur ein Helfer des Propstes, übte er später im Namen des Kapitels selbst rechtliche Funk-

---

[12]) ebd.
[13]) WUB VII, 2292.
[14]) Vgl. Seib. UB I, 470.
[15]) Erh. Cod. 216.
[16]) Barthold, Soest S. 169 f.
[17]) ebd. S. 170.
[18]) Kaiser, WZ. 89 II (1932) S. 166.
[19]) 1141 als Zeuge aufgeführt (Seib. UB I, 45).

tionen aus. Denn während noch die Gesamtverwaltung des stiftischen Besitzes in Händen des Propstes lag, gab es schon Besitz, der ausschließlich und ausdrücklich allein dem Kapitel gehörte. Wir wissen nicht viel über die Art und Entstehung dieses Besitzes, können aber doch wohl annehmen, daß er vor allem durch Schenkungen oder Vererbungen der Kanoniker selbst entstanden ist, wofür uns aus dem 12. Jhdt. ein Beweis überliefert ist. [20])

Denn da das Patroklusstift ein sehr vornehmes Stift war, wie uns ein Blick auf die Zusammensetzung und Herkunft der Stiftsherren im 13. Jhdt. zeigt [21]), werden vielleicht manche Stiftsherren ihrem **Kapitel** Besitz vermacht haben. Nicht nur die Verwaltung der Einkünfte [22]) lag in den Händen des Kämmerers, sondern er vertrat auch das Kapitel gleichsam als Grundherr für das allein dem Kapitel gehörende Gut. Er fungierte als Rechtsperson, indem er Kapitelsbesitz vergab und verpachtete. [23]) Daher mußten die Pächter bei Neubesetzung der Kämmerei ihren Besitz von der Hand des neuen Kämmerers bestätigen lassen und hierfür die Handänderungsgebühr entrichten. [24]) Diese Gebühr betrug für ½ Hufe Rottland in Bucholt bei Soest, die das Kloster Oclinghausen gepachtet hatte, 3 Sol. [25]), in anderen Fällen aber das Doppelte des Jahreszinses [26]), weswegen sie auch „twyschetten" oder „Twischette" hieß. [27])

Daß der Kämmerer als Grundherr für das Kapitelsgut angesehen wurde, geht auch daraus hervor, daß in seiner Gegenwart das Hofgericht abgehalten werden mußte. [28]) Da das Kloster Walburgis einen Hof in Kutmecke, der zur Kämmerei des Patroklusstiftes gehörte, als Oboedienz von zweien seiner Mitglieder verwalten ließ, stand dem Kämmerer das Recht zu, nach dem Tode dieser beiden Verwalter zwei anderen diesen Hof zu übertragen. [29])

1286 verpfändete Ritter Eberhard Vogt dem Kämmerer den Hof Werdinclo, der zur Kämmerei gehörte, weil er dem Kämmerer 5 M. schuldig war. [30])

---

[20]) Seib. UB III, 1067.
[21]) Vgl. v. Klocke, Soester Studien I, S. 194 ff.
[22]) Seib. UB III, 1067. Den **Hof** als solchen verwaltete der Stiftsvogt Albert v. Normenech. Da von diesem Hof in der folg. Zeit nicht mehr die Rede ist, ist er dem Stift vielleicht durch diesen Vogt entfremdet worden.
[23]) WUB VII, 73, 685, 1971 u. a.
[24]) ebd. 73.
[25]) ebd.
[26]) ebd. 1971 u. Sta. M. Mns. VII, 6102, Bl. 76'.
[27]) ebd.
[28]) WUB VII, 685 u. 2292.
[29]) ebd. 1971. Vgl. hierzu Seib. UB III, 1066.
[30]) Seib. UB I, 417.

Neben dem Propst verwaltete also der Kämmerer einen Teil des Präbendalgutes, denn auch die Einkünfte aus dem Kapitelsbesitz kamen ausschließlich den Präbenden der Kanoniker zugute. Hatte der Kämmerer bis zum Ende des 13. Jhdts. auch die äußere Verwaltung dieses Besitzes inne, handelte er also als Rechtsperson im Auftrage des Kapitels, so trat schon mit Beginn des 13. Jhdts. der Dekan an die Stelle des Kämmerers. Dekan und Kapitel übernahmen selbst die Verwaltung ihres Besitzes, vergaben ihn und erwarben neuen hinzu.[31])

Der Kämmerer wurde immer mehr von der äußeren Verwaltung zurückgedrängt, ihm blieb schließlich fast nur noch die eigentliche Kämmerei, die finanzielle Verwaltungsstelle des Stiftes, in der auch die Verteilung der Präbenden vorgenommen wurde.[32])

2. Oboedienzen.

Der eigentliche Kapitelsbesitz, der nicht als Pachtgut oder Lehen ausgetan wurde, unterlag der Verwaltung der Stiftsherren. Sie bewirtschafteten zwar dieses Gut nicht selbst, sondern vergaben es ihrerseits wieder an andere, aber die verantwortliche Leitung lag bei ihnen, denn sie mußten dafür sorgen, daß bestimmte Abgaben für den Präbendenfonds geliefert wurden.[33])

Solche Besitzungen, die also von Kanonikern verwaltet wurden, hießen **Oboedienzen.** Der Charakter einer Oboedienz ist sehr verschiedenartig und vielgestaltig. Nicht nur Höfe, sondern auch Zehnten, Fischereigerechtsame, Mühlen und anderes wird als Oboedienz bezeichnet.[34]) Je zwei Kanoniker sind mit der Verwaltung einer Oboedienz betraut[35]) und werden von dem Kämmerer bestimmt.[36])

Das früheste Zeugnis über die Existenz einer Oboedienz ist eine Urkunde aus dem Jahre 1145.[37]) Es handelt sich um die Oboedienz Heppen, über die wahrscheinlich ein Streit zwischen dem Propst Ulrich und dem Kapitel entstanden war. Das Kapitel hatte nach dem Tode des Kanonikers, der dieses Vorwerk verwaltet hatte, diese Oboedienz dem Propst auf seine Bitten hin übertragen. Dieser hatte auch pünktlich die jährlichen Abgaben geliefert. Aber das Kapitel

---

[31]) WUB VII, 372, 685, 1694 u. a.
[32]) Vgl. Sta. M. Mns. VII, 6110a u. b.
[33]) ebd. Mns. 157. Bl. 47'.
[34]) Sta. M. Or. 114. L. v. Winterfeld faßt also den Begriff Oboedienz zu eng, wenn sie ihn nur mit curtis gleichsetzt (WZ. 89 I (1932) S. 192).
[35]) Sta. M. Or. 114.
[36]) Seib. UB III, 1066.
[37]) ebd.

befürchtete, daß ihm diese Oboedienz im Laufe der Zeit entfremdet werden könnte — denn Propst Ulrich ist seit dem „Ende des 2. Jahrzehntes vom 12. Jahrhundert" bis zum Jahre 1153 urkundlich bezeugt [38]), so daß die Obodienz gewohnheitsmäßig auch auf den nächsten Propst hätte übergehen können — um dies eben zu verhindern, ließ sich das Kapitel von dem Erzbischof eine Urkunde darüber ausstellen, daß die Oboedienz Heppen nicht der Propstei, sondern dem Kapitel gehörte.

Auch über die Vergebung und Besetzung der Oboedienz in Brilon war ein Streit entstanden. [39])

Die Oboedienz Stockum [40]) verwalteten zwei Kanoniker, von denen der eine zwei Drittel, der andere ein Drittel der Erträgnisse erhalten sollte. [41]) Beim Tode eines von beiden sollte nicht wie sonst wohl üblich sein Anteil seinen Erben, sondern der Kirche, d. h. dem Dekan und Kapitel zufallen. [42]) Doch wurde in derselben Urkunde hinsichtlich der übrigen Oboedienzen bestimmt, daß beim Tode eines von beiden der andere Verwalter dieser Obodienz die gesamten Erträge nutzen dürfte.

Neben den Oboedienzen in Heppen, Brilon und Stockum gab es Anfang des 14. Jhdts. noch solche in Büecke, Scheidingen und Bergede. Aus einem Manuskript aus dem Anfang des 16. Jhdts. ist ersichtlich, daß die Oboedienzen in Büecke und Bergede in einem Hof, die in Scheidingen in einem Zehnten bestanden. [43]) Außerdem wird hierin noch die Mühle am Kolk als Oboedienz erwähnt.

Wie unter anderem auch der Zehnte zu Böckenförde an Kanoniker vergeben wurde [44]), so ließ das Kapitel die Besitzungen, die es nicht an Laien ausgab, gern durch seine eigenen Stiftsherren verwalten.

3. Die endgültige Trennung zwischen Propstei- und Kapitelsvermögen.

Während „im Anfang die Leitung des Stifts in den Händen des Propstes" lag [45]), „trat schon früh in die zu allererst ihm zustehende Arbeit der Leitung des Stifts ein Stellvertreter des Propstes, der Dekan, der damit die eigentlich führende Spitze des Stifts wurde.

---

[38]) v. Klocke, Soester Studien I, S. 189.
[39]) Vgl. S. 19 meiner Arbeit.
[40]) Vgl. S. 14 meiner Arbeit.
[41]) Sta. M. Or. 114.
[42]) ebd.
[43]) ebd. Mns. VII, 6105, S. 108 f.
[44]) WUB VII, 373.
[45]) Rothert, Patroklusstift S. 56.

Zunächst hatte ihm nur die Disziplin im Stift zugestanden. Nun aber vertrat er das Stift auch gegenüber dem Propste, was zumal bei der Abtrennung des Propsteivermögens von dem Vermögen des Stiftes von großer Wichtigkeit war".[46]) Der Propst dagegen erweiterte sein Amtsgebiet immer mehr und dehnte seine Gewalt dahin aus, daß er schließlich einer der großen Archidiakone des Kölner Erzstiftes wurde.[47]) Im Zusammenhang mit den Streitigkeiten um die Soester Propstwahl wurde 1220 bestimmt, daß der Propst „allein aus dem Schoß des Kölnischen Domkapitels" gewählt werden dürfte.[48]) Wenn den Propst auch noch mancherlei Verpflichtungen an Soest banden, so hatte er aber als Archidiakon auch noch andere Aufgaben und wurde von dem Papst häufig „zum Schiedsrichter zwischen großen Herren ernannt".[49]) Und als Mitglied des Kölnischen Domkapitels pflegte er daher nicht allzu häufig in Soest zu residieren.[50])

Daß sich der Propst infolge dieser Entwicklung nicht mehr viel um sein Soester Stift und die Sicherstellung des Lebensunterhaltes seiner Mitglieder kümmern konnte, werden die Kanoniker bald gemerkt haben. Daher war ihr Bestreben, den Propst ganz aus der inneren Verwaltung des Stiftes auszuschalten und die Präbendenverwaltung selbst zu übernehmen, nur zu verständlich. Das bedeutete aber völlige **Trennung von Propstei- und Kapitelsvermögen,** die, durch das schon zur Zeit der noch einheitlichen Verwaltung vorhandene Kapitelsgut vorbereitet, 1257 endgültig vollzogen wurde.[51]) Da Schwierigkeiten über die Verwaltung der Präbenden von verschiedenen Höfen entstanden waren, einigten sich Propst und Kapitel dahin, daß der Propst gegen gewisse Abgaben dem Kapitel diese Höfe mit allen ihren Einkünften und Gerechtsamen zur Nutznießung überließ. Die Höfe, um die es sich handelte, sind folgende:

Der Pröbstinghof, die Oberhöfe Beusingsen und Nötten, von deren Einkünften dem Propst je 12 Hühner zustanden, ferner die Oberhöfe in Müllingsen und Ampen mit Ausnahme von je 8 Hühnern, der Kaldehof, von dem 6 Hühner an den Propst geliefert werden mußten, ferner der Oberhof Hernen ohne Abzüge und schließlich der Oberhof Kalle, von dessen Erträgnissen dem Propst 17 Sol. am Ulrichstage (4. Juli) gegeben werden mußten, damit er sich Holz kaufen konnte.

---

[46]) ebd. vgl. auch die Urkunden WUB VII, 372, 685 u. a. wo **Dekan und Kapitel** Rechtsgeschäfte vornehmen.
[47]) Rothert, Patroklusstift S. 57.
[48]) ebd. S. 69.
[49]) ebd. S. 70.
[50]) ebd. S. 73.
[51]) Seib. UB I, 307.

Außerdem kamen noch einige Mansen an das Kapitel, von denen dem Propst aber je 12 Den. zustanden. Es waren dies je drei Mansen in Ruploh und Völlinghausen, je zwei Mansen in Opmünden, Beusingsen, Brüningsen und Berwicke, je eine Manse in Nötten, Elfsen und Enkesen. Außer den 12 Den. durfte das Kapitel alle Erträgnisse für sich nutzen.

Wenn von diesen Höfen einige zum Lehnsgut der Propstei gehörten, so verpflichtete sich der Propst, das Recht, das ihm an ihnen zustand und herewede hieß [52]), zurückzuziehen. Auch das Erstkaufsrecht an diesen Gütern wurde dem Kapitel zugestanden. Als Entgelt für das Entgegenkommen des Propstes wurden ihm beträchtliche Geldzahlungen erlassen, die er dem Kapitel zur Beschaffung von Bier leisten mußte. Ferner übernahm das Kapitel für den Propst die Besoldung der Villici der Oberhöfe Ampen und Nötten und Zahlungen für die Bäckerei.

Mit der Trennung von Propstei- und Kapitelsgut hatte das Kapitel zwar umfangreiche Besitzungen erhalten, da diese Absonderung aber in die Zeit der Auflösung der Villicationsverfassung fiel und somit manche Güter entfremdet worden waren, mußte das Kapitel zuerst auf Rückerwerbung dieses Besitzes bedacht sein.

Den Kaldehof mußte das Kapitel Heinrich Orlogink und seiner Frau gegen einen Jahreszins für die Präbenden noch bis zu ihrem Tode überlassen, erst dann sollte er wieder an das Kapitel zurückfallen, ohne daß einem der Erben des Heinr. Orlogink ein Anrecht auf diesen Hof zustehen sollte, wie ausdrücklich betont wird. [53])

Drei Mansen in Völlinghausen und eine in Ruploh, die zum Oberhof Pröbsting gehörten, mußte das Kapitel 1301 für 200 M. zurückerwerben. [54])

Auch der Stiftshof in Ampen, den das Kapitel 1257 vom Propst erhalten hatte [55]), war ein unsicherer Besitz. Denn der Villicus Eberhard Hake, der 1282 diesen Hof erhalten hatte, [56]) schaltete und waltete auf dem Hof nach eigenem Ermessen [57]), zahlte die Abgaben nicht pünktlich [58]), machte sich nichts aus seiner Exkommunikation und anderen Strafen [59]), sondern blieb hartnäckig auf dem Hof. [60]) Glaubte das Kapitel nun durch den Tod des Eberhard Hake wieder in den vollen Besitz seines Hofes zu gelangen, so mußte es sich

[52]) Siehe hierzu S. 42 meiner Arbeit.
[53]) WUB VII, 1030.
[54]) Sta. M. Mns. VII, 6102, Bl. 52.
[55]) Seib. UB I, 307.
[56]) WUB VII, 1843.
[57]) Seib. UB I, 470.
[58]) Sta. M. Or. 77a u. Mns. VII, 6102, Bl. 48.
[59]) WUB VII, 2418.
[60]) Seib. UB I, 470.

darin durch das Verhalten Drudas, der Witwe des Eberhard, getäuscht sehen, denn diese erhob mit ihren Kindern auf Grund des Erbrechtes Anspruch auf den Hof.[61]) Da sie ihren Verpflichtungen immer pünktlich nachgekommen sei, habe das Kapitel keine Veranlassung und kein Recht dazu, sie vom Hof zu werfen. Außerdem wies sie darauf hin, daß sie von dem Kloster Meschede eine „caminata" mit 14 Joch Land bei Ampen zu Lehen erhalten habe, woran das Soester Stift überhaupt keine Rechte besitze. Da Druda hierdurch gleichsam den Besitz des Stiftshofes vermehrt hatte, glaubte sie wahrscheinlich, daß sie nur mit Zustimmung ihres Lehnsherrn, des Klosters Meschede, des Hofes verwiesen werden könnte. Aber Dekan und Kapitel bestritten, daß sie jemals außer dem Stiftshof noch Land in Ampen besessen oder erworben hätte und daß sie auf Grund des Erbrechtes Ansprüche auf den Hof erheben könnte, denn der Hof sei niemals zu Erbrecht ausgetan worden und außerdem hätte sich Druda, falls sie wirklich auf ihr Erbrecht pochen könnte, dadurch selbst dieses Rechtes begeben, daß sie den „Kanon" nicht bezahlt hätte, den der Erbpächter eines kirchlichen Gutes jährlich als Anerkennungsgebühr zu zahlen verpflichtet war.[62])

Damit waren zwar die Argumente der Druda hinfällig, aber der Hof noch nicht wieder in Händen des Kapitels. Erst durch Rückkauf für 160 M. gelangte das Kapitel im Jahre 1315 wieder in den vollen Besitz seines Hofes.[63])

Es ist nicht klar ersichtlich, ob auch der Balkinkhof in Berwicke, den der Kanoniker Joh. von Lippstadt 1296 gekauft hatte[64]), durch die Familie Snap entfremdet wurde.[65]) Aus dem zweiten Jahrzehnt des 14. Jhdts. ist uns eine Verzichterklärung des Gottfried Snap auf den Balkinkhof überliefert[66]), die durch Andreas Snap 1315 wiederholt wurde.[67]) 1339[68]) verkauften dann die Brüder Gottfried und Andreas Snap dem Kanoniker Joh. von Lippstadt für eine bestimmte Geldsumme den Balkinkhof, den einst Dekan Gottfried und Hermann Pyl von Arnold Balke gekauft hatten[69]), da sie diesen Hof nach dem Tode des Soester Kanonikers Johann Snap geerbt hätten.[70])

---

[61]) Sta. M. Or. 100.
[62]) Lamprecht, Wirtschaftsleben 1^2 S. 943 f.
[63]) Sta. M. Or. 100.
[64]) WUB VII, 2365.
[65]) Wie kommt diese Familie in diese Besitzungen?
[66]) Sta. M. Or. 91.
[67]) ebd. Or. 102.
[68]) Vorw. I 12, 162.
[69]) Dieser Kauf fand i. J. 1290 statt (WUB VII, 2180).
[70]) Vgl. weitere Verzichterklärungen zugunsten des Joh. v. Lippstadt Sta. M. Or. 129a u. 137a.

4. Die Meiergüter.

a) Erbpacht.

Nach der Auflösung der Villikationsverfassung, die sich z. T. in einer Vermeierung der Villikationen äußerte, vergab das Stift seinen Besitz als Pachtgüter in verschiedenen Formen.

Zu **Erbpacht** wurden Häuser und vor allem Besitzungen in der Nähe der Stadt ausgegeben [71]), über die das Stift aus diesem Grunde besser wachen konnte, so daß sie dem Stift nicht so leicht durch unberechtigte Übergriffe und Anmaßungen der Erbpächter verloren gehen konnten. Der Pächter war befugt, das gepachtete Gut zu verkaufen [72]) oder zu verpfänden [73]), doch behielt sich das Stift manchmal das Vorkaufsrecht vor. [74]) Ging das Pachtgut in eine andere Hand über, so mußte eine Handänderungsgebühr gezahlt werden. [75]) Da bei diesem Pachtsystem ein besonderer urkundlicher Vertrag abgeschlossen wurde, mußte der Pächter für den Erwerb dieser Urkunde manchmal eine Gebühr zahlen [76]), doch wurde einmal ausdrücklich hervorgehoben, daß dem Pächter eine Kopie der Vertragsurkunde unentgeltlich ausgehändigt werden sollte, falls er darum nachsuchen würde. [77]) Bei Verkauf oder Verpfändung von Pachtgut mußte die Pachtsumme natürlich von dem neuen Pächter bzw. Besitzer mitübernommen und pünktlich gezahlt werden. [78])

b) Vitalpacht.

Die Form der **Vitalpacht** scheint nicht sehr gebräuchlich gewesen zu sein, denn wir finden nur ein Beispiel hierfür [79]); und zwar verpachtete das Kapitel seinen „großen Hof" zu Müllingsen an einen Soester Bürger zu Beginn der Soester Fehde. [80])

---

[71]) Vgl. WUB VII, 372, 2026, 73, 1694, 2084; Sta. M. Or. 195.
[72]) WUB VII, 1694.
[73]) Seib. UB II, 648.
[74]) WUB VII, 372.
[75]) ebd. 73, 372, 1694.
[76]) ebd. 372.
[77]) ebd. 1694.
[78]) Seib. UB II, 648.
[79]) Sta. M. Or. 280.
[80]) Vielleicht ist in den kriegerischen Wirren der Grund für die Verpachtung dieses Hofes zu Vitalpacht zu suchen.

Der Pächter mußte außer Abgaben auch noch Dienste leisten. Ohne Wissen und Billigung des Kapitels durfte er kein Land oder Recht dieses Hofes veräußern. Wenn er einen Schulten auf den Hof setzte, mußte er dafür sorgen, daß dieser nach Ablauf der Pachtzeit, d. h. nach dem Tode des Pächters keine Ansprüche an den Hof stellte oder sich Rechte anmaßte, die ihm nicht zustanden. Es bestand also auch Mitte des 15. Jhdts. die Gefahr, daß sich ein Schulte auf Grund von Gewohnheitsrechten unter Verdrehung und Verdunkelung der wirklichen Rechts- und Besitzverhältnisse weitgehende Rechte aneignete. Und wenn er sich einmal auf einem Hof gleichsam eingenistet hatte, so war er schlecht wieder davon zu verdrängen.

c) Zeitpacht.

Die **Zeitpacht** war die beliebteste und häufigste Form der Vergebung des stiftischen Besitzes. Die Pachtzeiten wechselten zwischen drei [81]), fünf [82]), zwölf [83]) und dreizehn [84]) Jahren. Auch die Pachtsummen schwankten, wenn auch nur in geringem Maße.

Wenn auch das Stift diese Güter zu Zeitpacht ausgab, so gelangten die Pächter doch „im Lauf der Zeit fast überall zu einem dauernden Besitz, der mindestens tatsächlich auf Erbpacht beruhte". [85]) Diese Entwicklung war nicht zu verhindern, zumal das Stift im eigenen Interesse oft gezwungen war, derartige Pachtverträge vom Vater auf den Sohn übergehen zu lassen, um dadurch einem „Risiko eines unerprobten Meiers" [86]) zu entgehen oder um nicht „den Hof bei häufigem Inhaberwechsel der Gefahr des Raubbaues auszusetzen". [87])

Wenn also die Pächter auch faktisch ihren Hof zu Erbpacht besaßen, so hielt das Stift aus finanziellen Gründen doch an der Zeitpacht fest. Denn es wollte sich nicht die Gewinngelder entgehen lassen, die bei Pachtzeiten von nur drei oder fünf Jahren oft hohe Summen einbrachten, wenn sie das Doppelte der gewöhnlichen Jahrespacht ausmachten. [88])

Das Stift konnte den Meier nur nach Kündigung des Pachtvertrages [89]) seines Amtes entsetzen oder fristlos auch dann, wenn er

[81]) Sta. M. Or. 243, 358.
[82]) ebd. Or. 288.
[83]) ebd. Or. 296, 304.
[84]) ebd. Or. 318.
[85]) Schröder-v. Künßbert, Rechtsgeschichte, S. 464.
[86]) Kaiser, WZ. 89 II (1932) S. 170.
[87]) ebd.
[88]) WUB VII, 1971.
[89]) Sta. M. Or. 296.

sich besonders schwere Vergehen hatte zuschulden kommen lassen. [90])

Daß der Pächter von sich aus den Pachtvertrag kündigte, war sehr selten und hatte wahrscheinlich seinen Grund darin, daß das Pachtgut wenig ertragreich war. [91])

Die **Funktionen** der Pächter, die Meier oder auch villici hießen, waren nach bestimmten Gesetzen geregelt und abgegrenzt. Derartige Satzungen sind uns allerdings nur vom Stiftshof in Ampen und von der Vogtei Kalle [92]) überliefert. Aus diesen Nachrichten gewinnen wir folgendes Bild über die Rechte und Pflichten eines Meiers.

Der Meier, der einen Hof auf bestimmte Zeit pachtete, durfte diesen nicht als sein Eigentum betrachten. Daher konnte er nur mit Wissen und Zustimmung des Grundherrn etwas von den Besitzungen verkaufen, verpachten oder verpfänden. Er durfte dem Hof auch keine Arbeitskräfte entziehen, indem er Eigenbehörige verkaufte oder vertauschte, sondern er sollte immer auf den Nutzen seines Pachtgutes bedacht sein. [93]) Da der Meier ja nur als Zeitpächter eingesetzt war, konnte er sein Recht nicht auf seine Kinder vererben [94]), wenn auch tatsächlich, wie wir schon sahen, eine solche Vererbung stattfand und gebräuchlich war. [95])

Hatte der Meier seine Pacht nicht pünktlich bezahlt oder war er damit im Rückstand, so versprach er oft unter Stellung von Bürgen, seine Schulden zu bestimmten Terminen zu begleichen. [96])

Aber trotz aller Versprechungen erlaubte sich der Meier große Eingriffe in die grundherrlichen Rechte. Er verweigerte die Pachtzahlungen, Dienste und Abgaben, veräußerte Ländereien, verpachtete seinerseits ganze Höfe ohne Kenntnis des Stiftes, vertauschte Hofhörige oder bot ihren Abwanderungen keinen Einhalt, kurz er wirtschaftete so, daß das Stift großen Schaden erlitt, die Einkünfte nicht hereinbekam und dadurch große wirtschaftliche Ausfälle hatte. [97]) Obwohl der Schulte des Stiftshofes in Ampen seines Amtes enthoben war, blieb er dennoch auf dem Hof und nutzte ihn allein

---

[90]) WUB VII, 2223, 2418 u. a.
[91]) ebd. 1052.
[92]) Die Vogtei Kalle umfaßte im wesentlichen die Besitzungen, die früher von dem Oberhof Kalle abhängig waren (vgl. S. 4 meiner Arbeit). Wegen der großen Entfernung dieser Besitzungen wurden sie im Interesse einer besseren Verwaltung zu einem Vogteibezirk unter Leitung eines Schulten od. Vogtes v. Kalle zusammengefaßt (vgl. Nottarp, WZ. 67 I (1909) S. 20, u. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1^2 S. 961 f.).
[93]) Sta. M. Or. 243, 288.
[94]) ebd. Akt. 60 u. Or. 358.
[95]) ebd. Mns. VII, 6102, Bl. 73' u. a.
[96]) WUB VII, 1919 u. a.
[97]) Sta. M. Akt. 60 u. a.

für seine eigene Person.[98]) Johann von Kalle hatte nach dem Tode seines Bruders Engelbert, der das Meieramt der Vogtei Kalle innehatte, unberechtigterweise und eigenmächtig dessen Rechte auf sich übertragen, ohne beim Stift um Verleihung dieses Amtes nachgekommen zu sein.[99])

Oft allerdings gestanden die Meier reumütig ihre Gewalttätigkeiten ein und versprachen, binnen einer bestimmten Frist alles entfremdete Gut wieder zurückzugewinnen und einem Ausschuß der Kanoniker den Bestand des gesamten Hofes zu zeigen[100]), die Schulden zu bezahlen und sich zu bessern, wenn das Stift sie noch für einen Pachttermin in ihrem Amt belassen würde.[101]) Oder sie verpflichteten sich als Anerkennung für die Gnade, die ihnen erwiesen worden sei, und aus Dankbarkeit, ein Haus zu bauen[102]), keine Einkünfte ihres Hofes für sich einzuziehen, obwohl sie ihnen zustanden, bis das Stift in seinen Ansprüchen ganz zufriedengestellt wäre, ja, falls sie ihr Versprechen nicht halten würden oder ganz erfüllen könnten, so wollten sie auf jedes ihnen noch zustehende Recht verzichten und den Hof verlassen.[103])

Gegenüber dem unrechtmäßigen Verhalten der Meier war das Stift natürlich nicht machtlos. Denn es bestrafte den schuldigen Meier mit dem Bann[104]), der allerdings im 14. u. 15. Jhdt. nicht mehr sehr wirkungsvoll war, oder es exkommunizierte ihn.[105]) Halfen diese kirchlichen Strafen nicht, so machte das Stift von weltlichen Gerichten Gebrauch und rief den Marschall von Westfalen[106]) oder Ende des 15. Jhdts. den Herzog von Cleve[107]) um Unterstützung an. Entsetzung des Amtes war nicht immer wirksam.[108]) Manchmal wandte das Stift auch wirtschaftliche Repressalien an, indem es dem Meier seine Bezüge sperrte.[109]) Brachten alle diese Mittel nicht den gewünschten Erfolg, so entsandte das Stift einen Kanoniker, der zusammen mit einem weltlichen Richter an Ort und Stelle den Meier zur Rechenschaft zog, sofern er einer vorher an ihn ergangenen Ladung vor ein Gericht nicht nachgekommen war.[110]) So ging

---

[98]) Seib. UB I, 470 u. WUB VII, 2418.
[99]) Sta. M. Or. 295.
[100]) ebd. Mns. VII, 6102, Bl. 48.
[101]) WUB VII, 1235, 1919 u. a.
[102]) Sta. M. Or. 358.
[103]) WUB VII, 1919.
[104]) ebd. 2223, 1919 u. a.
[105]) Sta. M. Or. 374 u. a.
[106]) Seib. UB I, 470.
[107]) Sta. M. Or. 369.
[108]) Seib. UB I, 470; WUB VII, 2223.
[109]) WUB VII, 1919.
[110]) Sta. M. Or. 369.

das Stift i. J. 1488 gegen den Vogt von Kalle vor. Der Richter, der mit dem Kanoniker das Haus des Vogtes betreten hatte, übergab jenem das „haell“ [111]), wodurch der Besitz in die Hand des Kanonikers als Vertreter des Stiftes übergegangen war. [112]) Dieser nahm den Hof in Beschlag und verwies den Vogt des Hofes. Der Vogt konnte allerdings vor dem Herzog von Cleve Klage erheben und sein besseres Recht unter Beweis stellen. Die Vogtei blieb nun so lange unbesetzt, bis der Herzog die Sache entschieden hatte. [113])

Jedoch konnte das Stift nicht immer ohne geldliche Einbuße sein Recht behaupten, besonders nicht, wenn sich die Streitigkeiten zwischen Meier und Stift über lange Zeit hinzogen und dadurch die Rechtslage oft verdunkelt wurde. So mußte das Stift Anfang des 16. Jhdts. dem Joh. von Kalle 120 Goldgulden zahlen, damit dieser die Ansprüche, die sein Schwager Dietrich von Diestynckhusen und dessen Frau Margarete an das Stift stellten [114]), befriedigte. [115]) Dem Johann selbst sollte eine Vitalrente von 8 Goldgulden aus den Einkünften der Vogtei Kalle gezahlt werden. Von diesen 8 Goldgulden gab Johann aber seinem Schwager und dessen Frau einen Anteil von 3 Gulden, so daß die Rente des Johann nur noch 5 Goldgulden ausmachte. [116]) Drei Jahre später jedoch löste das Stift diese Rente ab. [117])

Die **Lasten,** die auf den Meiergütern ruhten, waren verschiedener Art. Schon beim Abschluß des Pachtvertrages mußte der Meier ein Gewinngeld zahlen, das je nach der Dauer der Pachtzeit verschieden war, aber im allgemeinen konstant blieb. [118]) Während noch im 13. Jhdt. auch bei Neubesetzung der Propstei ein Gewinngeld gegeben wurde [119]), hören wir im 14. u. 15. Jhdt. nichts mehr hierüber.

Außer der Pachtsumme mußten dem Stift zu bestimmten Terminen Abgaben in Naturalien und Geld geliefert werden. Das Korn bewahrte das Stift wahrscheinlich in einem Kornspeicher auf [120]), falls es nicht sofort auf dem Soester Markt verkauft wurde. Diese Abgaben blieben meist konstant, obwohl doch infolge einer inten-

---

111) „haell“ ist der Feuer- od. Kesselhaken im Kamin, an dem die Töpfe hängen.
112) Eine symbolische Handlung.
113) Während dieser Zeit brauchten die Hofhörigen keine Dienste u. Abgaben zu leisten.
114) Auf Grund welcher Rechte diese Ansprüche erhoben wurden, ist nicht zu ermitteln.
115) Sta. M. Or. 436.
116) ebd. Or. 438.
117) ebd. Or. 443.
118) ebd. Mns. 157. Bl. 47'; Akt. 60.
119) WUB VII, 1843; Sta. M. Or. 77a.
120) Sta. M. Or. 155.

siveren Bewirtschaftung die Gesamterträge eines Hofes im Laufe der Zeit stiegen. Das mag seinen Grund darin haben, daß „das für die Zeit der Fronhofsverfassung einmal geltende Recht, wonach die einmal fixierten Abgaben einer Hufe nicht erhöht werden konnten", „später auf die Pachtgüter übertragen" wurde.[121]) Ein Vergleich zweier Abgabenverzeichnisse aus einem Zeitraum von etwa 200 Jahren mag diese Behauptung beweisen. Es handelt sich um Abgaben einiger Höfe, die zur Vogtei Kalle gehören.

Um 1300[122]) hatten zu liefern:

Eine Manse in Drusche: 3 Sol. u. 3 Den. für den Vogt, 4 Den. ad vinum und 4 Maß Hafer und 1 Maß Roggen.

Drei Mansen in Sulberge: je 3 Sol. u. 3 Den. für den Vogt und 4 Den. ad vinum.

1481[123]) hatten dieselben Höfe zu liefern:

In Drusche: 3 Schill. u. 3 Den. an den Vogt, 4 Den. für Wein und 7 Maß Roggen und 1 Maß Gerste.

In Sulberge: je 3 Schill. und 3 Den. an den Vogt und 4 Den. für Wein.

Auch die Geldzahlungen anderer Höfe der Vogtei Kalle blieben in dieser Zeit die gleichen; z. B. hatte ein Hof in Sundwig immer 8 Den., in Deilinghofen 3 Sol. und in Hemer 16 Den. zu zahlen.

Zu Beginn des 16. Jhdts. mußte das Borchgut und der Schultenhof in Kalle den dritten Teil der Früchte, 3 Schweine post optimos und 4 Hühner abliefern und außerdem zwei Dienste „by love und stroe"[124]) leisten.[125]) Andere Höfe der Vogtei Kalle brauchten nur den vierten Teil der Früchte oder nur Geld abzuliefern.[126])

Diese Abgaben wurden — wenigstens von den nahe bei Soest gelegenen Höfen — durch die Kellerei des Stiftes zweimal im Jahre eingesammelt.[127]) Der Meier war dann verpflichtet, dem Boten der Kellerei, der die Feldfrüchte einsammelte, Verpflegung und Unterkunft zu gewähren.

Über **Hand- und Spanndienste** sind wir nur dürftig unterrichtet.[128]) Im 15. Jhdt. war der Meier von Kalle verpflichtet, „Kerk- und Burrecht" zu tun.[129]) Welche Verpflichtungen „Kerk- und Bur-

---

[121]) Kaiser, WZ. 89 II (1932) S. 178.
[122]) Sta. M. Mns. 157, Bl. 47'.
[123]) ebd. Akt. 60.
[124]) Vgl. S. 37 meiner Arbeit.
[125]) Sta. M. Or. 455.
[126]) ebd.
[127]) ebd. Or. 77a.
[128]) Vielleicht deswegen, weil diese Dienste i. Laufe d. Zt. abgelöst worden sind, worüber wir allerdings auch nichts erfahren.
[129]) Auch von dem „Großen Hof" in Müllingsen wurde 1444 „Kerkrecht u. Burrecht" verlangt (Sta. M. Or. 270).

recht" umfaßten, ist nicht näher angegeben. Vielleicht sind u. a. auch die Spanndienste darunter zu verstehen, die darin bestanden, daß Holz, Heu und Laub für das Stift gefahren werden mußte. [130])

Die Heeressteuer, die ursprünglich nur in Kriegsfällen erhoben wurde, hatte ihren Namen zwar beibehalten und hieß noch „hermüdde", war aber zu einer allgemeinen und ständigen Steuer umgewandelt worden. [131])

Inwieweit der Zehnte von den Ländereien einkam, ist nicht genau zu bestimmen, da vielfach Zehntgerechtigkeiten verpfändet, verkauft oder verpachtet wurden oder auf Grund irgendwelcher Abmachungen anderen Personen zustanden. [132])

Daß der Königszins auf stiftischen Ländereien lastete, erfahren wir nur zweimal aus dem Jahre 1177. [133]) Aber in beiden Fällen werden die Besitzungen von dieser Steuer befreit. [134])

---

[130]) Sta. M. Or. 455. Hier heißt es, daß Dienste „by love u. stroe" geleistet werden müssen.

[131]) SZ. 1889/90 S. 115.

[132]) Sta. M. Or. 278.

[133]) Seib. UB I, 74 u. III, 1070.

[134]) 1238 wird ds. Privileg noch einmal bestätigt (WUB VII, 474). — L. v. Winterfeld hatte die beiden Urkunden aus d. J. 1177 deswegen für gefälscht erklärt, weil das Stift „1238 die Freiheit der betreff. Äcker von der Freigerichtsbarkeit" beweisen wollte (WZ. 89 I (1932) S. 218). Gehen wir aber näher auf den Rechtsinhalt dieser Urkunden ein, so werden sie sich als echt halten lassen. Der Königszins, der „durch die Grafen od. deren Stellvertreter" erhoben wird, „fließt nicht dem König zu, sondern den Grafen selbst", in deren Gewalt es auch stand, „auf ihn zu verzichten" (Lindner, Die Veme S. 173). Wenn der Freigrafschaftsverwalter Heinr. Munzun sein Recht auf den Königszins an den Köln. Erzb. übertrug, so tat er das wahrscheinlich deswegen, weil er diesen als seinen Landesherren ansah. In des Erzbischofs Belieben nun stand es, auf dieses Recht weiterhin zu verzichten oder nicht. Da derartige Übertragungen auch sonst vorkommen (vgl. Seib. UB I, 118), liegt also kein Grund zu Verdächtigungen vor. Wenn der Köln. Erzb. die von dem Patroklusstift in Vrilenchusen gekauften Ländereien von sich aus nur mit Zustimmung des Bruno, der den fiskalischen Zins von diesen Ländereien bisher eintrieb, von dem Königszins befreite, so hat das seinen Grund vielleicht darin, daß er sich schon als Herzog von Westfalen fühlte — aber erst drei Jahre später wurde er durch Kaiser Friedrich I. als solcher an Stelle Heinrichs d. Löwen eingesetzt —, so daß er schon 1177 aus seinem vermeintlichen Herzogsamt „auch seine Herrschaft und Oberaufsicht über die Freigrafschaften" ableitete (Barthold, Soest S. 95). Und da die „Richtergewalt über echt freie Personen und echt freies Gut von den Gaugerichten noch nicht scharf getrennt" war (Barthold, Soest S. 95), müssen wir mit unseren Urteilen über Rechtsfragen und -streitigkeiten aus dieser Zeit etwas zurückhaltend sein. (Vgl. zu diesen Fragen auch Lindner, Die Veme S. 376.)

5. Das Verhältnis zwischen Stift und Stadt.

Das **Verhältnis zwischen Stift und Stadt** war sehr gut und nah, denn „es hatte zweifellos einen ganz hervorragenden Anteil an dem Aufblühen der Stadt Soest gehabt“ [135]), und „unter seinem Schutze lebten in Soest Ministerialen, Wachszinsige, Hörige und andere Bevölkerungsschichten“. [136]) Doch wurde dieses Einvernehmen im Laufe der Zeit durch Rechts- und Besitzstreitigkeiten getrübt, besonders aber in dem großen Ringen der Stadt Soest mit dem Kölner Erzbischof Dietrich von Mörs, in der Soester Fehde.

Die Stellung und Haltung des Stiftes in diesem Streit war nicht ganz leicht, denn es mochte es weder mit dem einen noch mit dem anderen verderben. Aber es neigte naturgemäß mehr auf die Seite des Erzbischofs, so daß schon vor Ausbruch der Fehde „offenbar Parteinahme für den bürgerfeindlichen Erzbischof eine entschieden ungünstige Stimmung der Stadt auch gegen den städtischen Klerus“ [137]) herbeiführte. Und als 1444 der neue Schutzherr der Stadt, Johann von Cleve, beim ersten Aufenthalt in der Stadt mit seiner Begleitung das Münster betrat, um die Messe zu hören, „verschloß vor seinen Augen Albert Milinchusen, der Dechant samt seinem Klerus, das Gitter zum hohen Chor als Zeichen der Feindschaft, welche die Geistlichkeit gegen die abgefallene Stadt und ihren neuen Herrn hegte“. [138]) Nach wechselvollem Verhalten für und gegen den Erzbischof, der von Papst Eugen IV. mehrfach für abgesetzt erklärt wurde [139]), und häufiger, aber vergeblicher Verweigerung des Gottesdienstes für die Soester Gläubigen und Auflehnung gegen die Stadt [140]), stellte sich das Stift gegen Ende der Fehde entschlossen auf die Seite der Stadt Soest, als der Schrecken der Böhmen im Bunde mit dem Erzbischof auch Soest bedrohte, so daß „der Klerus den Schrein des hl. Patroklus um die Stadt trug und an vier Stellen das Evangelium las, um den Segen des Himmels für Soests Waffen zu erflehen“. [141])

Die rechtliche Stellung, die das Stift als städtischer Grundbesitzer gegenüber der Stadt einnahm, ist jedoch für uns von größerem Interesse. Da „der an die Kirche verkaufte Grundbesitz im allge-

---

[135]) L. v. Winterfeld, WZ. 89 I (1932) S. 174.
[136]) ebd. WZ. 89 I (1932) S. 174 f.
[137]) Barthold, Soest S. 247.
[138]) ebd. S. 257.
[139]) ebd. S. 260 u. 267.
[140]) ebd. S. 261 u. 267.
[141]) ebd. S. 277.

meinen steuerfrei wurde“ [142]), gingen der Stadt „dadurch vor allem Schott und Dienste verloren, die sonst auf dem Grundstück lasteten“. [143]) Daher suchte die Stadt natürlich diesen Besitz in möglichst engen Schranken zu halten. Es wurden Bestimmungen erlassen, die Verkauf von Grundbesitz innerhalb der Stadt und ihrer Marken an die tote Hand bei Strafe verboten. [144]) Daher behielt sich auch der Soester Bürger Matthaeus von Bonn beim Verkauf des Richthofes in Berwicke an das Stift das Rückkaufsrecht vor, falls er dieses Verkaufs wegen bei den Bürgern von Soest in Mißgunst und Ungnade fallen sollte. [145])

Doch trotz dieser Bestimmungen [146]) fanden noch häufig genug Verkäufe an das Stift statt. [147]) Daher versuchte die Stadt auch auf unrechtmäßigem Wege wieder zu ihrem Recht zu gelangen. Obwohl zwischen Stift und Stadt eine Abmachung bestand, daß bei Verkäufen von Erbgütern Soester Bürger, die diese durch Schenkung oder Verkauf an das Stift übertragen hatten, das Stift über derartige Veräußerungen unterrichtet werden sollte und daß die Erbpächter jährlich einmal in der Kämmerei des Stiftes zu einer Beratung zusammenkommen müßten, um dem Stift die Erklärung abzugeben, daß sie bei Verkäufen oder Veräußerungen ihrer Güter seinen Rat einholen wollten, so hatte die Stadt dennoch die Erbpächter daran gehindert, das Stift in Kenntnis zu setzen oder zu der Beratung zu erscheinen. [148]) Wahrscheinlich wollte die Stadt dem Stift diese Güter allmählich entfremden und wieder in ihre Verfügungsgewalt bringen, um dann ihre Rechte daran geltend machen zu können.

Kam die Stadt auf diesem Wege nicht zum Ziel, so erzwang sie mit Gewalt Schott und Dienste von dem kirchlichen Gut. [149]) Denn obwohl die Teichs- und Kolksmühle frei von Steuern waren, hatte die Stadt von jeder eine Mark Steuer erhoben. [150]) Und 1386 wurde der Stadt seitens des Erzbischofs, der zur Schlichtung dieser Streitigkeiten angerufen worden war, das Besteuerungsrecht auch weiterhin belassen. [151]) 1458 erklärte sich dann das Stift bereit, von

---

142) Storsberg, Grundeigentum S. 103.
143) ebd.
144) Sta. M. Or. 125.
145) WUB VII, 2101.
146) 1395 erließ die Stadt noch einmal ein Verbot betr. Verkauf von Grundbesitz an die tote Hand (vgl. Storsberg, Grundeigentum S. 103).
147) Storsberg, Grundeigentum S. 103.
148) Sta. M. Or. 125.
149) Storsberg, Grundeigentum S. 103.
150) Sta. M. Or. 125.
151) ebd. O. 171a; Mns. VII, 6102, Bl. 79'.

den beiden Mühlen Zins und Dienste zu leisten, wenn es sie weiter behalten wolle. [152])

Andererseits zwang die Stadt das Stift, erworbene städtische Güter wieder an Soester Bürger zu verkaufen. Da es verboten war, „liegende Habe als Seelengeräte" zu geben, mußten „die Pfaffen der Stadt das Erbe verkaufen", wenn es doch geschehen war. [153])

1386 bestimmte der Kölner Erzbischof, daß das Stift die Güter, die es in den letzten 40 Jahren erworben hatte, in den nächsten vier Jahren zu angemessenem Preise wieder an die Stadt verkaufen sollte, wenn diese Güter der Stadt zins- und dienstpflichtig wären. [154]) Und zwar sollten diese Güter an Soester Bürger verkauft werden, damit die Stadt nicht in ihren Zinsen und Diensten zurückginge. [155]) Versäumte das Stift diesen Termin, so müßte der Stadt von diesen Gütern Zins und Dienst geleistet werden.

Doch ließ sich diese Regelung nicht ohne Schwierigkeiten durchführen, da sich beide Parteien über Güter und Kaufsumme stritten. Die eine behauptete, daß dies und jenes Gut nicht zinspflichtig sei, was die andere Partei wiederum bestritt. Um den Borchlinghof und Gösslinghof in Borgeln scheint der Streit sehr heftig geführt worden zu sein, denn erst 1458 einigten sich beide Parteien dahin, daß beide Höfe dem Stift verbleiben sollten, das aber dafür Zins und Dienst zu leisten verpflichtet sei. [156])

Gegen Ende des 14. Jhdts. hatte sich die Stadt auch Eingriffe in verschiedene Renten des Kapitels und seiner Kanoniker erlaubt. [157]) Doch wurde durch ein Schiedsgericht bestimmt, daß die Stadt dem Kapitel die unrechtmäßigerweise einbehaltenen Renten wieder zurückgeben müßte. Ferner wurde ein Ausschuß von je zwei Vertretern des Kapitels und der Stadt eingesetzt, der über den Rest der noch unbezahlten Renten entscheiden sollte. Doch konnte diese Entscheidung noch nicht endgültig den Streit über die städtischen Renten des Stiftes beschwichtigen, denn 1458 wurde wiederum eine Abmachung zwischen Stift und Stadt getroffen, wonach das Stift sich verpflichtete, die der Stadt zins- und dienstpflichtigen Renten [158]), die es seit 1386 erworben hatte, an die Verkäufer wieder zu verkaufen, sofern ein Rückkaufsrecht an der Rente haftete. [159])

---

[152]) Stda. S. Rep. A. Or. XXVIII 179.
[153]) Barthold, Soest, S. 230 f.
[154]) Sta. M. Or. 171a.
[155]) Stda. S. Rep. A. Or. XXVIII 179.
[156]) ebd.
[157]) Sta. M. Or. 171a u. Mns. VII, 6102, Bl. 79'.
[158]) Von den Renten wurde eine Rentensteuer erhoben. Vgl. hierzu Schröder-v. Künßberg, Rechtsgeschichte S. 923.
[159]) Stda. S. Rep. A. Or. XXVIII 179.

Falls dieses Recht beim Verkauf der Rente nicht vereinbart worden sei oder der Käufer nicht mehr ermittelt werden könnte, sollte das Stift diese Renten an andere Soester Bürger verkaufen.

Diese Streitigkeiten waren dadurch entstanden, daß sich die Stadt gegen zu große Besitzanhäufungen in Händen des Stiftes zur Wehr setzte, da ihr hierdurch Schott und Dienst verloren gingen.

Um aber der Zins- und Dienstpflichtigkeit aus dem Wege zu gehen, gab das Stift seine Güter meist zu Leihe aus. [160])

Da die Stadt dadurch großen Schaden in ihren Akziseeinnahmen erlitten hatte, daß das Stift akzisefreies Mehl in der Stadt verkaufte [161]), will das Stift in Zukunft diesen Verkauf einstellen, es behält sich jedoch vor, für seinen eigenen Bedarf Mehl zu verbrauchen, welches allerdings akzisefrei sein soll. [162])

Da das „früher ständisch geschlossene Patroklistift" gegen Ende des 14. Jhdts. „durchaus gemischtständisch" geworden war und somit allen Schichten zugänglich wurde [163]), ist anzunehmen, daß, abgesehen von den angeführten Streitfällen [164]), ein gutes Einvernehmen zwischen Stift und Stadt bestanden hat [165]), weil das Stift doch eben ein wichtiger Faktor in dem Gesamtleben der Stadt war und seit der zweiten Hälfte des 14. Jhdts. auch Bürgerssöhne in dem Stift Aufnahme fanden.

6. Das Propsteivermögen.

Das **Propsteivermögen** bestand in Liegenschaften und Einkünften verschiedener Art. Das liegende Gut war ausschließlich Lehnsgut, über dessen Umfang wir schon unterrichtet sind. [166])

Der neugewählte Propst mußte am Tage seines ersten Einrittes in die Stadt über seine Lehnsleute zu Gericht sitzen, „das er durch seinen Lehnsrichter abhalten" ließ. [167])

---

[160]) Storsberg, Grundeigentum S. 105. Vgl. Seib. UB III, 1071; WUB VII, 374, 801, 1717; Sta. M. Mns. VII, 6102, Bl. 62 u. a.

[161]) Stda. S. Rep. A. Or. XXVIII 179.

[162]) ebd.

[163]) v. Klocke, Soester Studien I, S. 205.

[164]) Unter dem Dekan Albert Mylinchus wurde das gute Einvernehmen mit der Stadt vorübergehend getrübt, denn „diese mit alle siner papenschop weren den borgeren nicht gunstich dan allewege eintegen, als se oppentlike in velen punkten bewiset hebben" (Städtechron. 21 S. 29).

[165]) Das ist auch schon daraus ersichtlich, daß die Stadt das Kapitel in jedem Jahre durch das vinum Laetare ehrte (Rothert, Patroklusstift S. 14).

[166]) Vgl. S. 9 f. meiner Arbeit.

[167]) Rothert, Patroklusstift S. 74.

Für „treue Dienste“ [168]) verlieh der Propst gern seine Güter, wie auch vor allem die Inhaber der Hofämter, Offizial und Siegler mit Lehen bedacht wurden. [169]) Ob diese für ihr Lehen irgendwelche Abgaben oder Anerkennungsgebühren zahlen mußten, ist uns nicht bekannt. Es sind nur wenig Beispiele dafür überliefert, daß der Propst als Lehnsherr Einnahmen von seinem Gut bezog. Von einer Hufe in Effeln erhielt er jährlich 4 Pfund Wachs. [170]) Und für den Hulhof in der Lippstädter Landwehr, ein propsteiliches Lehen, wurden jährlich 5 M. Lippstädter Währung gezahlt. [171])

Bei der Vermögenstrennung zwischen Kapitel und Propstei war verfügt worden, daß der Propst von den Höfen, die zu seinem Lehnsgut gehörten, aber durch die Trennung an das Kapitel fielen, sein Recht, das herewede, zurückziehen sollte. [172]) Diese Bestimmung scheint aber nicht durchgeführt worden zu sein. Denn als das Kapitel 1326 propsteiliche Lehnsgüter in Beusingsen kaufte und einen Kanoniker zur Verwaltung dieser Güter bestimmte, mußte dieser die Güter aus der Hand des Propstes empfangen und für diese Investitur eine Abgabe, die Herewede hieß, in Höhe von einer kleinen Florentiner Goldmünze und einem Messer im Wert von 3 Soester Den. zahlen. [173]) Im Jahre 1340 betrug diese Sportel für die Investitur mit einem Hof in Siddinghausen ein Paar Handschuhe im Wert von 6 Soester Den., ein Messer und einen Goldgulden. [174])

In einem Fall verminderte der Propst Joh. Schurmann die Abgaben eines Hofes zu Oestberge, der der Propstei lehnrührig war. Von diesem Hof brauchten in Zukunft nur noch 1 M. 6 Pfg., 6 Mütte Hafer und 20 Hühner abgeliefert zu werden. [175])

Für seine rechtliche Tätigkeit im Sendgericht [176]) bezog der Propst den Sendpfennig, von dem die Stadt Soest allerdings befreit war, wofür aber „der Propst von Patroklus aus Soest und der Börde das sogenannte Bäckerkorn“ bezog. [177]) Nicht von allen Höfen der Börde wurde diese Abgabe, wie das Kataster der Ober- und Nieder-

---

[168]) Sta. M. Or. 175, 282.
[169]) WUB VII, 1692; Sta. M. Or. 224, 252.
[170]) WUB VII, 1421.
[171]) Sta. M. Or. 346.
[172]) Vgl. S. 29 meiner Arbeit.
[173]) Sta. M. Mns. VII, 6102, Bl. 69'.
[174]) ebd. Or. 131. Von dieser Sportel hören wir allerdings nichts in ähnlichen Fällen im 15. Jhdt., wo auch Kanoniker Kapitelsgüter, die anderen lehnsrührig waren, verwalteten (Sta. M. Or. 324, 334).
[175]) Sta. M. Or. 207.
[176]) Wahrscheinlich wurde der Propst von dem Scholaster unterstützt, denn 1287 bestimmte das Kapitel, daß der Scholaster für alle Gerichtsverhandlungen ein Pferd haben müsse (WUB VII, 2064).
[177]) Ilgen, Städtechron. 24 S. LXXX. Doch heißt es nicht Bäcker-, sondern Becherkorn. (Rothert, Patroklusstift S. 91, Anm. 5.)

börde [178]) von 1685 beweist, erhoben; auch schwankte ihre Höhe zwischen 3 und 10 Mütte Hafer oder Roggen.

Ob die erst im 17. Jhdt. [179]) bekannte Abgabe, die Strohlose, auch schon früher in Gebrauch war, läßt sich nicht feststellen. Es handelt sich wohl um eine Ablösung einer Abgabe, die einst in Form von Stroh an den Propst geliefert werden mußte. Ob diese Abgabe ähnlich wie die Heeressteuer ihren ursprünglichen Charakter gewandelt hat oder zu einer allgemeinen Steuer wurde, ist schwer zu sagen. Eigentümlich ist, daß nur von den Bauern des Dorfes Ampen diese Steuer erhoben wurde. Sie betrug 1—6 Pfg. oder auch 1—4 Stüber und wurde entweder zu „Petri Kettenfeier" (1. August) oder einen Sonntag nach diesem Fest um 12 Uhr unter dem Münster von den einzelnen abgeliefert. [180])

Da der Propst viele Kirchen, Kapellen und Vikarien zu besetzen hatte, erwuchsen ihm auch auf Grund dieses Rechtes nicht unbedeutende Einnahmen. [181]) Innerhalb des Soester Dekanats lag die Kollation folgender Kirchen in Händen des Propstes [182]):

In Erwitte [183]), Esbeck, Anröchte, Störmede, Altengeseke, Körbecke, Borgeln, Oestinghausen, Weslarn; ferner die Kollation der Kapelle St. Nikolai supra colcum, der Kapelle in Böckenförde und mehrerer Vikarien im Münster.

Ferner hatte der Propst das Patronat über alle Soester Pfarrkirchen und das Recht der Besetzung dieser Pfarrstellen. [184])

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sowohl das Kapitel wie auch die Propstei stets auf eine möglichst gute Verwaltung ihres umfangreichen Besitzes bedacht waren, um dadurch eine gewinnreiche Nutzung zu erzielen.

---

178) Vorw. I 43 u. 44.
179) ebd.
180) ebd. I 43 unter Ampen.
181) Für die Kollation der Pfarrstelle in Borgeln erhielt der Propst 12 Reichstaler (Vorw. I 44).
182) Sta. M. Akt. 92.
183) Der Kölner Erzb. Sigewin schenkte diese Kirche zwischen 1079 und 1089 dem Altar des hl. Märtyrers Patroklus (Seib. UB I, 33). 1448 tauschte der Propst, von dem die Kirche in Erwitte pleno iure abhing, sein Recht gegenüber dem Dekan für eine Subdiakonsvikarie im Chor der Stiftskirche ein (Sta. M. Mns. VII, 6104, S. 105).
184) Rothert, Kirchengesch. der Grafschaft Mark S. 116 — Die Petrikirche wurde 1174 durch Philipp v. Heinsberg endgültig dem Patroklusstift zugesprochen (Seib. UB I, 64).

III. Nutzung.

A. Sondernutzung.

1. Praebendenwesen.

Die **Nutzung** des Stiftsvermögens gestaltete sich so, daß sowohl **jeder einzelne Kanoniker** wie auch die Gemeinschaft aller Stiftsmitglieder bzw. das **Stift** als solches an dem gesamten Vermögen teilhatten.

Durch die **Praebenden** war für den Unterhalt der Kanoniker gesorgt, seitdem sie sich von den strengen Regeln der vita communis gelöst hatten. Jedem Kanoniker wurde eine zum Leben ausreichende Menge Geld und Naturalien von seiten des Kapitels durch einen Praebendenverwalter zugewiesen. Dem Praebendenfonds des Kapitels waren u. a. die Zehnten zu Stockum [1]) und Brilon mit Ausnahme des kleinen Zehnten [2]), ferner einige jährliche Renten aus dem Kaldehof [3]) und von Kalle [4]) zugewiesen. Die Teichs- und Kolksmühle gehörten zu den praebendae minores. [5])

Es war aber auch möglich, daß einem Kanoniker ein Hof oder mehrere Hufen als Praebendenquelle übertragen wurden, deren Erträgnisse er entweder selbst oder durch andere einziehen lassen konnte. [6])

Die Zahl der praebendae maiores schwankte um 15 herum, die der praebendae minores betrug nur 4. [7])

Wenn der Inhaber einer Praebende starb, dann konnten seine Erben ein Jahr lang die Früchte für sich genießen [8]), aber nach diesem Jahre, dem sogenannten Gnadenjahr, wurde die Praebende wieder an einen anderen Kanoniker vergeben. Allerdings verlieh der Erzbischof Konrad 1245 den Kanonikern noch ein zweites Gnadenjahr für besondere Leistungen. [9]) Am Margaretentage wurden die

---

[1]) Seib. UB III, 1069.
[2]) ebd. II, 503.
[3]) WUB VII, 1030.
[4]) ebd. 1919.
[5]) Stda. S. Rep. A. Or. XXVIII 179.
[6]) WUB VII, 957.
[7]) Rothert, Patroklusstift S. 21.
[8]) ebd. S. 15.
[9]) Vgl. S. 11 meiner Arbeit.

Einkünfte der Praebenden ausgeteilt.[10]) Die Kanoniker, die an oder nach diesem Tage starben, hatten später drei Gnadenjahre, worauf dann das Kapitel noch weitere zwei annos gratiae hatte.[11]) Denn da die Einnahmen nicht immer gleich blieben, mußte das Kapitel durch die Einkünfte der vakanten Praebenden seinen Fonds auffüllen.

Sehr häufig kam Tausch von Praebenden einzelner Kanoniker, die etwa versetzt wurden, vor.[12])

Da das Patroklusstift zu den Stiftern gehörte, deren Besetzung in den ungeraden Monaten dem Papst zufiel[13]), hatte dieser natürlich auch einen Einfluß auf die Stiftspfründen.[14]) Daher hatte der Papst auch das Recht, von diesen Benefizien eine Annatenzahlung zu fordern.[15]) Da diese die Hälfte der Einkünfte betrug, die das vom Papst vergebene Benefizium einbrachte[16]), können wir daraus die Höhe der Pfründen und Praebenden berechnen. Da die Annaten im 14. Jhdt. 20—28 flor. betrugen[17]), ergibt das für die Praebenden Einkünfte zwischen 40—56 flor.

Die praebendae minores machten etwa ein Viertel der praebendae maiores aus, da ihre Annaten 5 flor. betrugen.[18]) Doch waren die Einkünfte schwankend.[19])

Sobald einem Stiftsmitglied seine Praebende angewiesen wurde, mußte dieser neue Praebendar für das Festmahl, das der Rezeption folgte, Wein stellen.[20]) 1420 wurde jedoch durch Dekan und Kapitel festgesetzt, daß in Zukunft die Leistungen der neuen Kanoniker, die zum ersten Mal eine Praebende zugewiesen bekamen, nicht mehr in Wein für die convivia, sondern in Geld zum Nutzen der Kirche entrichtet werden sollten[21]), denn die Gebäude der Kirche hätten „durch Alter und Unbill der Witterung" sehr gelitten.[22]) 1434 bestätigte Erzbischof Dietrich einen ähnlichen Kapitelsbeschluß.[23]) Demnach sollten die neu eintretenden Kanoniker an Stelle des Re-

---

[10]) Rothert, Patroklusstift S. 15.
[11]) ebd.
[12]) Vgl. Sta. M. Mns. I, 213, Bl. 4, 6, 14, 56 u. a.
[13]) Rothert, Patroklusstift S. 13.
[14]) Über die Zahl der Vergebungen vgl. Sauerland, Vatik. Reg. V, XXVIII ff.; Sta. M. Mns. I, 213, Bl. 81a; WUB V, 388.
[15]) Vgl. hierzu Sauerland, Vatik. Reg. V, LXXX ff.
[16]) Rothert, Patroklusstift S. 13.
[17]) ebd. Anm. 8.
[18]) Sauerland, Vatik. Reg. V, S. 89.
[19]) Rothert, Patroklusstift S. 12.
[20]) Sta. M. Or. Vik. 96. Neben Wein war auch das Soester Altbier bei den Kanonikern sehr beliebt (Seib. UB I, 307 u. Sta. M. Mns. 157 Bl. 47').
[21]) Sta. M. Or. Vik. 96.
[22]) Rothert, Patroklusstift S. 34.
[23]) Seib. UB III, 934.

zeptionsweines 24 rh. Goldflor. und für den Kapitelswein 18 rh. Goldflor. zur Ausbesserung der Kirche zahlen. Unter dem Kardinal Joh. Gropper wurden diese Leistungen folgendermaßen festgelegt: 24 rh. Goldflor. für das Stift, 5 M. Soester Währung zum Schmuck der Kirche und 8 Sol. für die anderen Angestellten.[24])

Bei der Verteilung der Praebenden kam es manchmal zu Streitigkeiten, da sich dieser oder jener Kanoniker zurückgesetzt und benachteilgt fühlte. Um 1200 hören wir zum erstenmal im Patroklusstift von einem solchen Streit, den Erzbischof Konrad schlichtete.[25])

Der Priester Bernhard war bei der Verteilung der Praebenden sehr benachteiligt worden, so daß auf seine Klage hin der Erzbischof einen Sendboten zur Regelung dieser Angelegenheit nach Soest geschickt hatte, der schwere Strafen verhängte. Diese hob der Erzbischof jetzt aber auf, damit sich nicht diejenigen, die nur die Hälfte ihrer Praebende bekommen hatten, bei Freiwerden der Praebende des Praebendenverwalters in deren Besitz setzten. Der Erzbischof bestimmte daher, daß jeder gemäß seinem Eintritt in das Stift ein Stipendium, das frei wurde, ohne jede Schmälerung erhielt. Der Zeitpunkt des Eintrittes war also entscheidend für die Zuweisung einer Praebende. Dadurch wurden dann auch derartige Mißstände beseitigt, daß ein junger Kanoniker ein Stipendium erhielt, obwohl andere schon viel länger dem Stift angehörten.

Der Priester Bernhard jedoch sollte wegen seines frommen Verhaltens und seiner freundlichen Gesinnung gegenüber den anderen Kanonikern die erste freiwerdende Praebende erhalten, die nicht wie üblich drei Jahre, sondern nur ein Jahr frei bleiben sollte, so daß Bernhard also ein Jahr nach dem Tode des früheren Nutznießers diese Praebende antreten konnte. Außerdem sollte ihm die Hälfte des Stipendiums des verstorbenen Magisters Winand, das bisher der Dekan gleichsam als Altersrente bezog, zugewiesen werden.

Aber diese Bestimmung des Erzbischofs war nicht von langer Dauer. Denn 1257 mußte er schon wieder einen heftigen Streit zwischen Kapitel und Propst über die Einkünfte von verschiedenen Höfen schlichten.[26]) Der Propst überließ dem Kapitel auf Veranlassung des Erzbischofs acht seiner Höfe mit allem Zubehör und Einkünften.[27])

Weiter bestimmte der Erzbischof in dieser Sache, daß die Priester der Stadtpfarrkirchen eine jährliche Summe für den Praebendenfonds des Stiftes entsprechend ihrem Einkommen abgäben.[28])

---

[24]) Rothert, Patroklusstift S. 14.
[25]) Seib. UB III, 1076.
[26]) WUB VII, 955.
[27]) Näheres hierüber s. S. 28 f. meiner Arbeit.
[28]) WUB VII, 956.

Denn die Einkünfte des Kapitels für seine Praebenden waren sehr gering, da die Stiftsgüter durch Raub und Verwüstung ruiniert wurden, so daß nicht einmal Mittel vorhanden waren, für den Erzbischof und den Propst Memorienfeiern abzuhalten. Daher sollte der Pfarrer von St. Peter 16 M. geben, der von St. Pauli 7 M., der von St. Thomae, „Maria zur Höhe" und „Maria zur Wiesen" je 6 M. und der Pfarrer der Georgskirche 5 M.

Außerdem sollte der Propst eine Kanonikerpraebende im Stift haben, was sehr zum Vorteil für Propstei und Kapitel beitragen würde.[29]) Falls der Propst die Früchte dieser Praebende nicht selbst ernten wollte, sondern sie dem Kapitel überließ, sollte dieses ihm dafür jährlich 15 M. geben und zwar in drei Raten. Bei unpünktlichem Bezahlen mußte das Kapitel eine Strafe von 5 M. zahlen.

Diese 15 M. mußten auch dann gezahlt werden, wenn im Augenblick keine große Praebende für den Propst frei war. Während die Kanoniker gewöhnlich zwei Gnadenjahre hatten, sollte jedoch der Propst nur ein annum gratiae erhalten, so daß ein Jahr nach seinem Tode sein Nachfolger die Früchte seiner Praebende einsammeln und ernten konnte.

Damit war der Streit zwischen Kapitel und Propst geschlichtet und eine endgültige Regelung getroffen.

Daß nur die Kanoniker, die auch im Stift anwesend waren und ihren Dienst versahen, Anspruch auf ihre Praebende hatten, diese Auffassung scheint im 13. Jhdt. nicht allgemein verbreitet gewesen zu sein, denn 1278 erließ das Kapitel von Soest ein Statut über die Praebenden von abwesenden Kanonikern.[30])

Hierin wurde bestimmt, daß ein Stiftsmitglied während seiner Abwesenheit nichts von den Einkünften seiner Praebende erhalten sollte. Wenn allerdings ein Kanoniker ausdrücklich Erlaubnis hatte, dem Stift fern zu bleiben, die aber nur für 6 Wochen gegeben wurde, so sollte er sein Brot, Bier, servitia und die Wochengelder[31]) erhalten. Doch wurde diese Bestimmung noch eingeschränkt dadurch, daß er die üblichen Zuwendungen und Einkünfte erst 8 Tage nach seiner Rückkehr wieder bekam, wenn er einen ganzen Monat ohne Unterbrechung fort war. Dies sollte sich auch auf die Gelder beziehen, die eine halbe Mark überschritten.

---

[29]) WUB VII, 957.
[30]) ebd. 1636.
[31]) Entschädigung dafür, daß der Kanoniker eine Woche lang das Hochamt zelebrierte (Schäfer, Pfarrk. 190 f.).

Eine ähnliche Bestimmung wurde 1318 erlassen.[32]) Sie war nötig, da die Kanoniker Städte wie Paris und Prag aufsuchten[33]) oder auf ihren Gütern saßen, ohne sich um ihre Pflichten zu kümmern, die sie auf „einen ‚Heuerpfaffen', Vizekuraten, der ihr Amt verwaltete", übertrugen.[34])

1318 nun wurde vom Kapitel gleichsam eine Abwesenheitssteuer erhoben, falls ein Kanoniker nicht im Stift war. Diese Gebühr richtete sich danach, der wievielte der betreffende in der Zahl der Kanoniker war. Der 12. und 13. mußte 8 M., der 14. 7 M., der 16.—17. 6 M. zahlen.[35]) Die letzten brauchten nicht so viel zu geben, da sie im Turnus des Wochendienstes an letzter Stelle standen und daher die Gefahr, daß sie ihren kirchlichen Pflichten nicht voll nachkamen, nicht so nahe lag.

Nicht alle Kanoniker verreisten zum Vergnügen, sondern auch manche studienhalber. Denn es war im Soester Stift Sitte, „daß die dortigen Kanoniker per spacium unius anni studere in aliquo privilegiato studio", wie Papst Gregor XI. 1373 bezeugt.[36]) Dies ist verständlich, weil im Soester Stift die Wissenschaften sehr gepflegt wurden. Und „die Soester Stiftsschule war weithin im kölnischen Westfalen die einzige, die höhere Bildung verlieh."[37])

Die Einkünfte des Scholasters wurden 1287 von 5 M. auf 8 M. erhöht.[38]) Der Scholaster sollte aber mit Zustimmung des Kapitels einen Rektor bestellen, der sich einen geeigneten Helfer (socius) wählte und diesem 6 M. gab. Der Gehilfe des Kantors, der mit den Schülern die Choräle einübte und die Orgel bediente, erhielt 3 M. von dem Rektor der Schule.[39])

Neben dem Ernst der Schule kam aber auch die heitere Seite des Schülerlebens zu ihrem Recht, denn jährlich wurde das „Kinder- oder Narrenfest"[40]) gefeiert, zu dessen Ausgestaltung der Schüler- oder Narrenbischof 2 M. beisteuern mußte.[41])

Hinsichtlich der Studienreisen der Kanoniker waren genaue Bestimmungen erlassen, die 1311 erneuert wurden.[42]) Bisher war

---

[32]) Sta. M. Or. 104.
[33]) 1311 wurde bestimmt, daß den Kanonikern, die nach Paris gingen, ohne dort zu studieren, ihre Praebende ganz entzogen würde (Sta. M. Mns. VII, 6102, Bl. 63).
[34]) Rothert, Kirchengesch. d. Std. Soest S. 63.
[35]) Sta. M. Or. 104.
[36]) Rothert, Patroklusstift S. 25.
[37]) ebd. S. 22.
[38]) WUB VII, 2064.
[39]) ebd.
[40]) Rothert, Patroklusstift S. 27.
[41]) WUB VII, 1230.
[42]) Sta. M. Mns. VII, 6102, Bl. 63.

es üblich gewesen, daß ein Kanoniker, wenn er aus eigenem Antrieb nach Paris ging, um dort zu studieren, seine Praebende außer Brot, Bier, Wochengeldern, Pfingst- und Mariendenaren erhielt; jetzt aber sollte er die ganze Praebende außer Praesenz-, Wochen- und Memoriengeldern bekommen, da ja durch ihn das Ansehen des Stiftes erhöht würde.

Die Kanoniker, die auf Veranlassung des Stiftes nach Paris geschickt wurden, waren scheinbar noch besser gestellt [43]), doch sind diesbezügliche Bestimmungen nicht überliefert. Es ist nur gesagt, daß in diesem Fall die frühere Ordnung bestehen bleibt.

Da nicht mehr canonici maiores in das Stift aufgenommen wurden als praebendae maiores zur Verfügung standen, mußte einer, der trotzdem als Canonicus maior eintreten wollte, selbst für seine Praebende sorgen. Daher stifteten auch die Eltern des Johann von Lippstadt eine Praebende, damit er unter die Kanoniker aufgenommen würde. [44]) Allerdings mußte er versprechen, seine Praebende weiter aufzufüllen, damit sie den übrigen großen Praebenden gleichkäme. Um sein Versprechen einzulösen, kaufte Joh. von Lippstadt 1296 [45]) von dem Dekan und dem Kanoniker Hermann Pyl einen Hof in Stocklarn, den halben Hof namens Kellerhus und den Balkinchof in Berwicke, den diese i. J. 1290 von Arnold Balke gekauft hatten. [46]) Aber diese Güter schienen noch nicht genügend reiche Einkünfte für eine große Praebende einzubringen. Denn 1301 [47]) und 1315 [48]) wurde Johann von dem Kapitel ermahnt, seine Praebende in genügendem Maße aufzufüllen. Die letzte Aufforderung war schon dringender gehalten, denn es wurde in ihr eine Frist von 14 Tagen gesetzt. Dies scheint sich Johann zu Herzen genommen zu haben; und 1320 nannte er die Quellen, aus denen die Einkünfte für seine Praebende flossen. [49]) Er hatte versprochen, sie mit 14 M. und 12 Malter Korn den übrigen Praebenden anzugleichen. Daher hatte er 6 Malter von dem Dekan und Kapitel aus ihren Mansen in Völlinghausen gekauft. 4 M. und 4 Malter brachten seine eigenen Güter in Stocklarn und Berwicke ein. Woher das noch Fehlende genommen werden sollte, ist nicht gesagt. Außerdem überwies Johann dem Kapitel 200 M., wovon es innerhalb von 2 Jahren für den Fall, daß die genannten Beträge nicht in voller Höhe einkamen, das Fehlende selbst kaufen konnte, wozu es aber nach Ablauf dieser 2 Jahre nicht mehr berech-

[43]) ebd.
[44]) ebd. Or. 109.
[45]) WUB VII, 2365.
[46]) ebd. 2180.
[47]) Sta. M. Or. 75.
[48]) ebd. Or. 101.
[49]) ebd. Or. 105.

tigt sein sollte. Trotzdem aber mußte Johann oder seinem Nachfolger die volle Praebende angewiesen werden.

Wenn nun die Einkünfte aus den Gütern in Stocklarn und Berwicke 4 Malter Korn überstiegen, so sollte der Überschuß für sein Seelengedächtnis verwendet werden. Zu demselben Zweck war das, was mehr als 12 Malter und 14 M. für die 200 M. gekauft werden konnte, bestimmt.

Daraufhin bestätigte Erzbischof Heinrich 1322 Johann von Lippstadt als Canonicus maior.[50]) Damit konnte sich Johann als vollwertiges Mitglied des Stiftes betrachten.

Über Auffüllung einer Praebende mag noch ein weiteres Beispiel gebracht werden. Detmar Make, bisher Pleban in Anröchte, tauschte mit dem Kanoniker Radolf, genannt Caesar, Ort und Praebende.[51]) Diese war durch 12 Malter Weizen und Gerste und eine Rente von 5 M. aus dem Hof in Berwicke sichergestellt, mußte aber von Detmar erhöht und den übrigen großen Praebenden im Stift angeglichen werden. Daher überwies Detmar dem Kapitel noch eine jährliche Rente von 8 Malter Weizen und Gerste aus dem Pröbstinghof.

Außerdem verpfändete er zur Auffüllung seiner Praebende einige Gärten vor dem Thomätor für 20 Sol. auf 2 Jahre.[52])

2. Praesenzen und Memorien.

Außer den Praebenden, die jedem Kanoniker rechtmäßig zustanden, wurden auch noch die sog. Praesenzgelder für Teilnahme an Memorienfeiern verteilt, die nur denen zukamen, die auch tatsächlich bei diesen Seelengedächtnisfeiern mitwirkten. Und da diese **Praesenz-** oder **Memorien**gelder oft nicht unbeträchtlich waren, trugen sie vor allem dazu bei, die Kanoniker, die in ihren Genuß gelangen wollten, zur Residenz zu zwingen.

Denn wer um sein Seelenheil besorgt war, stiftete entweder Geld, Geldrenten oder Einkünfte aus Häusern, Gärten und sogar ganze Besitzungen, damit seiner Seele in besonderen Feiern gedacht würde. In einem Statut des Soester Kapitels von 1266 wurde gefordert, daß die Treuhänder eines verstorbenen Kanonikers von den Einkünften seiner Praebende im Gnadenjahr 3 Sol. jährlich für sein Seelengedächtnis an das Stift lieferten.[53])

Aber nicht nur Kleriker, sondern auch Laien vermachten der Kirche irgendwelche Einkünfte oder Besitzungen ausdrücklich für

[50]) Sta. M. Or. 109.
[51]) ebd. Or. 73.
[52]) ebd. Or. 74.
[53]) WUB VII, 1230.

ihre Seelenmessen. Doch lassen derartige Stiftungen der Laien gegen 1400 nach, was mit den großen innerkirchlichen Wirren zusammenhängen mag.

Da über die Verteilung der Memoriengelder derer, die an einem Sonntag gestorben waren, unter den Kanonikern Streitigkeiten entstanden waren, traf der Dekan Gottfried 1279 hierüber eine endgültige Entscheidung.[54]) Bisher war diese Frage von Fall zu Fall geregelt; und da am Sonntag keine Anniversarien oder 30tägige Seelenfeiern abgehalten werden durften, bekam einmal der Wochenherr der vorhergehenden, einmal der der augenblicklichen Woche die Memoriengelder. Jetzt aber wurde festgesetzt, daß die 30tägigen oder jährlichen Seelenfeiern auf den vorhergehenden Samstag oder den kommenden Montag verlegt werden sollten, wenn ein Kleriker oder Laie an einem Sonntag vor dem allgemeinen Abendläuten stürbe. In diesem Fall wurden aber die Einkünfte dieser Messe dem Wochenherren, dessen Wochendienst mit dem Samstag beendet war, zugesprochen. Starb jemand während oder nach dem Abendläuten, so konnten die Seelenmessen auch vor- oder nachverlegt werden, die Einkünfte aber erhielt der augenblickliche Wochenherr, der mit dem betreffenden Sonntag seinen Dienst begann.

In einem Statut von 1440 wurde noch einmal darauf hingewiesen, daß an Sonntagen und bestimmten Feiertagen, die namentlich aufgeführt werden, keine Memorienfeiern stattfinden dürften.[55])

Die Stadt Soest stand im 14. Jhdt. den Seelengedächtnisfeiern, die sehr pomphaft begangen sein müssen, nicht gerade wohlwollend gegenüber. 1336 verbot nämlich der Magistrat von Soest die dritte Messe für einen reichen Bürger.[56]) Dieser hatte drei Messen gestiftet, eine zum Tage seiner Beerdigung, eine zum 30. Tag und eine zum Jahresgedächtnis.

Ferner unterband der Magistrat eine zu große Pompentfaltung mit Vigilien, Kerzen, Glockengeläut u. a. bei Beerdigungen von reichen Bürgern, wie es bisher üblich war. Daß das Patroklusstift und die Kanoniker die durch diese Bestimmungen entstehende Beeinträchtigung ihrer Einkünfte nicht gern sahen, ist verständlich.

Die Memorienstiftungen des 11. u. 12. Jhdts. sind in dem Nekrologium des Patroklusstiftes verzeichnet[57]) und in einer Handschrift aus den Jahren zwischen 1330—36 überliefert.[58]) Einige der wich-

[54]) ebd. 1685.
[55]) Stda. S. Rep. A. Or. XXVIII 163.
[56]) Sta. M. Or. 125.
[57]) Sta. M. in der Bibliothek d. Altertumsvereins Mns. 157.
[58]) Ilgen, Hans. GBll. Bd. IX, Jg. 1899, S. 139.

tigsten Angaben dieses Nekrologes sollen im folgenden wiedergegeben werden.[59])

Aus der Weihermühle wurden folgende Beiträge für Seelenmessen bestimmt:

VII Id. Jan.	obiit	Berenswidis, laica, XII Den.[60])
X Kal. Febr.	„	Eriburgis, laica, XXX Den. (non dantur)
IX Kal. Mart.	„	Hethenricus, laicus, XV Den.
IV Non Mart.	„	Henricus, plebanus in Erwete, II Sol. (non dantur)
XI Kal. Jun.	„	Ulricus[61]), prepositus, II M.
Non. Jun.	„	Elverus, presbiter in Erwete, XII Den. (non dantur)
VI Kal. Aug.	„	Sifridus, laicus, XII Den. (non dantur)
II Kal. Aug.	„	Christina, liaca, XV Den. (n. d.)
XVI Kal. Sept.	„	Thidericus, laicus, XII Den. (n. d.)
Septembris	„	Wigerus, parochialis . . . et Alexander, subdiakonus, XVIII Den. (n. d.)
VI Kal. Nov.	„	Conradus, laicus, XII Den.
V Kal. Dec.	„	Hylarius, presbiter, XV Den. (n. d.)

Da vor 1253 das Soester Kapitel die Weihermühle ankaufte, fielen auch die Renten, die bisher aus ihr gezahlt wurden, fort, wie die Zusätze „non dantur" beweisen.[62])

Zu den Iden des April ist noch folgende Bemerkung hinzugefügt: „agitur memoria domini Henrici Kempen Canonici . . ."; für dieses Seelengedächtnis wurde bisher eine Summe von 1 M. aus den Gütern in Dinker gezahlt, jetzt aber 9 Sol. aus der Weihermühle.[63])

Bedeutend höhere Einnahmen flossen aus dem Kümperhaus, das in der Nähe des Patroklusstiftes am Kolk oder am „Großen Teich" lag.[64])

XII Kal. Febr.	obiit	Johannes, custos, VI Sol.
VII Kal. Febr.	„	Herm. Occer[65]), can. VI Sol. (n. d.)
II Non Mart.	„	Hildegundis, laica II Sol.
Non Mart.	„	Wilh.[66]), custos III Sol. (n. d.)

---

[59]) Zum größt. Teil ist die Auswahl, die Ilgen a. a. O. S. 141 ff. getroffen hat, benutzt, allerdings in anderer Zusammenstellung.

[60]) Es ist ein „dedit" zu ergänzen. Die Bemerkung „de molendino pescine" lasse ich immer fort, da es sich bei dieser Aufzählung immer um die Weihermühle handelt.

[61]) 1141—1153.

[62]) Ilgen, Hans GBll. Bd. IX, Jg. 1899, S. 141, Anm. 2.

[63]) Einen Kanoniker namens H. Kempen habe ich nicht feststellen können, doch wird er vor 1200 gelebt haben.

[64]) Ilgen, Hans. GBll. Bd. IX, Jg. 1899, S. 120.

[65]) Anf. d. 13. Jhdts.

[66]) W. Occer, der patruus des H. Occer.

VIII Id. Mart. obiit Herlendis [67]), laica, III Sol. (n. d.)
III Id. Apr. „ Johannes, decanus, V Sol.
III Kal. Oct. III M. und VI Sol. ad plures memorias
VII Kal. Nov. obiit Gobelinus de Bilstene [68]), thesaurus, I M. [69])
Id. Nov. Johannes, canonicus et prepositus in Sefleke, XVIII Sol.

Wenn für Herm., seine Mutter (?) Herlendis und Wilh. Occer zu einer bestimmten Zeit keine Memoriengelder mehr gezahlt wurden, wie die Zusätze „non dantur" beweisen, so ist das daraus zu erklären, daß H. O. in den Jahren nach 1214 [70]) eine neue Rente von 12. Sol. aus dem Kümperhaus stiftete, über deren Verwendung er in folgender Weise bestimmte [71]):

An seinem Todestag sollte der Pleban von St. Thomae 1 Den., der Kapellan ebensoviel erhalten, die Kirche St. Pauli, St. Georg, die beiden Marienkirchen 1 Den., der Pleban der alten Kirche 1 Den., seine beiden Kapellane zusammen 2 Den., die Kapelle St. Nicolai Wachs für eine Nachtwache im Werte von 1 Pfg. Am Morgen sollte der Priester zur Seelenmesse 1 Den. erhalten, ebenso der an St. Stephan, St. Jacob und an der Kapelle des Schulten Hermann, ferner die an der Brunstein- und Tymmonkapelle. Der Hospitalskapelle sollte Wachs für 1 Pfg. für die Vigil, 1 Den. für die Seelenmesse, 6 Den. für Weißbrot, Bier und andere Speisen an jenem Tage gegeben werden.

Das Walburgiskloster sollte erhalten: Wachs für 1 Pfg. für die Nachtvigil, 1 Den. für den Priester, der am Morgen die Messe zelebrierte, ferner 6 Den. für denselben Zweck wie bei der Hospitalskapelle. Bei Verlegung des Klosters sollte ihm sein Teil weitergegeben werden, bei Auflösung aber dem Hospital zukommen.

Der Patroklikirche wurden folgende Einkünfte zugeschrieben: Für die Altäre Johann des Täufers, St. Martin, St. Cunibert, für den Marienaltar, für den Altar in der Mitte der Kirche und unter dem Turm je Wachs im Wert von 1 Pfg. für die Nachtvigil und 1 Den. für die Priester, die an diesen Altären am Todestage morgens die Messe zelebrierten. Für 1 Den. sollte Weihrauch, für 6 Pfg. Wachs für die Kerzen, die von der Nachtvigil bis zum Ende der Hohen Messe brennen müßten, angeschafft werden. Wenn einer dieser Altäre aufgehoben würde, so daß kein Gottesdienst mehr an ihm stattfinde, dann sollte der Dekan den Teil dieses Altares erhalten. Den drei Glöcknern wurden 3 Den. überwiesen, damit durch ihr

[67]) Vielleicht die Mutter des H. Occer.
[68]) Vielleicht um 1350.
[69]) Von späterer Hand hinzugefügt.
[70]) WUB VII, 106.
[71]) An diesem Beispiel mag gezeigt werden, wie das Geld verteilt wurde.

Geläute möglichst viel Gläubige zur Kirche kämen und für das Seelenheil der Verstorbenen beteten. Die Kanoniker, die beim Begräbnis des Herm. Occer anwesend waren, bekamen 3 Sol., ebensoviel erhielt der Custos. Der Dekan, der die Renten verteilen sollte, bezog außer dem, was ihm zusammen mit den übrigen Kanonikern zukam, noch 6 Den.

Ebenso reichliche Einnahmen wie aus dem Kümperhaus bezog das Stift aus dem Haus „Zum Spiegel", das gegenüber dem heutigen Rathaus am Petrikirchhof lag: [72])

VIII Kal. Febr. obiit Christina laica, VI Sol.
IX Kal. Febr. „ Henricus laicus, XII Sol.
XIII Kal. Jul. „ Wernerus laicus, VI Sol. qui dantur camerario in Pascha.
Id. Nov. Johannes canonicus et prepositus in Sefleke, XVIII Sol.

Über die Herkunft der letzten Stiftung besitzen wir noch eine Urkunde aus dem Jahre 1184. [73]) Eine Frau Christine hatte ein Haus in Soest gegenüber dem Gerichtsgebäude [74]) zu einer Hälfte dem Patroklusstift und zur anderen Hälfte dem Apostelstift in Köln für ihr Seelenheil geschenkt. Der Kanoniker Johann kaufte nun diese andere Hälfte vom Apostelstift und übergab das ganze Haus zwei Soester Bürgern für einen jährlichen Zins von 35 Sol. in Pacht. Von diesen 36 Sol. gab Johann 18 Sol. für sein Seelenheil, während für die Seelenmesse der Frau Christine nur 6 Sol. in dem Nekrolog zum 25. Januar eingetragen sind. [75]) Es ist aber möglich, daß die übrigen 12 Sol. auf den verlorengegangenen Blättern untergebracht waren. [76])

Aus dem „Pes Povis" genannten Haus, das früher zu den stiftischen Claustralhäusern gehörte, und dem Haus „Berenclau" flossen nicht übermäßig reiche Renten für Seelenmessen. Ebenso lasteten auf den Gademen (Verkaufsstände) des Weinhauses Rumenei Renten für Memorienfeiern. Die Schleswigerbruderschaft, die Besitzer dieses Hauses war, gab jährlich den 8 Altarherren des Stiftes je 10 Pfg. zum Heil der verstorbenen Brüder und dem Kapitelpriester 6 Pfg. [77])

Auch auf den Verkaufsbänken der Bäcker, die sich am Haus „Zum Spiegel" befanden, ruhten Renten für Jahresgedächtnisfeiern. [78])

---

[72]) Ilgen, Hans GBll. Bd. IX, Jg. 1899, S. 119.
[73]) Scib. UB III, 1071.
[74]) Das ist das Haus „Zum Spiegel".
[75]) Vgl. VIII, Kal. Febr. des Nekrologs.
[76]) Ilgen, Hans GBll. Bd. IX, Jg. 1899, S. 145, Anm. 5.
[77]) Hans. UB 2, 666 Nr. 10.
[78]) Vgl. Ilgen, Hans. GBll. Bd. IX, Jg. 1899, S. 142, Nr. 23; S. 143, Nr. 30.

Aber Anfang des 13. Jdts. wurden diese nicht mehr gezahlt, da die Bäcker ihre Verkaufsstände an die „neue Kirche" verlegten, was zwei Angaben des Nekrologs [79]) und eine Urkunde aus dem Jahre 1205 [80]) beweisen.

Ziemlich häufig wird auch der Hof „Borchardinchoff" [81]) zu Borgeln in dem Nekrolog erwähnt [82]), der meist 3 oder 6 Maß Getreide für Ausstattung bestimmter kirchlicher Feiern liefern mußte.

Während im Nekrologium fast ausschließlich Geldrenten verzeichnet sind, oft sogar ohne Bemerkungen darüber, woher diese stammen [83]), geben uns andere Überlieferungen genauere Angaben über die Memorienstiftungen.

In den Jahren 1079—1089 schenkte Erzbischof Sigewin dem Patroklusstift die Kirche in Erwitte zum Seelenheil eines seiner Ritter namens Walter. [84]) Dieser Walter war ein Bruder des Erzbischofs Anno II. und wurde in der Begleitung Sigewins in der Nähe von Erwitte ermordet. Deswegen hatte Sigewin eine solche Memorie gestiftet. Jährlich sollte aus Einkünften der Erwitter Kirche, die dem Patroklusstift inkorporiert wurde [85]), das Gedächtnis des Walter gefeiert werden.

1162 übertrug der Soester Kanoniker Gerhard dem Stift seinen Hof in Bekesethe [86]) mit jährlichen Einnahmen von 6 Sol. [87]) Diese sollten in der Weise für sein und seiner Eltern Seelengedächtnis verwandt werden, daß der Camerarius 5 Sol. an die Kanoniker und 4 Den. an die Schüler der Stiftsschule verteilte, für 6 Den. Wachs kaufte und 1 Den. dem Priester gäbe, der die Seelenmesse zelebrierte. Der Rest sollte zum Gedenken an den verstorbenen Custos dienen.

Als Erzbischof Rainald 1166 das Altholt zur Urbarmachung freigab, übertrug er dem Patroklusstift das Zehntgeld von jeder Manse, das 18 Den. ausmachte, wofür das Stift Memorien für den Erzbischof feiern sollte. [88]) Zu dem gleichen Zweck überwies Erzbischof Philipp I. 1174 dem Patroklusstift den Zins, der aus dem zur Rodung bestimmten Wald Bocholt floß und für jede Manse 6 Sol. ausmachte.

---

[79]) ebd. S. 143, Nr. 39; S. 145, Nr. 57.
[80]) WUB VII, 47.
[81]) Der Hof des Borchard von Borgeln.
[82]) XIV Kal. Apr.; III Non. Apr.; II Id. Nov.; XVI Kal. Dec. u. a.
[83]) Eben in den von Ilgen nicht berücksichtigten Aufzeichnungen des Nekrologs.
[84]) Seib. UB I, 33.
[85]) Das Patronat stand dem Propst zu, während er die Einkünfte zugunsten des Kapitels einziehen mußte.
[86]) Ort bei Soest.
[87]) Seib. UB III, 1067.
[88]) ebd. I, 56.

Es kam auch vor, daß Gärten, Ländereien und andere Besitzungen als Ganzes zu Memorienstiftungen verschenkt wurden.[89])

Da einige Kanoniker nicht selten ihre Häuser, die meist auf der Immunität oder am Kolk gelegen waren, nach ihrem Tode aus Besorgnis um ihr Seelenheil dem Stift übertrugen, vergab dieses die Häuser an Laien oder auch an Kleriker mit der Bestimmung, daß die Pachtsumme für Seelenmessen des früheren Besitzers verwandt würden.[90]) Oder das Stift schenkte seinen Kanonikern Baustellen, worauf sie ein Haus errichten sollten, dessen Erträgnisse ihrem Seelenheil zugute kommen sollten.[91]) Zu dem gleichen Zweck war der Erlös der Kornrenten, die das Stift an seine Kanoniker verkaufte, bestimmt.[92])

Sehr zahlreich sind die Fälle, in denen Fruchtrenten für Memorien bestimmt werden. So verkaufte der Kanoniker Gerhard von Osthoven dem Kapitel eine Kornrente von 1 Malter, die aus seiner Praebende, d. h. aus dem Kaldehof floß.[93]) Diese Rente wurde allerdings für ein Seelengedächtnis des ehemaligen Soester Thesaurars Engelbert von Volmerstein und des Laien Gerlach, genannt Claudus, bestimmt. Außerdem verkaufte Gerhard von Osthoven dem Kapitel noch jährliche Einkünfte von 7 Sol. aus dem Hof Pessinchusen, wovon die Seelenmesse für den Kantor Heinrich und den Kanoniker Meinrich Iudex gefeiert werden sollte.[94])

Nicht alle für Memorien bestimmten Renten gingen sofort in den Besitz des Stiftes oder seiner Mitglieder über, sondern manche behielten sich selbst zu ihren Lebzeiten das Recht der Nutzung dieser betr. Rente vor.[95])

1308 machte der Kanoniker Johann Pelegrinus aus der Vronenscult[96]), die er von Dekan und Kapitel gekauft hatte, eine bedeutende Stiftung.[97]) Noch zu seinen eigenen Lebzeiten sollten je 6 Sol. für die Seelenmessen seines Vaters Albert und seiner Mutter Mechtild verwendet werden. An diejenigen Kanoniker, die die Abendmessen und Totenfeiern abhielten, sollten 4 Sol. verteilt werden, die allerdings nach seinem Tode zur Erhöhung und Verschönerung der Memorien für seine Eltern bestimmt wurden. Für sein eigenes See-

---

[89]) ebd. 1069; WUB VII, 586, 763, 994; Sta. M. Or. 131, 154, 238; im Nekrolog VIII Kal. Nov.
[90]) WUB VII, 372, 1179.
[91]) Vorw. I 32, 163; Sta. M. Mns. VII, 6102, Bl. 74; Or. 98.
[92]) WUB VII, 2547.
[93]) ebd. 2197.
[94]) Weitere Beispiele hierzu Sta. M. Or. 299; WUB VII, 2114.
[95]) WUB VII, 995, 2112.
[96]) Geldabgabe einiger Soester Bürger.
[97]) Sta. M. Or. 86.

lengedächtnis stiftete er 8 Sol. Außerdem übertrug er dem Stift 3 M. zur besseren Ausgestaltung einiger Feiern und Feste.

Während die bisherigen Stiftungen nur für Seelenmessen am Todestage der Verstorbenen bestimmt waren, verlangte die Witwe Hedwig Omelink tägliche Messen für ihr Seelenheil.[98]) Allerdings machte sie auch eine dementsprechende Stiftung. Sie schenkte dem Patroklusstift ihre Güter in Lendringsen. Dafür sollte der Dekan eine Vikarie einrichten und mit einem Priester besetzen, der täglich für ihr Seelenheil betete. Das erste Anrecht auf diese neue Vikarie hatte bestimmungsgemäß ihr Verwandter Johann von Werninchusen. Außer ihren Gütern in Lendringsen vermachte Hedwig dieser Vikarie noch eine jährliche Rente von 30 Maß Weizen und Gerste, die sie aus dem Kapitelshof in Müllingsen gekauft hatte. Diese Rente konnte die Vikarie jedoch noch nicht sofort beziehen, da sie die Erben der Hedwig, Elisabeth genannt Dunnepepersche, und deren Tochter zu ihren Lebzeiten nutzten. Nach dem Tode einer von beiden sollte der Inhaber der Vikarie die Hälfte, nach beider Tod aber die ganze Rente beziehen.

Wenige Jahre später, 1317, stiftete Richard von Süderland für sein Seelenheil eine Kapelle vor dem Nöttentor in Soest.[99]) Derartige Stiftungen finden wir im 14. Jhdt. häufiger.

1340 richtete Joh. von Lippstadt zu seinem und seiner Eltern Gedächtnis eine Chorvikarie mit Einkünften aus seinen Gütern in Stocklarn und Berwicke ein.[100]) Das Recht der Investitur blieb dem Dekan vorbehalten. Ebenso stiftete 1400 der Offizial Berhard von Salzkotten einen Altar der hl. Elisabeth mit folgenden jährlichen Einkünften[101]):

Aus dem Hof to der Drevere, der in der Nähe von Rüthen liegt, 3 Maß Korn, wovon allerdings 3 Sol. an die Soester Kämmerei gezahlt werden mußten.

Ferner 9 Maß hartes Korn zur Hälfte zu Pfingsten, zur Hälfte zum Michaelstag (29. Sept.) aus Heinrich Pleteners' Mühle, die am Fuße des Berges Sveverlingh nahe am Wege nach Kallenhardt liegt.

8 Sol. von 6 Joch Land bei Volkardes berge und 1 Joch in der Nähe von Temmen Crute vor Rüthen gelegen.

8 Maß hartes Korn aus der eben erwähnten Mühle des H. Pleteners.

6 Maß hartes Korn von Hof und Ländereien des Conrad Vogt, in Stochem gelegen.

---

[98]) ebd. Or. 93.
[99]) Seib. UB II, 572.
[100]) Sta. M. Or. 129.
[101]) ebd. Or. 198.

3 Maß von Husen Valentems Hof, wovon den Vikarien der Soester Kirche 2 Sol. zu zahlen sind.

8 Sol. aus dem Hause des Heinr. van der Becke up dem Steynweghe.

7 Sol. aus dem Haus des verstorbenen Heinr. Gronen.

6 Sol. aus dem Haus des Joh. Desenbergh, bei der Windmühle gelegen.

5 Sol aus dem Haus des Joh. Provilemendecker, welches neben dem des Gerhard Drosten liegt.

4 Sol. aus dem Haus des Heinr. Hakenbicke.

3 Sol. aus dem Haus des kleinen Johann neben dem des Joh. Struven.

18 Maß hartes Korn aus dem Gut genannt dat luetcke Gut, bei Ussen in dem Kirchspiel Erwitte gelegen, das einst dem älteren Joh. von Nerdere gehörte.

1 M. von den Gütern in Stochem bei Westernkotten im Kirchspiel Erwitte, die einst dem Joh. von Haghen, Schildknappe in Salzkotten gehörten.

Insgesamt war also der Elisabethaltar mit 47 Maß Korn und 4 M. 5 Sol. [102]) abzüglich der 3 Sol. für die Kämmerei und der 2 Sol. für die Vikarien dotiert. Im gleichen Jahre (1400) schenkte der Propst vom Apostelnstift in Köln, Wilhelm Freseke, den 10 Kanonikern des Patroklusstiftes und den gemeinen Vikarien ein Salzhaus in Westernkotten und seinen Hof zu Ebdeschingh, die er dem Propst von Meschede zu Lehen gegeben hatte. [103]) Die Erträgnisse aus den genannten Besitzungen sollten zu zwei Drittel unter die 10 Kanoniker und zu einem Drittel an die Vikare verteilt werden und zwar vom ersten Sonntag in der Fastenzeit an täglich 6 Schill., solange die Erträgnisse ausreichten; die Kanoniker sollten 4 und die Vikare 2 Schill. bekommen.

Der Kirche in Brilon vermachte Wedekind de Stella eine Rente von je 1 M. aus zwei Häusern am Markt in Brilon für sein und seiner Eltern Seelenheil. [104]) Und zwar sollte der Pleban 2 Sol., der Kapellan 16 Den., der Kustos 4 Den. und der Rector scholarum, wenn er mit 8 Knaben zur Messe singt, 4 Den. erhalten.

Als letzte Memorienstiftung sei die des Presbyters in Köln, Gerhard Munhart und des Kölner Bürgers Joh. Sudermann genannt. [105]) Sie stifteten 1430 für ihr und ihrer Eltern Seelenheil in der Eligii-Kapelle zu Soest einen Altar mit Einkünften von 12 Malter Getreide. Zur dos des Altars gehörte der Hof de Lechtenowe im Dorf Loen und

[102]) Wenn man 1 Mark = 12 Sol. rechnet.
[103]) Seib. UB III, 902.
[104]) Sta. M. Or. 237.
[105]) ebd. Or. 249.

der halbe kleine Hof St. Eligii in Berchem. Außerdem kamen noch 7 Malter Korn aus dem „größeren Hof" in Berchem hinzu. Allerdings konnte diese jährliche Rente durch Geld abgelöst werden, wobei zwar dem Altar ein gleichwertiger Ersatz angewiesen werden mußte, der nicht weiter als 6 Meilen von Soest entfernt sein durfte.[106]) Als erster Rektor des Altars wurde Gerhard Munhart bestimmt. Nach seinem Tode sollte ein armer Priester ohne Benefizium an seine Stelle treten. Der Rektor des Altars mußte wöchentlich 4 Messen zelebrieren und an anderen Tagen Vigilien für die Verstorbenen abhalten. Wenn er länger als 6 Wochen im Jahr fortgewesen war und dadurch seine Verpflichtungen versäumt hatte, sollte ihm der Altar entzogen werden.

3. Oboedienzen.

Einzelne Kanoniker hatten noch rein persönliche Einnahmen, die sie aus der Verwaltung der **Oboedienzen** bezogen. Wenn auch immer je zwei Kanoniker mit einer Oboedienz betraut wurden, so erhielten beide doch nicht immer die gleichen Erträgnisse, sondern es kam auch vor, daß der eine zwei Drittel, der andere aber nur ein Drittel der Einkünfte bekam.[107]) Die Bewirtschaftung der Oboedienzen lag wohl nicht in den Händen der Kanoniker selbst, sie bestellten sich vielmehr einen Verwalter; wirtschaftete dieser gut, so konnte die Oboedienz für die Kanoniker hohe Beträge abwerfen, da die Abgaben, die an das Stift geleistet werden mußten, genau festgesetzt und auch ziemlich unveränderlich waren. Was darüber hinaus aus den Oboedienzen herausgewirtschaftet wurde, durften die beiden Kanoniker, die die betreffende Oboedienz innehatten, unter sich teilen.[108])

Entweder bekam jeder einzelne Kanoniker persönlich eine bestimmte Menge Getreide direkt von den Oboedienzen[109]) oder die Abgaben flossen gemeinsam in den Praebendenfonds, aus dem sie der Praebendenverwalter an die Kanoniker verteilte.[110])

Von 5 Oboedienzen sind uns die Abgaben überliefert:[111])

Von der Oboedienz Bernhausen in Büecke mußten jährlich abgeliefert werden: 7 Malt dreifaches Getreide, 1 Scheffel Erbsen, 4

---

[106]) Denn sonst wurden die Unkosten für die Heranschaffung des Getreides zu groß.
[107]) Sta. M. Or. 114.
[108]) Lamprecht, Wirtschaftsleben 1^2 S. 976.
[109]) Sta. M. Mns. 157 Bl. 47'.
[110]) ebd. Or. 257.
[111]) ebd. Mns. VII, 6105, S. 108 f.

Fuder Holz, 22 Stüber, die Hälfte des Obstes. Diese Oboedienz mußte alle 12 Jahre gewonnen werden.

Der Zehnte in Scheidingen hatte 6 Malt dreifaches Getreide, 12 Hühner zu liefern und mußte alle 6 Jahre neu gewonnen werden.

Von der Oboedienz Brinkmann in Kirchheppen waren 30 Scheffel Roggen und 1 Malt Hafer abzugeben.

Die Oboedienz Dringenberg in Bergede war mit 20 Scheffel zweifachen Getreides, 20 Scheffel Hafer, 20 Scheffel Weizen, 12 Hühnern und 12 Stübern belastet.

Die Mühle am Kolk mußte 3 Malt zweifaches Korn für den Praebendenfonds liefern.

Außer den Oboedienzen wurden noch 5 Höfe an die 5 rangältesten Kanoniker vergeben [112]), die wir auch als Oboedienzen ansprechen können, mit dem Unterschied, daß sie nicht zwei, sondern nur einem Kanoniker übertragen wurden.

Diese fünf Höfe und ihre Abgaben sind folgende:

Steinhoff in Borgeln:

8½ Malt zweifaches Getreide (51 Scheffel Roggen und 51 Scheffel Gerste), 24 Stüber, 12 Hühner, 1 Schuldschwein, die Hälfte des Obstes.

Gößlinghoff in Borgeln:

7 Malt zweifaches Getreide (42 Scheffel Roggen und 42 Scheffel Gerste), 6 Scheffel Hafer, 18 Stüber, 12 Hühner, 2 Gänse, 1 Schuldschwein.

Ruwedt in Westönnen:

6 Malt dreifaches Getreide, 6 Stüber, 1 Scheffel Rübsamen, an Stelle der Hälfte des Obstes 1 Schuldschwein.

Lemke in Bettinghausen:

4 Malt zweifaches Getreide, 9 Scheffel Hafer, 5 Stüber, 6 Hühner, 1 Schuldschwein.

Sauerland in Heppen:

4 Malt dreifaches Getreide, 20 Stüber, 6 Hühner, 1 Scheffel Rübsamen.

Alle 12 Jahre waren Gewinntermine für diese Höfe.

---

[112]) Sta. M. Mns. VII, 6105, S. 110 f.

B. Allgemeinnutzung.

1. Kämmereieinkünfte.

Die eigentliche Finanzverwaltungszentrale war die **Kämmerei.** Hier flossen die Pachtsummen [113]), Einkünfte aus Häusern und sonstige Abgaben zusammen, um für Beschaffung von kirchlichen Gebrauchsgegenständen und Neuerwerbungen verwandt zu werden.

Nach einem Heberegister [114]) gab es im Jahre acht Computationen. Die Einkünfte, die an diesen Terminen der Kämmerei zuflossen, wurden entweder unter die Kanoniker verteilt oder für Memorienfeiern verwandt.

An Wortzinsgeldern kamen z. B. 17 M. ein, denn jedem Kanoniker mußten zu Pfingsten und St. Michael 6 Sol. gegeben werden.

Die Summe [115]) der 3. Computatio machte 33 Sol. aus, die zu je 23 Den. an die Kanoniker verteilt werden mußten.

Von der 4. Computatio am Tage des hl. Bartholomäus (24. Aug.), deren Summe 35 Sol. und 4 modii Korn betrug, sollte der Kämmerer jedem Kanoniker 2 Sol. geben.

Die 5. Computatio fand am Tage des hl. Gereon (10. Okt.) statt und ergab für jeden Kanoniker 22 Den.

Zur 6. Computatio am Cäcilientag (22. Nov.) kam eine besonders hohe Geldsumme zusammen: 5 M. 3 Sol. u. 3 Den. Daher erhielten die Kanoniker an diesem Tage auch die höchsten Bezüge, denn jeder bekam 3 Sol. und 9 Den.

Über die Gesamteinnahmen und Ausgaben der Kämmerei sind wir durch Aufzeichnungen des Kanonikers Heinrich von Borgeln aus dem Jahre 1478 unterrichtet. [116]) Nach diesem Verzeichnis beliefen sich die Einkünfte aus Häusern und von Äckern auf 17 M., 3 Sol. und 8 Den. Im ganzen machten die Einnahmen aus Liegenschaften und Gerechtsamen 95 M., 7 Sol. und 1 Pfg. aus. Diesen

---

[113]) Einige Beispiele von Pachteinkünften kleinerer Besitzungen mögen hier angeführt werden. Von dem Hof in Bekesethe waren es 6 Sol. (Seib. UB III, 1067), von einer Hufe in Heppen 15 Sol. (WUB VII, 685), vom Hof Ardey 9 Sol. 9 Den. (WUB VII, 1694), von Gütern in Kumpe 2 Sol. (Sta. M. Mns. VII, 6102, Bl. 76') u. von dem Hof Drewer 18 Den. (Sta. M. Or. 190).

[114]) Sta. M. Mns. VII, 6110a. Dieses Heberegister stammt aus der Zeit um 1400, da der in diesem Register erwähnte Detmar v. Hamm 1392 an anderer Stelle noch einmal genannt wird (Sta. M. Or. 182).

[115]) Da die Einkünfte zum größten Teil aus Wortzinsgeldern bestehen, deren Herkunft hier unwichtig ist, erübrigen sich genaue Angaben der einzelnen Einnahmen.

[116]) Sta. M. Mns. VII, 6110^{b}.

Einnahmen standen aber auch Ausgaben in Höhe von 76 M., 7 Sol. u. 5 Pfg. gegenüber. Hierin sind die Abgaben an Propst und Dekan in Höhe von je 2 M., und 4 Sol. und an andere meist nur mit Vornamen genannte Personen enthalten. Diese Abgaben betrugen zusammen 53 M., 8 Sol. und 9 Pfg. Außerdem wurden 23 M., 7 Sol. und 6 Pfg. für Gerätschaften, Kerzen u. a. ausgegeben.

Die Einkünfte scheinen im allgemeinen pünktlich und vollständig eingekommen zu sein, denn die Rückstände von Hausstättenzinsen und Pachtsummen betrugen nur 2 M. und 2 Pfg.

Nach einer anderen Kämmereiabrechnung des Heinr. v. Borgeln [117]) betrugen die Einnahmen der Kämmerei 366 Aurei und 62 M., die Ausgaben 266 Aurei, 31 M. und 6 Sol.

Erst aus dem 16. Jhdt. sind uns **Rechnungen** der Vogtei Kalle überliefert. [118]) Da sie uns ein gutes Bild der Abgaben dieser Vogtei vermitteln, mögen hier wenigstens zwei Beispiele angeführt werden.

Folgende Erträgnisse flossen im Jahre 1562 aus der Vogtei Kalle an das Stift:

Recepta frumenti duri:

48 Malter und 1 Scheffel.

Diese Summe verteilte sich auf folgende Personen und Höfe:

Cort zu Kalle	11	Malter
Joh. zu Kalle	11	„
Evert zu Kalle	10	„
Joh. Kötter zu Kalle	2	„
Thonis zu Westig	4	„
Dietr. Flerke zu Hemer	3	„
Heinr. auf dem Sulberg	3	„
Anna, Witwe auf dem Sulberg	3	„
Joh. zu Deilinghoven	1	„ 1 Sch.

In Geld umgerechnet machten die 48 Malter und 1 Scheffel bei einem Preis von 2 Thalern für ein Malter Korn 97 Thaler aus.

Recepta Havenae:

Cort zu Kalle	11	Malter
Joh. zu Kalle	11	„
Evert zu Kalle	6	„
Joh. Kötter zu Kalle	2	„
Thonis zu Westig	5	„
Dietr. Flerke zu Hemer	3	„
Heinr. auf dem Sulberg	8	„
Anna, Witwe auf dem Sulberg	8	„
Joh. zu Deilinghoven	2	„ 2 Sch.

[117]) Sta. M. Akt. 91.
[118]) ebd. Akt. 89.

Zusammen also 56 Malter und 2 Scheffel oder in Geld umgerechnet 57 Thaler bei einem Preis von 1 Thaler für ein Malter Getreide.[119])

Recepta in pecunia:

Für Schweine	12 Thlr. = 26 M.
Der Schulze zu Rimeke	6 flori = 5 M.
Alb. Paschedach zu Oberhemer	3 Schill.
Cort u. Joh. zu Kalle für die Mast	7 Thlr. = 15 M. u. 2 Sch.

Zusammen 46 M. u. 5 Sch. oder 21 Thlr. u. 11 Schill.

Separata exposita:

Illustri Domino praeposito	10 Schill.

Die Gesamtsumme der Einnahmen betrug also 174 Thlr. und 11 Schill., wovon noch eine defalcatio von 10 Schill. abzuziehen ist. Die Gesamtsumme wurde an 8 Kanoniker zu je 22 Thlrn., 1 Ort[120]) und 1 Pfg. verteilt.

Nach einer Rechnung von 1568 betrug die Gesamtsumme der Einnahmen 244 Thlr. und 11 Schill., die an 10 Stiftsmitglieder zu je 24 Thlrn., 8 Schill. und 2 Pfg. verteilt wurden.[121])

2. Fabrik.

Die **Fabrik,** sozusagen das Kirchenbauamt, wurde 1473 von Johann Milinchus verwaltet. Er hatte in diesem Jahre folgende Einnahmen zu verzeichnen:

Von dem Kapitel erhielt er vor Pfingsten in 3 Raten 38 flori und nach Pfingsten 139 flori und 3 Sol.[122]) Woher die Einkünfte der Fabrik stammen, ist nicht zu ermitteln.[123]) Jedenfalls werden ihr die Gelder, die zum Nutzen der Kirche bestimmt waren, zugeflossen sein. Denn da Anfang des 15. Jahrhunderts die Kirche ziemlich baufällig war[124]), wurde mehrmals bestimmt, daß die Weinzechen eingeschränkt oder sogar ganz abgeschafft werden sollten, damit die hierdurch erzielten Ersparnisse zum Nutzen der Kirche verwandt

---

[119]) Bei genauer Rechnung kommen allerdings nur 56 1/2 Thlr. heraus, wenn 1 Malter 4 Scheffel enthält; aber diese Rechnungen sind, wie auch andere, nicht immer sehr genau.

[120]) 1 Ort = 1/4 Thlr., wie aus einer anderen Rechnung v. Kalle aus dem Jahre 1568 hervorgeht (Sta. M. Akt. 89).

[121]) Diese Mehreinnahmen bei den gleichen Abgabensummen erklären sich aus einer Preissteigerung für Roggen um 1 Thlr.

[122]) Sta. M. Akt. 82c.

[123]) Im 13. Jhdt. wird eine jährl. Einnahme von 18 Sol. erwähnt (Seib. UB I, 160).

[124]) Rothert, Patroklusstift S. 34.

würden, also der Fabrik zuflössen.[125]) Auch das vinum Laetare[126]), das die emanzipierten Kanoniker zu Soest stellen mußten, wurde abgeschafft und in Geld umgewandelt, das der Fabrik zur Ausbesserung des Kirchengebäudes und zur Ausschmückung des Inneren der Kirche überwiesen wurde.[127])

Für die Ausschmückung des Kircheninneren, für die Ausgestaltung der Kirchenfeiern, für Beschaffung von Wachs und Gerätschaften war wahrscheinlich ein besonderer Fonds eingerichtet, denn 1266 beschloß und verfügte das Kapitel, daß die Treuhänder oder Erben eines verstorbenen Kanonikers von den Einkünften seiner Praebende zur Zeit des Gnadenjahres 18 Sol. zur Ausschmückung der Kirche zahlen sollten.[128]) Gleichfalls mußte der Narrenbischof, wenn er ein Kanoniker war, 5 M. „zur Ausschmückung der Kirche zahlen".[129]) Dieses Geld sollte der custos von der Praebende des Narrenbischofs einziehen, da „ihm die Oberaufsicht über das Kirchengebäude und dessen Inventar, die Aufsicht beim Gottesdienst und die Zurüstung des Altars oblag".[130])

Wenn daher das Walburgiskloster von seinen Gütern in Windhövel 6½ Den. bzw. 5 Den. weniger 1 Heller an die Küsterei zahlen mußte[131]), so wird das Geld auch wohl für gottesdienstliche Zwecke verwandt worden sein.

3. Naturaliennutzung.

Da in der Soester Börde im Mittelalter **Flachs** angebaut wurde, wird das Patroklusstift auch Abgaben von Flachs gefordert haben, um seinen Bedarf an Leinen damit einzudecken.[132]) Die erst im 17. Jhdt.[133]) häufig erwähnten Abgaben von Lein wurden teils zu Leinöl-, teils zu Flachsgewinnung verwendet.

Aus der in der Soester Börde betriebenen **Schafzucht** wird das Stift seinen Nutzen gezogen haben.[134])

---

[125]) Sta. M. Or. Vik. 96; Seib. UB III, 934.
[126]) Seib. UB III, 934.
[127]) ebd.
[128]) WUB VII, 1230.
[129]) ebd.
[130]) Rothert, Patroklusstift S. 11.
[131]) WUB VII, 2360.
[132]) SZ. 1889/90 S. 115; Sta. M. Or. 278. Die hier erwähnten Flachsabgaben werden allerdings nicht an das Stift geleistet.
[133]) Vorw. I 43 u. 44.
[134]) Nach dem Kataster der Ober- u. Niederbörde (Vorw. I 43 u. 44) wurde vor allem in Beusingsen und Lohne Schafzucht getrieben. Namen wie Trift und Hude lassen auf Weideplätze für Schafe schließen.

Seinen Bedarf an **Obst** deckte das Stift nicht nur durch Abgaben der einzelnen Bördehöfe ein [135]), sondern wahrscheinlich auch durch die Erträgnisse seines Gartens in der Gräfte vor dem Jakobitor. [136])

Das abgabepflichtige **Korn** wurde, soweit es nicht sogleich nach der Ablieferung auf dem Markt verkauft werden konnte [137]), in einem Kornspeicher aufbewahrt. [138]) Wahrscheinlich wurde auch ein Teil in den beiden Mühlen des Stiftes zu Mehl verarbeitet. Aber sowohl die Kolks-, wie auch die Teichsmühle konnte nicht das ganze Jahr über in Betrieb gehalten werden, da im Sommer oft ganze Monate hindurch zu wenig Wasser vorhanden war, um die Mühlen in Gang zu setzen. [139])

Das Mehl war für den Gebrauch der Stiftsbäckerei, die auf der Immunität lag, aber 1329 verfallen und verlassen war [140]), bestimmt. Außerdem pflegte das Stift feines Weizenmehl in der Stadt zu verkaufen, wovon es aber nach 1458 infolge eines Vergleiches mit der Stadt absah. [141])

Die stiftischen Salzhäuser in Sassendorf und Westernkotten versorgten das Stift mit dem erforderlichen **Salz.** Daß wir von Salzhäuserbesitzungen des Stiftes in Werl nichts hören und das Werler Salz nicht auf den Soester Markt kam, hatte seinen Grund darin, daß die Werler Sälzer „ihr Salz nach Hamm führten". [142])

4. Zehntnutzung.

Hinsichtlich der **Zehntnutzungen** sind die Quellen nicht sehr ergiebig, da Zehntregister für die ersten Jahrhunderte seit Bestehen des Stiftes im allgemeinen fehlen.

Die Einnahmen des Stiftes aus den Zehnten zu Böckenförde und Ussen schwankten zwischen 30—80 Malter Getreide. [143]) Das Korn wurde in Lippstadt oder auf einem der dortigen Oberhöfe verhandelt und verkauft. Das Kapitel wollte also dadurch, daß es das Getreide auf einem nahen Oberhof oder dem nächsten Markt verkaufen ließ, Transportkosten sparen, damit sein Verdienst und die Nutzung umso ertragreicher wären.

---

135) Sta. M. Mns. VII, 6105, S. 110 f.; Vorw. I 43 u. 44.
136) WUB VII, 586.
137) Sta. M. Or. 152.
138) ebd Or. 155.
139) SZ. 1899/1900 S. 139 f.
140) Sta. M. Mns. VII, 6102, Bl. 74.
141) Stda. S. Rep. A. Or. XXVIII 179.
142) Barthold, Soest, S. 200.
143) Sta. M. Or. 81.

Außer Getreide erhielt das Kapitel auch den kleinen Zehnten, der in Lämmern, Hühnern, Gänsen und Tauben u. a. bestand. Doch infolge der Übergriffe des Edlen Simon v. d. Lippe und der Stadt Lippstadt konnte das Stift diesen Zehnten nicht in vollem Umfang nutzen, da die Zehntner des Stiftes entweder am Einsammeln und Verkaufen des Zehnten zu Böckenförde und Ussen gehindert oder aber sogar überfallen und ihrer Erträgnisse, vor allem des Geldes beraubt wurden, wodurch das Stift sehr geschädigt wurde.

Den Zehnten zu Brilon hatte das Stift an den Magistrat der Stadt verpachtet.[144]) Die Pachtsumme betrug jährlich 20 Malter Gerste und Weizen zu gleichen Teilen und 80 Malter Roggen nach Soester Maß. Das Korn mußte so gut sein, daß man es auf den Markt geben konnte (maket gheve korn). Damit das Stift die Möglichkeit hatte, dieses Korn auf dem Markt auch zu verhandeln, mußte der Magistrat von Brilon das Getreide an den beiden Markttagen vor und nach dem Fest Simonis et Judae apostolorum (28. Okt.) nach Soest liefern. Der dauernde Vikar in Brilon, der in Soest eine große Praebende besitzen mußte, wurde von Dekan und Kapitel mit der Verwaltung dieses Zehnten beauftragt.[145])

Weil es für das Stift mit technischen Schwierigkeiten und Unkosten verbunden war, die Zehnten in entfernteren Orten selbst einzusammeln, verpachtete es gern diese Zehnten. Der Pächter hatte für das Nutzungsrecht eine bestimmte Summe in Geld und auch Naturalien an das Stift zu leisten.

Am 19. März 1333[146]) verpachtete das Soester Kapitel seinen Zehnten in Büderich, den bis zum 6. Jan. desselben Jahres der Knappe Eberhard von der Borch gepachtet hatte[147]), an den Werler Bürger Rotger Budberg. Dieser mußte am 25. Juli zum Jakobsfest 23 Soester Sol. und am 12. Nov. zum Kunibertsfest 1 Malter Weizen im Stift abliefern. Jedoch wurde ihm eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach jedem Termin gewährt. Wenn weiter bestimmt wurde, daß Rotger von eigenem Geld und auf eigene Gefahr hin 6 Sol. zahlen sollte, so ist hierunter doch wohl die eigentliche Pachtsumme zu verstehen. Denn die Erträgnisse des Zehnten selbst hatten nach Schätzung des Kapitels einen ungefähren Wert von 23 Sol. und 1 Malter Weizen. Da jedoch die Ernte jährlich verschieden gut ausfiel und damit auch der Zehnte im Wert schwankte und die Veranschlagung des Kapitels oft um ein Beträchtliches übertroffen werden konnte, forderte das Kapitel gleichsam als Ausgleichssumme noch 6 Sol. von dem Pächter Rotger. Das Kapitel war damit zufrieden,

144) Sta. M. Or. 152.
145) ebd. Or. 245.
146) ebd. Or. 121.
147) ebd. Mns. VII, 6102, Bl. 1'.

da es ja keine Arbeit mit der Einsammlung des Zehnten hatte und Rotger bei guten Ernten auch noch Vorteile aus dem Zehnten ziehen konnte. Außerdem aber waren mit der Zehntpacht in Büderich noch einige Ländereien verbunden, von denen ein Zehnt von 5 Sol. und 5 Scheffel Weizen zu leisten war. Wenn Rotger an der Bearbeitung dieser Ländereien gehindert wurde, so war das Kapitel verpflichtet, dieses Hindernis zu beseitigen. Gelang ihm das nicht, so brauchte Rotger die 5 Sol. und die 5 Scheffel auch nicht abzuliefern.

Dieser Pachtvertrag lief 6 Jahre. Starb Rotger jedoch vorher schon, so sollten seine Erben die Pacht mit allen Rechten erben. Wie aber ein dieser Urkunde angehängtes Transfix vom 18. Juli 1339 beweist, ist dieser Fall nicht eingetreten, vielmehr wurde die Pacht um 10 Jahre verlängert.

Als einziges **Zehntregister** ist uns das von Altengeseke aus dem 14. Jhdt. überliefert[148]), nach welchem folgende Zehnten gezahlt werden mußten:

Der Pastor für das Pfarrhaus 5 Scheffel 5 Becher 30 Pfennig.

Von den Gütern Vlacrians, jetzt Heinr. von Eikelborn, die Thyeß Benke besitzt, 5 Sch. 5. B. 30 Pfg.

Von den Gütern Rumbecke, die jetzt Hans Kruse besitzt, 5 Sch. 5 B. 30 Pfg.

Von den Gütern des Anthon Reydere, jetzt Cort Wrede, die Heinr. Storck besitzt, 5 Sch. 5 B. 30 Pfg.

Von den Gütern Slynckwormeß, die jetzt Herm. Benkenhoff besitzt, 3 Sch. 3 B. 18 Pfg.

Von den Gütern Slynckwormeß, genannt der Sackhoff, die jetzt Cort Theuneman besitzt, 2 Sch. 2 B. 13 Pfg.

Von den Gütern dar oysten, die jetzt Lyse Slinckwormeß besitzt, 2 Sch. 2 B. 13 Pfg.

Von anderen Gütern dar oysten, die jetzt Goswin Slinckwormeß besitzt, 1 Sch. 1 B. 7 Pfg.

Von der Wesseler gut dar oysten, jetzt Nolke van Vluerke, das Reckert der Wytte besitzt, 8 Sch. 8 B. 4 Sol.

Von der Wesseler gut dar oysten der Suthoff 3 Sch. 3 B. 8 Pfg.

Von anderen Gütern dar westen der Wachthoff, den Heinr. Streue besitzt, 4 Sch. 4 B. 26 Pfg.

Von den Gütern Lubbertes Vollandes, die jetzt von Meschede besitzt, 3 Sch. 3 B. 18 Pfg.

Von den Gütern Borchholte, jetzt Heinr. Slynckworm, die Hennecke von Ülde besitzt, 3 Sch. 3 B. 18 Pfg.

---

[148]) Sta. M. Or. 197a.

Von den Gütern Schenkelers, jetzt Heinr. von Eikelborn, die Heinr. Norenberch besitzt, 2 Sch. 2 B. 15 Pfg.

Von den Gütern Bucksoyt, jetzt der Brerken, die Heinr. Norenberch besitzt, 2 Sch. 2 B. 15 Pfg.

Von den Gütern Frederin von Sassendorf, jetzt der Herren von Meschede, die Hans Syneke besitzt, 3 Sch. 3 B. 18 Pfg.

Von den Gütern Toweß, jetzt Goswin Vreysendorpe, die Joh. Alpeman besitzt, 4 Sch. 4 B. 2 Sol.

Von den Gütern Nickels, jetzt Aleff von Utonenbe . . . n(?), die Cosman besitzt, 1 Sch. 1 B. 7 Pfg.

Von den Gütern Goswin von Soest, jetzt Herr Joh. Kelner, die Joh. Schreve besitzt, 1 Sch. 1 B. 8 Pfg.

Von den Gütern der Herren von Mülheim, die Heinr. Herkeman besitzt, 1 Sch. 1 B. 7 Pfg.

Von den Gütern der Kirche, die Heinr. Cosman besitzt, 1 Sch. 1 B. 7 Pfg.

IV. Anhang.

A. Wachszinsigkeit.

Über die Entstehung der **Wachszinsigkeit** herrschen verschiedene Meinungen. Jedoch ist gegenüber der Ansicht von H. Brebaum [1]), der behauptet, daß die Wachszinsigkeit aus der Freilassung entstanden sei, der von A. Meister [2]) der Vorzug zu geben, der in dem Wachsbedürfnis der Kirche die Ursprünge für die Wachszinsigkeit sieht.

Daß die Wachszinsigen keinen eigenen Rechtsstand bildeten, geht aus der Tatsache hervor, daß Angehörige verschiedener Rechtskreise zu Wachsabgaben verpflichtet sind. Freie, die ihr Gut der Kirche übertrugen, entrichteten dafür, daß sie dieses Gut als Lehen zur Nutznießung zurückerhielten, ebenso Abgaben in Wachs wie Freigelassene, die von der Kirche für den ihnen gewährten Schutz zu dieser Verpflichtung herangezogen wurden. Außer der Wachsabgabe wurde den Wachszinsigen ursprünglich keine andere Verpflichtung auferlegt. Im Laufe der Zeit jedoch verschlechterte sich die Stellung der Cerocensualen. Zunächst waren es die Freigelassenen, die eine Sterbfallgebühr (Kurmede) zahlen mußten, zu wel-

[1]) WZ. 71 II (1913) S. 11.
[2]) Münst. Beitr. N. F. 32/33 S. 4.

cher später noch die Heiratsgebühr (Bumede oder Beddemund) hinzukam. Diese Verschlechterung der Stellung der freigelassenen Wachszinsigen wirkte sich auch ungünstig aus auf die, welche als Freie in ein Wachszinsverhältnis eingetreten waren. Auch sie wurden zunächst zwar nur zur Kurmede, später auch zum Beddemund herangezogen. Hierdurch wurde der ursprüngliche Unterschied zwischen Freigelassenen und Freien gemildert und verwischt. Der freie Wachszinsige hörte auf, in rechtlicher Hinsicht ein Freier zu sein. Er war jetzt an neue, der Wachszinsigkeit entsprungene Rechtssätze gebunden. Und im 11. Jhdt. hat sich die Institution der Wachszinsigkeit so gefestigt, daß von einem ius cerii census [3]) die Rede ist, wir also von einem Rechtsstand der Wachszinsigen sprechen dürfen. War in dem Gebiet einer Kirche die Zahl der Wachszinsigen sehr groß, so erforderte dieser Umstand auch eine genaue Formulierung ihrer Rechte.

Wenn auch das Soester Patroklusstift gegen die Mitte des 12. Jhdts. das Recht seiner Wachszinsigen schriftlich niederlegte, so muß aber gleich gesagt werden, daß im Verlauf der nächsten Jahrzehnte nur einmal [4]) von Wachszinsigen die Rede ist, während doch sonst die Soester Überlieferung nicht gerade dürftig ist.

Der Soester Dekan und Custos zeichneten nach 1141 und vor 1147 [5]) das Soester Wachszinsrecht auf. [6]) Dieses Recht ist schon alt und nicht erst zwischen 1141—47 neu geschaffen, denn die Amtsvorgänger haben es schon aufgestellt und bis gegen Mitte des 12. Jhdts. war es schon in Gebrauch.

Die Wachszinsigen bildeten gleichsam eine große familia, die mehrere cognationes, d. h. Familien im heutigen Sinne, umfaßte. Nur der Älteste dieser einzelnen cognationes hatte für seine ganze Familie jährlich 2 Pfund Wachs im Wert von 2 Den. oder 2 Den. in Geld zu zahlen, während alle übrigen Familienmitglieder von dieser Verpflichtung befreit waren. Nur beim Tode des Familienältesten mußte die Kurmede entrichtet werden. Sie bestand nicht wie sonst üblich in dem besten Stück Vieh, sondern in dem besten Gewand. Es wurde ausdrücklich bestimmt, daß für jüngere Familienmitglieder diese Verpflichtung nicht bestehe. Beim Tode einer Frau mußte als Sterbfallgebühr das beste Leinenkleid an dem Altar des Patrons niedergelegt werden. Für den verstorbenen Familienältesten hatte der Nächstälteste die Lieferung des Wachszinses zu übernehmen.

Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß jedes Mitglied der familia das Recht habe zu heiraten, ohne daß einer der Prioren oder Ka-

[3]) A. Meister, Münst. Beitr. N. F. 32/33 S. 11.
[4]) WUB VII, 427.
[5]) L. v. Winterfeld, WZ. 89 I (1932) S. 192.
[6]) Seib. UB I, 43.

noniker der Kirche das Recht habe, eine Heiratsabgabe zu verlangen. Auch darf jeder sein Eigentum verschenken oder vererben, allerdings verfällt erbloses Gut voll und ganz den Kanonikern.

Daß die Heiratsabgabe, die zu dieser Zeit fast überall von den Cerocensualen gefordert wurde, von den Pflichten der Soester Wachszinsigen ausdrücklich ausgenommen ist, zeugt von einer milden Form der Cerocensualität im Soester Patroklusstift. Ferner sei auf die mäßige Sterbfallgebühr hingewiesen. Allerdings fehlt vollkommen eine Bestimmung hinsichtlich des Loskaufsrechts, das sich im Bistum Münster noch bis ins 17. Jhdt. hinein gehalten hat.[7])

Daß die Wachszinsigkeit die loseste Form eines Abhängigkeitsverhältnisses darstellte, ist daraus ersichtlich, daß manche Freie sich nicht scheuten, Wachszinsige einer Kirche zu werden, wenn sie dadurch Vorteile erlangen konnten. Besonders traten die freien Frauen von kirchlichen Ministerialen in die Cerocensualität ein, um so Erbansprüche an das kirchliche Lehen stellen zu können.

Diesen Weg beschritt auch die freie Frau Gundradis, damit das Lehen ihres Mannes Brothiko, der Ministeriale des Patroklusstiftes war, an sie vererbt werden könnte.[8]) Anfang des 12. Jhdts. übergab sie sich mit ihren beiden Kindern dem Patroklusstift als Wachszinsige, „ut quam diu vel ipsa vel filii sui viverent sine omni contradictione in bona linsope sederent". Dafür sollte sie jährlich zu Pfingsten für 2 Den. Wachs an das Stift liefern. Nach ihrem Tode ging diese Verpflichtung auf den ältesten Sohn über. Als besondere Vergünstigung wurde den Kindern sogar große Freizügigkeit zugebilligt. Sie durften zwar, solange sie wollten, auf dem Gut Linsope bleiben, wenn sie aber infolge Krankheit oder Alter das Lehnsgut aufgeben wollten bzw. müßten, da sie in diesem Falle den Dienst, der mit dem Lehen verbunden war, nicht mehr zu leisten vermochten, so sollte ihnen freier Abzug und Verzicht gewährt werden, womit natürlich auch die Verpflichtung zu Wachszahlungen in Fortfall geriet. Ungehindert könnten sie sich dann auf ihr väterliches Erbe zurückziehen, denn es war ausdrücklich bestimmt, daß Brothiko sein Eigen vererben dürfte.

Diese Urkunde ist in der Literatur nach verschiedenen Seiten hin ausgewertet und beurteilt, ja sogar für unecht erklärt worden. Sie ist nicht nur für die Wachszinsigkeit, sondern auch für die Rechtgeschichte aufschlußreich.

Wenn A. Meister[9]) sie als Beleg dafür heranzieht, daß selbst im 12. Jhdt. die Heiratsgebühr nicht allgemein üblich war, dazu noch

---

[7]) Jos. Schulte, Münst. Beitr. N. F. 32/33 S. 132.
[8]) Seib. UB I, 39.
[9]) Münst. Beitr. N. F. 32/33 S. 11.

bei einer ungleichen Heirat, so muß demgegenüber gesagt werden, daß es sich hier nicht um eine Heiratsurkunde, sondern um Regelung einer Erbfolge handelt. Denn Gundradis heiratete als **Freie** und nicht als **Wachszinsige** einen **Ministerialen,** so daß also für eine Beddemundforderung überhaupt keine Veranlassung vorlag.

Es ist aber doch nichts anderes gesagt, als daß die freie Frau Gundradis, die seit mehreren Jahren mit dem Ministerialen Brothiko verheiratet war und schon Kinder von ihm hatte, Wachszinsige des Stiftes wurde, um sich und ihren Kindern die Erbfolge im Dienstlehen ihres Mannes zu sichern. Gundradis muß also, um ein Lehen des Patroklusstiftes erben zu können, in eine — wenn auch nur ganz lose — Verbindung oder Abhängigkeit zu diesem Stift treten. Wenn Gundradis nicht in ein Wachszinsverhältnis zum Stift getreten wäre, hätte sie das Lehen nicht erben können. Diese Tatsache ist sehr aufschlußreich hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Ministerialen bzw. ihrer Frauen und Kinder, da man aus ihr den Kampf der Ministerialität um soziale und rechtliche Besserstellung herauslesen kann.

Während im allgemeinen bei einer Mißheirat die übergenössische Frau für die Dauer der Ehe Standesgenossin ihres Mannes wurde [10]), denkt die freie Gundradis nicht daran, sondern begibt sich in Wachszinsigkeit, um materielle Vorteile zu erlangen. Sie wäre also frei geblieben, wenn sie auf Erbansprüche an das Dienstlehen ihres Mannes hätte verzichten wollen. Es kam auch sonst vor, wenn auch verhältnismäßig selten, daß freie Frauen bei Heiraten mit einem Untergenossen sogar während der Ehe ihren Stand behielten und die Kinder der Mutter folgten. [11]) Diesen Rechtsstand zur Regel zu machen, war das Bestreben der Ministerialität, die auf soziale und rechtliche Besserstellung bedacht war. Aber ein Reichsweistum von 1190, dem auch der Erzbischof von Köln seine Zustimmung gab, trat dieser Entwicklung und diesen Bestrebungen entgegen, indem ausdrücklich festgestellt wurde, daß bei einer Heirat zwischen einem Ministerialen und einer freien Frau die Kinder stets Ministerialen sein sollten. [12])

Dadurch, daß Gundradis wachszinsig wurde, traten auch ihre beiden Kinder in ein Wachszinsverhältnis zum Patroklusstift [13]), waren hiermit also Mitglieder einer Patrocli familia und berechtigt, das Erbe des Lehens anzutreten. Das Kölner Dienstrecht, welches bestimmte, daß der älteste Sohn dem Vater in Dienst und Lehen

[10]) Schröder-v. Künßberg, Rechtsgeschichte S. 501.
[11]) ebd. S. 502.
[12]) ebd. S. 503 Anm. 159.
[13]) L. v. Winterfeld, WZ. 89 I (1932) S. 194.

folgen sollte [14]), kommt für unsere Urkunde von 1103—1131 noch nicht in Frage, da es erst um 1154 aufgezeichnet worden ist [15]); außerdem setzt es wohl gleichen Stand beider Eltern voraus.

Wenn, wie in unserem Fall, ein Freier ein Dienstlehen des Patroklusstiftes erben wollte, mußte er eben irgendwie dem Stiftsverband angehören, weswegen Gundradis sich in das mildeste Abhängigkeitsverhältnis, die Wachszinsigkeit, begab.

Brebaum kommt infolge seiner falschen Ansicht, daß Wachszinsige und Ministerialen standesrechtlich auf gleicher Stufe ständen, zu der wenigstens in unserem Fall unzutreffenden Behauptung, daß die Erbfolge in ein Dienstlehen gleichen Stand des Erben mit dem des Erblassers voraussetze, was durch den Eintritt der Gundradis in das Wachszinsrecht erzielt worden sei. [16])

L. von Winterfeld hält unsere Urkunde im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen Kapitel und Propst für gefälscht. [17]) Sie nimmt Anstoß an dem Wort minister, das einen Hörigen, Geistlichen oder Ministerialen bezeichnen könnte. Das Wort minister als alleinige Bezeichnung für Beamte von Fürsten, Stiftern und Herren kommt zwar im niederrheinischen Gebiet schon seit Ende des 9. Jhdts. vor, wird aber dann durch die Ausdrücke servito, famulus und serviens im 11. Jhdt. abgelöst. [18]) Die Bezeichnung ministerialis erscheint zum ersten Mal 1068. [19]) Daß alle Ausdrücke dasselbe besagen, ist von Ahrens nachgewiesen worden. [20]) Und da 1140 noch in einer Zeugengruppe ministri erscheinen [21]), ist in unserer Urkunde unter den Worten „sti patrocli minister brothiko" nur der Ministeriale Brothiko zu verstehen, zumal er außer dem Stiftslehen noch einige Erbgüter besaß.

Ferner sieht L. von Winterfeld [22]) in einer Urkunde von 1231 [23]) einen Beweis für die Unechtheit der Urkunde von 1103—31. 1231 hatte es der Soester Propst bei Schlichtung eines Erbstreites zwischen den beiden Ministerialenfamilien Hartmod von Lon und Hermann von Senden durchgesetzt, „daß die Gattin eines der Streitenden ihren Geburtsstand wechselte und s e i n e Ministerialin wurde, da sie auf k e i n e andere Weise für sich oder ihre Kinder ein Recht an den Lehnsgütern erlangen konnte. Dieser Grundsatz steht im

[14]) J. Ahrens, Leipz. H. A. Heft IX (1908) S. 47.
[15]) ebd. S. 42.
[16]) Brebaum, WZ. 71 II (1913) S. 38.
[17]) v. Winterfeld, WZ. 89 I (1932) S. 182—185.
[18]) Ahrens, Leipz. H. A. Heft IX (1908) S. 6.
[19]) ebd. S. 7.
[20]) ebd. S. 7 f.
[21]) ebd. S. 7.
[22]) WZ. 89 I (1932) S. 109.
[23]) WUB VII, 374.

strikten Gegensatz zu dem analogen Fall von 1103—31, da hier der Übertritt in die Wachszinsigkeit genügte." [24])

Daß diese beiden Fälle nicht in einem „strikten Gegensatz" zueinander stehen, soll bewiesen werden. Da beide Fälle ein Zeitraum von mehr als 100 Jahren trennt, muß man m. E. die soziale und rechtliche Stellung der Wachszinsigen und Ministerialen zu den verschiedenen Zeitpunkten berücksichtigen. Die Ministerialität bewegt sich in einer aufsteigenden, die Stellung der Cerocensualen dagegen in einer absteigenden Linie, da sie sich immer mehr verschlechterte. [25])

Betrachten wir die Stellung der Ministerialen um die Mitte des 12. Jhdts., also etwa zur Zeit des Falls von 1103—31. Wenn sich auch schon ein starkes Standesbewußtsein innerhalb der Ministerialität herausgebildet hatte [26]) und es infolge des genossenschaftlichen Zusammenschlusses auch zu Aufzeichnungen von Standes- bzw. Dienstrechten gekommen war [27]), so galten die Ministerialen um die Mitte des 12. Jhdts. [28]) doch noch als Unfreie. [29]) Letzteres ist entscheidend.

Daß aber die Stellung der Wachszinsigen in Soest wenigstens noch eine sehr günstige war, beweist das Soester Wachszinsrecht. [30]) Anderswo jedoch machte sich schon im 11. und 12. Jhdt. eine Verschlechterung der Stellung der Wachszinsigen, die aus dem Stand der Freien hervorgegangen waren, bemerkbar, da die „mit Kurmed behafteten Wachszinsigen aus der Zahl der Freigelassenen auch auf Freie einzuwirken begann". [31])

Wenn also im 12. Jhdt. in Soest ein **Freier** ein Dienstlehen erben wollte, so mußte er sich in Abhängigkeit zu dem Herren begeben, d. h. er mußte wachszinsig werden, zumal dies die freieste Form der Abhängigkeit war. Auch die urkundliche Überlieferung zeigt, daß

---

[24]) v. Winterfeld, WZ. 89 I (1932) S. 185.
[25]) Meister, Münst. Beitr. N. F. 32/33 S. 8.
[26]) Ahrens, Leipz. H. A. Heft IX (1908) S. 41.
[27]) ebd. S. 42.
[28]) Die Ministerialen des Stiftes Freckenhorst im Münsterland unterschieden sich gegen Ende des 11. Jhdts. in rechtl. Hinsicht nur ganz wenig von den Hofhörigen. Daher glich 1085 der Bischof Erpho von Münster die Stellung Freckenhorster Ministerialen der Rechtsstellung der Ministerialen der Münsterischen Bischöfe und der Münsterschen Dompropsteien an (Erh. Cod. 164). Durch den Aufsatz „Auf der Suche nach den Wurzeln der Ritterschaft in Nordwestdeutschland" von Dr. von Klocke bin ich auf diese Urkunde aufmerksam geworden. Das Manuskript dieses Aufsatzes wurde mir vom Verfasser freundlicherweise zur Verfügung gestellt, da der Aufsatz erst im Laufe dieses Jahres im Deutschen Adelsblatt, Jg. 54 Berlin 1936, erscheinen wird.
[29]) Ahrens, Leipz. H. A. Heft IX (1908) S. 83.
[30]) Seib. UB I, 43.
[31]) Meister, Münst. Beitr. N. F. 32/33 S. 13.

im 12. Jhdt. Ergebungen in die Cerocensualität weit häufiger waren als die in die Ministerialität. [32])

Anders jedoch liegen die Dinge im 13. Jhdt., wo sich die Stellung der Wachszinsigen noch mehr verschlechtert, die der Ministerialen dagegen verbessert hat. „Die letzten Züge früherer Unfreiheit, welche das Recht der Ministerialität noch aufwies, wurden von den Ministerialen im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts abgestreift." [33]) Freie begaben sich in die Ministerialität. [34]) Auf der anderen Seite wurden Wachszinsige in das Dienstmannenrecht freigelassen, was eine Besserung der sozialen Stellung bedeutete, da die Ministerialen jetzt einen höheren Rang einnahmen. [35])

Die Verhältnisse haben sich also gegenüber dem 12. Jhdt. geändert. Und wenn 1231 der Soester Propst Eintritt in die Ministerialität zur Erlangung der Erbberechtigung auf Lehen forderte, so bedeutet das dasselbe wie im 12. Jhdt. Eintritt in die Cerocensualität. Hätte der Propst dagegen Ergebung in die Wachszinsigkeit verlangt, so wäre damit für die wahrscheinlich freie Frau Uda, von der in der Urkunde von 1231 die Rede ist, eine bedeutend schlechtere soziale und rechtliche Stellung verbunden gewesen als für Gundradis, wenn sie sich 1103—31 in die Cerocensualität begab.

Von einem „strikten Gegensatz" ist hier also nicht die Rede. Vielmehr ist es in beiden Fällen erforderlich, daß sich freie Frauen in eine Abhängigkeit begeben, die allerdings, von den verschiedenen Zeiten her betrachtet, wesensgleich ist, wenn sie auch in beiden Fällen einen anderen Namen trägt. [36])

Zum Schluß sei noch auf einen ähnlichen Fall aus dem Jahre 1209 [37]) hingewiesen, in dem die Äbtissin des Klosters Überwasser in Münster der Tochter eines verstorbenen Ministerialen, die selbst aber nicht zur Dienstmannschaft gehörte, unter der Bedingung das Lehnsgut übertrug, daß sie sich in einer bestimmten Zeit dem Kloster Überwasser als Pflichtige übergab. Also auch hier war eine Ab-

---

[32]) Ahrens, Leipz. H. A. Heft IX (1908) S. 87.
[33]) ebd. S. 93 f.
[34]) ebd. S. 75.
[35]) Schulte, Münst. Beitr. N. F. 32/33 S. 154.
[36]) Daß allerdings noch im 14. Jhdt. die **bäuerl.** Ministerialen in der Mendener Gegend „den wachszinspflichtigen Altarhörigen rechtlich am nächsten standen", hat Dr. v. Klocke in seinem Aufsatz „Auf der Suche nach den Wurzeln der Ritterschaft in Nordwestdeutschland" (s. Anm. 28 S. 73) nachgewiesen. Da es sich aber bei den beiden Ministerialenfamilien Hartmod v. Lon u. Herm. v. Senden nicht um **bäuerliche**, sondern um **rittermäßige** Ministerialen handelt (vgl. WUB VII, S. 1497 bzw. 1567), bleibt der aufgezeigte rechtliche Unterschied zwischen Ministerialen u. Wachszinsigen im 13. Jhdt. bestehen.
[37]) Kindlinger, Münst. Beitr. II, Nr. 39.

hängigkeit notwendig, deren Charakter aber nicht näher umschrieben ist.

Wie schon erwähnt, ist uns vom Patroklusstift nur noch eine Urkunde betreffs Wachszinsigkeit überliefert.[38]) 1234 entließ das Kapitel Volburga, die Witwe des Wulfhard von Menden, der in einer Urkunde von 1229[39]) als Soester Ratsherr in der Zeugenreihe aufgeführt ist, mit ihren Kindern und deren Nachkommenschaft aus der Wachszinsigkeit. Sie sollten frei sein, jedoch mußten sie als Entgelt für ihre Freilassung jährlich zwei Malter Korn in Sieveringen (Kreis Soest) dem Vogt des Stiftes übergeben. Es handelt sich hier also nur um eine bedingte Entlassung aus der Wachszinsigkeit. Man könnte daraus, daß sogar allein für die Freilassung ein jährlicher Zins gezahlt werden muß, schließen, daß die Wachszinsigkeit selbst ziemlich drückend gewesen sein mußte. Aber auf der anderen Seite wäre es doch nur schwer zu erklären, wie ein Ratsherr sich mit einer zinspflichtigen Frau verheiraten konnte. Allerdings wäre es möglich, daß Volburga bei ihrer Verheiratung noch frei war und erst nach dem Tode ihres Mannes in eine Abhängigkeit geraten war. Aber über diese Frage können wir infolge der Dürftigkeit des Materials nichts Endgültiges entscheiden.

L. von Winterfeld[40]) hält diese Urkunde, die „unter den Siegeln des Propstes (!), des Kustos und des Stifts" ausgestellt wurde, für sehr wichtig in dem Kampf zwischen Propst und Dekan. „Im Gegensatz zu der Urkunde von 1141—47[41]), in der Dekan und Kustos den Propst zurückdrängten, wurde also um 1234 der Dekan übergangen und dadurch sein Anspruch als unberechtigt abgewiesen."[42]) Doch sei demgegenüber auf eine Urkunde von 1265[43]) hingewiesen, in der der Propst übergangen wurde von Dekan und Kapitel einerseits und dem Kustos andererseits.

Aus dieser Urkunde können wir, trotz der im allgemeinen sehr dürftigen Überlieferung hinsichtlich der Soester Wachszinsigkeit, auf ein zahlreiches Vorkommen von Wachszinspflichtigen schließen. Denn es wurde durch diese Urkunde ein Streit zwischen Dekan und Kapitel einerseits und dem Kustos andererseits um eine Rente von 6 Sol., die aus den Leistungen der Wachszinsigen gezahlt werden mußte, in folgender Weise geschlichtet:

Der Kustos zahlte eine Rente von ½ M. an das Kapitel, wie es schon seit langem Brauch war. Und wenn der Kirche von Wachs-

[38]) WUB VII, 427.
[39]) ebd. 321.
[40]) WZ. 89 I (1932) S. 194.
[41]) ebd. 192.
[42]) ebd.
[43]) WUB VII, 1178.

zinsigen irgendwelche Erbschaften zufielen, so sollte der Kustos die Hälfte hiervon an das Kapitel abgeben.

Angenommen, die Rente von 6 Sol., die der Kustos bezahlen mußte, sei die Hälfte von dem, was die Wachszinsigen an die Küsterei bezahlen mußten, so kämen im ganzen 12 Sol. oder etwa 144 Den. ein. Da nun nach dem Soester Wachszinsrecht nur jeder Familienälteste zwei Denare zu zahlen brauchte, würden wir also mit etwa 70—75 **Familien** rechnen können, die dem Patroklusstift wachszinspflichtig waren. Freilich ist dies nur eine Annahme, aber immerhin war die Zahl der Soester Wachszinspflichtigen so groß, daß sie ein eigenes Wachszinsrecht rechtfertigte und erforderlich machte.

B. **Rentenverzeichnis.**

Eine gute Kapitalanlage war mit der Einrichtung des **Renten**verkaufs gegeben. Während bis zum Ende des 14. Jhdts. diese Renten sowohl vonseiten des Verkäufers wie auch des Käufers unkündbar waren, da für sie „das sogenannte ‚Wortpenningrecht' galt" [44]), wird seit 1398 dem Verkäufer das Ablösungsrecht ziemlich häufig vorbehalten [45]), wofür er sich nach Rückerstattung der Kaufsumme von der Verpflichtung der Rentenleistung freimachen konnte. Allerdings mußte die Rente zu einer bestimmten Zeit gekündigt werden und für das laufende Jahr gezahlt sein.

Neben dem Michaels- und Martinstag waren noch Pfingsten und der Peterstag als Zahlungstermine festgesetzt. [46])

In Soest bezog das Stift neben den Renten aus den Bäckerbänken, Gademen des Hauses Rumeney und verschiedenen anderen Häusern noch 6 Sol. aus den Abgaben der Wachszinspflichtigen [47]) und 8 Sol., die die Schleswigerbruderschaft jährlich an die Kämmerei zahlte. [48])

Nicht immer war der Rentenbesitz unbestritten, da sich die Rentenpflichtigen ihren Leistungen zu entziehen suchten. [49])

Wenn das Stift Schulden zu bezahlen hatte [50]) oder in Geldverlegenheit war, verkaufte es einige Renten [51]); jedoch steht der Renten**verkauf** in keinem Verhältnis zum Renten**ankauf,** wie folgende Tabelle beweist, die allerdings nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, da nur die wichtigsten Renten in ihr aufgenommen worden sind.

---

[44]) Kaiser, WZ. 89 II (1932) S. 189.
[45]) Sta. M. Or. 193, 225, 246, 302[a].
[46]) Sta. M. Or. 193, 225, 246, 302[a], u. a.
[47]) WUB VII, 1178.
[48]) Hans. UB 2, 666, Nr. 11.
[49]) Sta. M. Or. 238.
[50]) ebd. Or. 84.
[51]) ebd. Or. 88, 225, 312; Mns. VII, 6102, Bl. 60'.

Jahr d. Erw.	Nutznießer	Höhe d. Rente	Herkunft d. Rente	Kaufpreis	Verkäufer
1260 [52]	Stift	8 Sol.	Rumeney		
× [53] 1292 [54]	Kap.	9 „	Haus d. Malers Hermann am Kolk		Gerlach v. Lake
× 1293 [55]	Kap.	2 „	16 Morg. Land in Witten		
1304 [56]	Rektor d. Patrokluskirche	4 „ 6 Den.	Haus Peperkornen a. d. Hohnekirche		Margareta gen. Domicella de Steyne
1314 [57]	Rektoren d. 9 Altäre	1 M.	Haus in Werl		Joh. Svemel
1315 [58]	„	9 Sol.	„		Gerward aus Werl
1318 [59]	Kap.	3 „	„	Best. S. [60]	Godeschalk Budde
1322 [61]	„	3 „	„	Best. S. [60]	„
× 1323 [62]	„	6 „	Haus in Rüthen	6 M.	Ww. Alheidis v. Berkenstuvere
× 1329 [63]	K. [64] Dethmar Make	4 „	Haus a. d. Salzmühle	4 M. u. 6 Sol.	Rekt. Heinr. Brunink
× 1329 [65]	K. Wichmann	10 Sol	z. T. Haus in Soest	6 Sol.	Gotmar Wegener
× 1343 [66]	Kap.	8 M. 4 Sol.	Hurpeninghe	75 M.	Kunibertstift i. Köln

[52] WUB VII, S. 1623, Nr. 1064a (N).
[53] × = ewige Rente.
[54] WUB VII, 2231. Auf Bitten des G. v. L. befreite der Rat der Stadt Soest diese Rente von allen städt. Lasten.
[55] WUB VII, 2280.
[56] SZ. 1889/90 S. 100.
[57] Vorw. I 12, 152.
[58] ebd.
[59] Sta. M. Mns. VII, 6102, Bl. 61. Auf diesem Hause lastete nur ein Grund- od. Wortzins von 4 Sol.
[60] = bestimmte Summe.
[61] Sta. M. Mns. VII, 6102, Bl. 62'.
[62] ebd. Or. 113.
[63] ebd. Or. 120.
[64] K = Kanoniker.
[65] Sta. M. Or. 127. 6 Sol. dieser Rente stammten aus dem Haus des verstorbenen Soester Bürgers Joh. Markgreve. Dieses Haus lag in einem Winkel nahe bei dem Haus des Küsters v. St. Patroklus. Die übrigen Sol. dieser Rente stammten aus eigenem Besitz des G. Wegener.
[66] Sta. M. Or. 136. Diese Rente bestand schon sehr lange Zeit. 1074 schenkte Erzbisch. Anno dem Kunibertstift diese Rente, die damals aber nur 5 M. betrug (Ilgen, Städtechroniken Bd. 24 S. XVI). Sie lastete von jeher auf den Wort- u. Hofstätten in Borgeln und Oestinghausen. Aber das Kunibertstift konnte die Erträgnisse dieser Rente nicht ohne Gefahr und nur mit ge-

Jahr d. Erw.	Nutznießer	Höhe d. Rente	Herkunft d. Rente	Kaufpreis	Verkäufer
1353 [67])	K. Arn. v. Rosen	26 Maß Getr.	Hof z. Westernampen	23 M.	Dietr. v. Ampen
1354 [68])	„	1 Malt Korn	Güter zu Ampen	10 M.	„
1356 [69])	„	1 Malt Korn	Oberhof zu Westernamp.	10 M.	„
1357 [70])	K. Joh. v. Drülshagen	6 Sol.	Haus Todeneschen am Thomäfriedhof		Joh. v. Lynda
1375 [71])	Vik.	8 1/2 Sol.	Haus i. Kirchspiel Hohne		
1380 [72])	„	3 Mütte Salz	Salzhaus in Werl	12 M.	Joh. v. Lunen
1380 [73])	„	3 Sch. Salz	Salzhaus in Werl	6 M.	Godfr. v. Monte
1380 [74])	„	1 M.	Haus in Soest	17 M. u. 6 Sol.	Joh. Penninch
× 1386 [75])	Kap.	6 Sol.			Heinr. v. Suderlande, Scholast an St. Gereon in Köln
1388 [76])	Andr. u. Clemensaltar	4 Sol.	Hof d. Herm. Musinc	Stiftung	K. Joh. v. Sonheren
× 1392 [77])	K. Godeschalk v. Ülde	„	Haus in Rüthen		Zyhert v. Ghreve

ringem Nutzen beziehen, weil die zinspflichtigen Höfe inmitten einer „perversae nationis“ lagen. Troß (Westphalia II 2, 62 f.) macht hierzu folgende Anmerkung: „Die natio perversa sind wahrscheinlich die Markaner, welche um diese Zeit, wie fast immer, die Cölner befehdeten.“

[67]) Sta. M. Or. Vik. 40.
[68]) ebd. 41.
[69]) ebd. 44.
[70]) SZ. 1889/90 S. 111.
[71]) Sta. M. Or. Vik. 66a.
[72]) ebd. 74a.
[73]) ebd. 74b.
[74]) ebd. 74c.
[75]) ebd. Mns. VII, 6102, Bl. 79. Diese Rente hatte das Soest. Kap. dem H. v. S. geschenkt, nachdem es sie eine Zeitlang von seinen Gütern gezahlt hatte. Sie heißt Buntekon.
[76]) Sta. M. Or. 164a. J. v. S. hatte diese Rente früher aus dem Haus „tho dem herte“ gestiftet. Da dieses Haus die Rente aber nicht mehr aufbringen kann, überweist er sie dem Hof des Herm. Musinc, der in Sassendorf „to der Rosenowe“ (Rosenau) gelegen ist.
[77]) Sta. M. Or. 181.

Jahr d. Erw.	Nutznießer	Höhe d. Rente	Herkunft d. Rente	Kaufpreis	Verkäufer
1394 [78])	Offizial Bernd v. Salzkotten	1 M.	Hof in Hokelhem bei Westernkotten [79])	24 rh. Gulden	Joh. v. Haghen
1398 [80])	K.Godeschalk v. Ülde	9 Mütte Korn	Mühle bei Rüthen	best. S.	Everhard Engelen zu Kolberch
1407 [81])	Propst u. Kap.	1 M.	Kaldehof bei Geseke	20 M.	Dekan v. Soest, Hunold Benkenforde
1413 [82])	Elisabeth-Altar	8 Mudde Korn	Mühle bei Rüthen	best. S.	Godert Dobbere
1423 [83])	Kap.	36 rh. Gulden	Salzpütt tor hoepen in Werl		Arnd v. Schaphusen
1426 [84])	Kap.	1 Malt Korn u. 1 Guld.	2 Höfe	60 rh. Gulden	Knappe Fr. Keteler
× 1428 [85])	Dek., Kap. u. Vik.	1/2 M.	Hof in Sieveringen b.Werl	best. S.	„
1428 [86])	Kap.	6 rh. Gulden	Hof in Ostönnen	best. S.	Die Brüder v. Fürstenberg
1432 [87])	Kap.	1 M.	Hof in Wippringsen	best. S.	Dietr. Freisecken
1436 [88])	Jakobskapelle	2 Mudde Korn	Hof in Eddinchusen bei Werl		Beleke Waltherinchuys
× 1436 [89])	Elis.-Altar	1 M.	Hof in Hockelen bei Westernkott.		Flore v. Sassendorf
1437 [90])	Kap.	12 rh. Gulden	Zehnte zu Heppen		Cort Keteler, Droste zu Hamm

[78]) ebd. Or. 188.
[79]) Wüstung.
[80]) Sta. M. Or. 194. Die Mühle liegt bei Rüthen am Fuße des sog. Snelverdinkberghes am Wege nach Kallenhardt u. heißt „des Pleteners Mühle". Diese Rente hatte Thesele Pleteners 1381 der Jutte Engelen verkauft (Sta. M. Or. 167).
[81]) Sta. M. Or. 214. Der Hof ist schon mit einer anderen Rente von 2 M. belastet.
[82]) ebd. Or. 221. Diese Rente soll von den 2 Molt genommen werden, die G. D. aus der Mühle des Heinr. Pleteners erhält.
[83]) Sta. M. Or. 231.
[84]) ebd. Or. 202.
[85]) ebd. Or. 241. Dekan u. Kap. sollen zwei Drittel, die Vikarien ein Drittel dieser Rente bekommen.
[86]) Sta. M. Or. 242.
[87]) ebd. Or. 253.
[88]) ebd. Or. 263a. Die Mutter der Beleke, Grete Waltherinchuys hatte diese Rente eine Zeitlang nicht geliefert. Aber B. will sie jetzt wieder bezahlen.
[89]) Sta. M. Or. 264. Der Rektor dieses Altars, Joh. v. Berninchuysen hatte sich mit Flore von S. um diese Rente gestritten, 1436 aber wieder verglichen.
[90]) Sta. M. Or. 266.

Jahr d. Erw.	Nutznießer	Höhe d. Rente	Herkunft d. Rente	Kaufpreis	Verkäufer
1439 [91]	Kap.	1 rh. Gulden	Hof in Kotten, Kspl. Borgeln	best. S.	Else v. Hoigen
× 1452 [92]	Elis.-Altar	2 Malt Korn	Zehnte zu Meiste bei Rüthen		Söhne d. verstorb. Heinr. Lippia
1452 [93]	Stine Rumpes	7 Sol.	Haus, Hof u. Speicher		Joh. v. Bernynchusen
1453 [94]	K. Roleff v. Borgeln	2 M.	Hof Butberge		Kinder d. verstorb. Heinr. Koninges zu Büderich
1455 [95]	Joh.-Altar	1 M.	Haus in Werl		Bürgermeistr. Gerd Molien
1457 [96]	Propst	1 Malt Korn	Güter in Lohne u. Lühringsen		Heinr. Droste
1458 [97]	K. Cord Schemme	5 flor.		100 Reichsthaler	Joh. dey Dusten
1459 [98]	Andr.-Altar	9 rh. Gulden	Hof a. d. Seseke i. Kspl. Flierich		Wilh. v. Schaphusen
1459 [99]	„	10 rh. Gulden	Steuern u. Eink. d. St. Soest	200 rh. Guld.	St. Soest
1460 [100]	Kap.	15 Sol.	Hof in Lünen u. 1 Morgen Heuwachs	best. S.	Heinr. v. Eykenbern, Burgmann zu Hovestadt

[91]) Sta. M. Or. 273. 1441 gestatten Dek. u. Kap. der E. v. H., diese Rente für 15 rh. G. abzulösen (Vorw. I 12, 188).

[92]) Sta. M. Or. 270. Diese Rente hat der Exekutor des Joh. Salzkotten, Dek. Alb. Mylinchus u. Joh. v. Berninchuys, Rektor des Elis.-Altars, für diesen Altar gekauft, weil Joh. Salzk. diesem Altar 70 rh. G. schuldig war.

[93]) Sta. M. Or. 287. St. R. hat dem Joh. v. B. ihr Haus, Hof u. Speicher gegen diese Rente gegeben.

[94]) Sta. M. Or. 272 Transfix. Über verschiedene Familienangehörige des H. Koninges kam die Rente 1481 an das Kapitel. (Sta. M. Or. 272 Transfix v. 1481).

[95]) Sta. M. Or. 293.

[96]) ebd. Or. 282 Transfix. Die Güter sind der Propstei lehnrührig.

[97]) Sta. M. Or. Vik. 131a. Die Rente stammt aus einem Gut, das J. dey Dusten von der Stadt Lippstadt gekauft hat.

[98]) Sta. M. Or. 302.

[99]) ebd. Or. 302 a.

[100]) ebd. Or. 305.

Lebenslauf.

Am 30. September 1913 wurde ich, Dietwald Mawick, protestantischer Konfession, als Sohn des Volksschullehrers Heinrich Mawick und seiner Ehefrau Martha geb. Gröpper in Soest i. Westf. geboren. Hier besuchte ich vier Jahre lang die Volksschule und von Ostern 1923 bis Ostern 1932 das Staatl. Archigymnasium. Dann studierte ich in Heidelberg (S. S. 1932 und W. S. 1932/33), Wien (S. S. 1933), Berlin (W. S. 1933/34) und Münster (S. S. 1934 bis S. S. 1936) die Fächer Geschichte, Latein, Philosophie und Griechisch.